

Tagesordnung

für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2026

Vorlagen-Nummer**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1 | Umbesetzung in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen | 395/26 |
| 2 | Haushaltsentwurf 2027/2028 der StädteRegion Aachen; hier: Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Allgemeinen Regionsumlage sowie der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV | 392/26 |
| 3 | Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 | 339/26 |
| 4 | Antrag zur Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens "EWL" für die Stadt Eschweiler | 355/26 |
| 5 | Rettungsdienst - Übergangsvereinbarung zur Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026 | 342/26 |
| 6 | 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler | 343/26 |
| 7 | Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration | 346/26 |
| 8 | Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Jahr 2026 | 362/26 |
| 9 | Einführung der Bezahlkarte nach der Bezahlkartenverordnung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Antrag Fraktion CDU und BASIS sowie Einzelvertreter der FDP vom 17.06.2026 und Antrag der Fraktion AfD vom 18.06.2026 | 364/26 |
| 10 | Betreuungskonzept für die städtische Notunterkunft wohnungsloser Menschen in der Grachtstraße 14/16; hier: Durchführung eines Beauftragungsverfahrens für die Sicherheitsdienstleistungen | 393/26 |
| 11 | Tiergestützte Pädagogik an der Willi-Fährmann-Schule | 345/26 |
| 12 | Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 - nordwestlich abzweigend von "Hüchelter Straße", Lage "In den Hüchelter Benden"; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung | 335/26 |
| 13 | Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Flurstück 555 tlw.; | 388/26 |

	hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung	
14	Marktstraße 9 hier: Nutzungskonzept	332/26
15	Kenntnisgaben	
15.1	Dramatische finanzielle Lage der Kommune; hier: Antwortschreiben	-ohne-
15.2	Bericht über die aktuelle Entwicklung des Haushaltsjahres 2026 sowie Bewirtschaftungsregelung ab 01.09.2026	391/26
15.3	Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen	396/26
16	Anfragen und Mitteilungen	
Nichtöffentlicher Teil		
17	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten	320/26
18	Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP 1.2 - Feu)	375/26
19	Verkauf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche	351/26
20	Besetzung der Schulleitungsstelle an der katholischen Grundschule Bergrath; hier: Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin des Schulträgers für die Schulkonferenz der Katholischen Grundschule Bergrath und Vorschlag des Schulträgers zur Besetzung	368/26
21	Verlängerung des Standortes der Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände der RWE Power AG in Eschweiler Weisweiler	292/26
22	Sicherung des Standortes der Kita Kinderburg; hier: Gewährung eines städtischen Investitionskostenzuschusses für den Umbau sowie Übernahme der Mietdifferenz	384/26
23	Abschluss eines Mietvertrages	268/26
24	Kenntnisgaben	
24.1	Bericht über die Nichteinhaltung der Auskunftspflicht gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW	380/26
24.2	Liquiditätssicherungskredite	394/26
25	Anfragen und Mitteilungen	

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Umbesetzung in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Umbesetzung:

Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung - Ausschuss für Strukturfragen

Neues Mitglied: Herr Rainer Fuß

vormals: Herr Siegfried Zehn

Regionaler AVV-Beirat der regionsangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen

Neues Mitglied: Herr Rainer Fuß

vormals: Herr Technischer Beigeordneter
Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Molls</u>		Datum: 08.09.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Scheidet eine Person vorzeitig gem. § 50 Abs. 4 Satz 3. GO NRW aus einem Gremium im Sinne des §113 GO NRW (Organ einer juristischen Person) aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit gemäß § 50 Abs. 5 Go NRW.

Der Bürgermeister hat gem. § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Haushaltsentwurf 2027/2028 der StädteRegion Aachen; hier: Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Allgemeinen Regionsumlage sowie der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Beschlussvorschlag:

1. Das im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung NRW von der StädteRegion Aachen am 24.08.2026 zur Verfügung gestellte Eckdatenpapier zum städteregionalen Haushalt 2027/2028 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Stadt Eschweiler erkennt die Bemühungen der StädteRegion Aachen zur Reduzierung des Umlagebedarfes für die regionsangehörigen Kommunen ausdrücklich an.
3. Angesichts der deutlichen, nicht mehr tragbaren Steigerungen der allgemeinen Regionsumlage gibt die Stadt Eschweiler folgende Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlagen für die Jahre 2027 und 2028 ab:
 - a. Auf der Grundlage der vorgenannten Erläuterungen stellt die Stadt Eschweiler das Benehmen für die Allgemeine Städteregionsumlage 2027/2028 mit einem Umlagesatz von 44,87 % für das Haushaltsjahr 2027 und 46,29 % für das Haushaltsjahr 2028 (mit aktualisierten Umlagegrundlagen voraussichtlich: 45,00 % für das Jahr 2027 und 46,43 % für das Jahr 2028) nicht her.
 - b. Das Benehmen zur Festsetzung der Regionsumlage „Mehrbelastung ÖPNV“ auf Basis des Umlagevolumens in Höhe von insgesamt 24.483.985 EUR für 2027 und 27.373.00 EUR für 2028 wird hergestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Regionsumlagen 2027/2028 gemäß § 55 Kreisordnung NRW eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der StädteRegion Aachen abzugeben und den Rat der Stadt Eschweiler über den weiteren Prozess zur Festsetzung der Regionsumlagen fortlaufend zu informieren.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Molls</u>		Datum: 10.09.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Regionsumlagen im Benehmen mit den regionsangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Stellungnahmen der regionsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Städteregionstag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Städteregionstag in öffentlicher Sitzung. Die StädteRegion Aachen teilt anschließend das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Mit diesem Verfahren soll erreicht werden, dass die betroffenen städteregionsangehörigen Kommunen in einem frühen Stadium vor Aufstellung des Entwurfes des Städteregionshaushaltes in den politischen Prozess der Festsetzung der Regionsumlagen involviert werden und somit die Möglichkeit erhalten, in erweitertem Umfang auf die kommunalpolitischen Bewertungen des Städteregionstages Einfluss nehmen zu können.

Der in § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW verwendete Begriff „im Benehmen“ weist auf eine Beteiligungsform hin, deren Qualität über eine „schlichte Anhörung“ deutlich hinausgehen soll. Allerdings reicht sie nicht so weit wie ein vorgeschriebenes „Einvernehmen“, d.h. die Erklärung des Einverständnisses. Die im Zuge des Benehmensherstellungsverfahrens seitens der Gemeinde abzugebende Stellungnahme muss aber durch den Städteregionstag wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Entscheidungsfindung zur Festsetzung der Regionsumlagen einbezogen werden. Insgesamt ist an die StädteRegion Aachen die Erwartung einer gesteigerten Rücksichtnahme gegenüber den umlagepflichtigen Kommunen zu richten, die sich im Verfahren durch ein ernsthaftes Bemühen um die Herstellung eines Einvernehmens widerspiegeln soll.

Die Beteiligungs- und Verfahrensrechte der städteregionsangehörigen Gemeinden führen jedoch nicht zu einer Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit. Diese bleibt beim Städteregionstag, der nach eigenem politischem Ermessen und frei darin, die von gemeindlicher Seite gegebenen Hinweise und vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen oder diese zu verwerfen, über seine Haushaltssatzung und damit über die Festsetzung der Regionsumlagen beschließt. Obwohl die Benehmensherstellung den Städteregionstag rechtlich nicht bindet, so unterliegt er bei seinem Handeln hierbei dennoch den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der regionsangehörigen Kommunen.

Die Frage, ob es sich bei der im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens nach § 55 KrO NRW abzugebenden Stellungnahme um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt, das nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisters) fällt, oder die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, ist bisher rechtlich nicht abschließend geklärt, kann aber nach bisher geübter Praxis auch offenbleiben. Zum einen hätte der Stadtrat gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit, die Entscheidung in dieser Angelegenheit an sich zu ziehen. Zum anderen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit und die aus der Festsetzung der Regionsumlagen resultierenden, enormen finanziellen Konsequenzen für den städtischen Haushalt eine Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat auf jeden Fall angezeigt ist.

Mit Schreiben vom 24.08.2026 hat die StädteRegion Aachen das Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2027/2028 an die regionsangehörigen Kommunen übersandt und mit Wirkung vom gleichen Tag das Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung

- der **Allgemeinen Regionsumlage**
- der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen (*differenzierte Umlage*)
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe (*für die Stadt Eschweiler nicht relevant*)
- der **Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV**

eingeleitet und hierbei den regionsangehörigen Städten und Gemeinden eine Frist bis zum 05.10.2026 eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Anhörung gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW am 26.11.2026 im Städteregionsausschuss.

Die Zeitplanung für das weitere Verfahren bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2027/2028 sieht wie folgt aus:

- Frist zur Abgabe der Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens 05. Oktober 2026
- Feststellung des Haushaltsentwurfs am 09.10.2026
- Einbringung des Haushaltsentwurfs im Städteregionstag am 15.10.2026
- Erste Beratung im Städteregionsausschuss am 26.11.2026
- Zweite Beratung im Städteregionsausschuss am 10.12.2026
- Beschlussfassung im Städteregionstag am 17.12.2026

Das Eckdatenpapier der StädteRegion Aachen und seine Anlagen sind dieser Vorlage beigelegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es nach einer kurzfristigen Mitteilung der Gemeinde Roetgen voraussichtlich mit der Modellrechnung zum Kommunalen Finanzausgleich, die für Ende Oktober erwartet wird, noch zu Veränderungen der Umlagegrundlagen aufgrund einer Korrektur der gemeldeten Steuereinnahmen kommen wird. Dies ist in den von der StädteRegion Aachen übersandten Eckdaten nicht berücksichtigt.

Die Korrektur wird sich für alle Kommunen auf die Umlagesätze in der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Jugendamtsumlage und individuell in der ÖPNV-Umlage auswirken. Die Korrektur wird voraussichtlich zu 3,4 Mio. EUR geringeren Umlagegrundlagen führen. Dies wiederum hat einen höheren Umlagesatz für die allgemeine Umlage von 45,00 % für das Jahr 2027 und 46,43 % für das Jahr 2028 zur Folge. In ähnlicher Höhe wären die Umlagesätze für die Folgejahre anzupassen.

1. Zusammenfassung der wesentlichen Eckpunkte gemäß StädteRegion Aachen

1.1. Anstieg des Finanzbedarfes

Die StädteRegion Aachen geht in den Eckdaten für den Haushalt 2027 von höheren Finanzbedarfen gegenüber dem Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 74.266.026 EUR aus. Hiervon entfallen 48.708.455 EUR auf die von den Altkreiskommunen zu finanzierende allgemeine Regionsumlage und 25.557.571 EUR auf die von der Stadt Aachen zu finanzierende differenzierte Umlage.

In Prozentpunkten ist ein Anstieg der allgemeinen Regionsumlage um 6,17 % gegenüber dem Jahr 2026 (38,7 %) auf nunmehr 44,87 % vorgesehen. Für 2028 ist ein Umlagesatz von 46,29 % vorgesehen.

Die Gründe für die Mehrbedarfe im Bereich der allgemeinen Regionsumlage können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bezeichnung	Planansatz Haushalt 2026 in EUR	Mittelfristplanung 2027 in EUR	Planansatz Haushalt 2027 in EUR	Abweichung in EUR	nachrichtlich davon Altkreis in EUR	in %
Anstieg Finanzbedarf				74.266.026	48.708.455	7,42%
Landschaftsumlage (Verschlechterung)	222.523.883	237.155.642	255.315.864	32.791.981	18.419.468	2,81%
Sozialleistungen (Verschlechterung)				20.251.025	10.496.457	1,60%
Hilfe zur Pflege	34.857.215	35.554.215	44.107.215	9.250.000	5.694.679	0,87%
Eingliederungshilfe	20.803.128	21.219.128	25.603.128	4.800.000	1.858.418	0,28%
Hilfen zur Gesundheit	10.266.915	10.480.915	12.766.915	2.500.000	1.553.956	0,24%
Wohngeldersparnis des Landes (Ertrag)	10.500.000	10.710.000	9.000.000	1.500.000	581.250	0,09%
Hilfe zum Lebensunterhalt	15.940.755	16.259.385	17.066.780	1.126.025	263.871	0,04%
Pflegewohngeld	22.330.000	22.776.000	22.800.000	470.000	32.208	0,00%
Bewohnerbez. Aufw.-Zusch.	5.890.000	6.007.800	6.495.000	605.000	512.075	0,08%
Diverse Aufwendungen (Verschlechterung)				21.518.334	18.713.326	2,85%
Personalaufwendungen	166.105.712	170.794.633	170.129.132	4.023.420	3.131.754	0,48%
Personalarückstellungen	16.723.394	17.269.486	20.095.775	3.372.381	2.834.582	0,43%
Inklusionspauschale (Ertrag)	1.078.739	1.089.526	180.000	898.739	689.683	0,11%
Gesundheitsamt Wegfall ÖGD-Pakt	10.899.021	12.254.513	12.455.839	1.556.818	880.381	0,13%
Schülerbeförderung	6.685.000	6.685.000	8.009.335	1.324.335	834.285	0,13%
Rettungsdienst	1.367.858	1.371.443	2.531.384	1.163.526	1.163.526	0,18%
Steuerersparnis E.V.A (Ertrag)	2.900.000	2.820.000	1.500.000	1.400.000	1.400.000	0,21%
Strukturwandel	0	0	945.440	945.440	945.440	0,14%
Zinsen Darlehen/ Kassenkredite	3.056.550	3.240.000	4.329.000	1.272.450	1.272.450	0,19%
Ausgleichsrücklage (Fehlbetrag)	9.061.225	3.080.000	3.500.000	5.561.225	5.561.225	0,85%
Schlüsselzuweisungen (Verbesserung)	67.190.345	68.870.103	67.485.659	-295.314	1.079.204	-0,16%

Den größten Mehrbedarf verursacht der starke Anstieg der Landschaftsumlage. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat im Rahmen seiner Benehmenseinleitung einen Umlagesatz von 18,75 % (2026: 16,4 %) für das Jahr 2027 und einen Umlagesatz von 19,38 % für das Jahr 2028 angekündigt.

Der Anstieg des Umlagesatzes für die Landschaftsumlage führt zu einer nie dagewesenen Steigerung der Umlagebelastung der StädteRegion Aachen in Höhe von rund 32,8 Mio. EUR gegenüber 2026. Hiervon entfallen in 2027 rund 18,4 Mio. EUR auf die allgemeine Regionsumlage. Alleine dieser Anstieg führt zu einer Steigerung des Umlagesatzes für die allgemeine Regionsumlage von 2,81 %. Der weitere Anstieg des Umlagesatzes 2028 führt zu einer nochmaligen Erhöhung von rund 13,2 Mio. EUR.

Bei den Ansätzen im Haushalt des LVR handelt es sich zu 87,7 % um pflichtige Sozialtransferaufwendungen. Alleine der Anteil der Eingliederungshilfe im Haushalt des LVR nimmt rund 70,0 % an den ordentlichen Aufwendungen ein. Seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2020 sind die diesbezüglichen Belastungen um fast 60,0 % angestiegen.

Gleiches gilt für die Sozialleistungen im Städteregionshaushalt, die, wie vorstehend dargestellt, mit einem prognostizierten Anstieg von 20,25 Mio. EUR gegenüber 2026 ebenfalls in erheblichem Maße zum Anstieg der Umlagebelastung beitragen. Von den 20,25 Mio. EUR entfallen 10,5 Mio. EUR auf die Altkreiskommunen, was einem Anstieg des Umlagesatzes der allgemeinen Regionsumlage um 1,6 % entspricht.

Die StädteRegion Aachen hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich ihre Ausgleichsrücklage zur Senkung des Umlagebedarfes der allgemeinen Regionsumlage eingesetzt. Der geplante Einsatz im Haushaltsplan 2026 beträgt rund 9,1 Mio. EUR. Die Ausgleichsrücklage wäre damit bis auf einen Betrag von rund 7 Mio. EUR aufgezehrt, so dass für 2027 und 2028 noch 3,5 Mio. EUR umlagesenkend eingesetzt werden können. Der hieraus resultierende Mehrbedarf führt gegenüber 2026 zu einer Erhöhung des

Umlagesatzes von 0,85 %. Der Einsatz bzw. die Abschmelzung der Ausgleichsrücklage durch die StädteRegion Aachen zur Reduzierung des Umlagebedarfs für die regionsangehörigen Kommunen ist als solidarisch ausdrücklich anzuerkennen.

Weitere Steigerungen des Finanzbedarfes der StädteRegion können der vorstehenden Tabelle entnommen werden.

Über den Anstieg der Allgemeinen Regionsumlage auf 44,87 % (2027) und 46,29 % (2028) werden die für 2027/ 2028 eintretenden Mehrbelastungen anteilig weitergegeben.

Wie sich aus der vorstehenden Tabelle ergibt, würde der dort dargestellte Mehrbedarf gegenüber 2026 zu einer Steigerung der allgemeinen Umlage per Saldo gegenüber 2026 von 7,42 %-Punkten und damit eigentlich zu einem Umlagesatz von 46,12 % für 2027 führen. Dass die Steigerung aber tatsächlich in der allgemeinen Umlage bei 6,17 %-Punkten liegt, bedeutet, dass alle übrigen, hier nicht im Detail dargestellten Veränderungen, nicht an die regionsangehörigen Kommunen weitergegeben werden, sondern anderweitig kompensiert werden.

1.2. Einplanung eines globalen Minderaufwandes

Die außergewöhnlichen finanziellen Herausforderungen der kommenden Jahre machen es aus Sicht der StädteRegion Aachen erforderlich, zur Reduzierung des Umlagebedarfs unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots gegenüber den regionsangehörigen Kommunen von den Möglichkeiten des § 79 Abs. 3 GO NRW Gebrauch zu machen und nach 2025 und 2026 erneut einen globalen Minderaufwand zu veranschlagen.

Wie sich aus dem Bewirtschaftungsverlauf des städteregionalen Haushaltes für das Jahr 2026 zeigt, muss neben den restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben (z.B. Vorgabe der Ausschöpfung beeinflussbarer Haushaltspositionen bis Ende Oktober mit maximal 70,0 %) mit deutlichen Gegensteuerungsmaßnahmen eingegriffen werden, um das Haushaltsziel und die Einhaltung des globalen Minderaufwands in Höhe von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen zu sichern. Im Städteregionstag am 16.07.2026 (SV 2026/0279) wurden daher insgesamt 36 einzelne Einsparvorschläge beschlossen, die zur Reduzierung der verbleibenden Deckungslücke auf rund 3,0 Mio. EUR beitragen und teilweise auch Wirkung für die Haushaltsplanung 2027/2028 entfalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es eine Reihe von Aufwandspositionen im Haushalt gibt, die nicht disponibel sind. Zum Beispiel lässt sich an der Landschaftsumlage nicht ein einziger Euro einsparen, diese ist dennoch in der Basis für die Berechnung des Minderaufwandes (1,5 % der ordentlichen Aufwendungen) enthalten.

Insofern ist es ein ambitioniertes Ziel, ab dem Haushaltsjahr 2027 erneut über die vorgenommenen Plananpassungen hinaus Reduzierungen von jährlich 1,5 % des ordentlichen Aufwands zu erreichen, was aufwachsend ab 2027 mit 16,8 Mio. EUR bis 2031 mit 18,9 Mio. EUR zur Reduzierung des Umlagebedarfs beiträgt. Der geplante globale Minderaufwand in 2027/2028 von 16,8 Mio. EUR/ 17,5 Mio. EUR wird dabei mit $\frac{1}{4} = 4,2$ Mio. EUR/ 4,375 Mio. EUR der differenzierten Umlage der Stadt Aachen zugerechnet, mit rund 1,6 Mio. EUR im Bereich der differenzierten Jugendamtsumlage angesetzt und trägt mit rund 11,0 Mio. EUR/ 11,5 Mio. EUR zur Senkung des Umlagebedarfs in der allgemeinen Regionsumlage bei. Auch dies ist als solidarische Maßnahme gegenüber den regionsangehörigen Kommunen zur Senkung des Umlagebedarfs anzuerkennen.

1.3. Mittelfristige Planung

In der Mittelfristplanung steigt der allgemeine Umlagesatz weiter auf 48,18 % in 2029, auf 49,39 % in 2030 und auf 50,39 % im Jahr 2031, was insbesondere den weiteren Anstiegen der Landschaftsumlage bei weiterhin nur in mäßigem Umfang zu erwartenden Anstiegen der Finanzkraft und damit der Umlagegrundlagen geschuldet ist. Dabei wird, abweichend vom maximal möglichen, durchgängig ein globaler Minderaufwand von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen = 18,0 Mio. EUR in 2029, 18,6 Mio. EUR in 2030 und 18,9 Mio. EUR in 2031 eingeplant.

2. Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Der Zuschussbedarf für die ÖPNV-Umlage steigt in 2027 gegenüber 2026 (22.464.069 EUR) um 2.019.916 EUR auf 24.483.985 EUR und in 2028 um weitere 2.889.015 EUR auf 27.373.000 EUR.

Mittelfristig sind weitere Anstiege des Zuschussbedarfes auf 28.044.000 EUR in 2029, 29.272.000 in 2030 und 30.514.000 EUR in 2031 zu erwarten.

Die Zahllast der regionsangehörigen Kommunen in 2027 verringert sich durch eine Erstattung aus dem Jahr 2025 zugunsten der Kommunen (6.047.186,92 EUR) auf 18.436.798,08 EUR.

Bei der Ermittlung der Umlagesätze wurden die aktualisierten Verteilungsschlüssel auf Basis des Fahrplans Sommer 2026 zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass erstmals der zwischen den Kommunen abgestimmte und im Städtereionstag am 10.07.2025 beschlossene neue Abrechnungsschlüssel zur Anwendung kommt.

3. Zusammenfassung

Der im Rahmen des Eckpunktepapiers zum Doppelhaushalt 2027/2028 angekündigte Anstieg der Regionsumlagen führt zu einer bislang nie dagewesenen Steigerung der Umlagebelastung der regionsangehörigen Kommunen.

Die Maßnahmen der StädteRegion Aachen zur Eindämmung dieses Anstiegs sind zu würdigen, können diesen Anstieg aber nur abmildern.

Zu nennen ist hier insbesondere der kontinuierliche Einsatz der Ausgleichsrücklage der StädteRegion Aachen zur Senkung des Umlagebedarfes der allgemeinen Regionsumlage in den vergangenen Jahren. Mit Ablauf des Jahres 2028 wird diese planmäßig aufgezehrt sein.

Zusätzlich zu zahlreichen Kompensierungsmaßnahmen veranschlagt die StädteRegion Aachen auch im Doppelhaushalt 2027/2028 einen globalen Minderaufwand von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen zur Senkung der Umlagebelastung, was, wie vorstehend dargestellt, durchaus eine ambitionierte Zielsetzung ist.

Diese Maßnahmen sind anzuerkennen, können jedoch einen dramatischen Anstieg der Belastung nicht verhindern, der in dieser Höhe von den Kommunen nicht mehr geschultert werden kann.

Ursächlich hierfür ist ein exorbitanter Anstieg der Sozialleistungen in den letzten Jahren, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfen für Behinderte, im Bereich der Hilfen zur Pflege und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfen, die nicht durch die StädteRegion Aachen verursacht oder beeinflussbar sind.

Nicht vergessen werden darf dabei, dass es auch in den Haushalten der Kommunen zu ähnlichen nicht beeinflussbaren Aufwandssteigerungen kommt.

Angesichts dieser dramatischen Entwicklung sind sich der LVR, die StädteRegion Aachen und die regionsangehörigen Kommunen darüber einig, dass die unzureichende aufgabenadäquate Finanzausstattung bzw. die unzureichende Finanzierung der übertragenen Aufgaben diesbezüglich die größte Problematik darstellt. Ändern kann diesen Aufwuchs der Sozialleistungen nur der Gesetzgeber. Anderenfalls muss dieser eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der gesamten kommunalen Familie sicherstellen.

Ergänzend zu der Stellungnahme der StädteRegion Aachen im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Umlage des Landschaftsverbandes Rheinland haben auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der regionsangehörigen Kommunen eine gemeinsame Stellungnahme an den LVR gerichtet, welche als Anlage 7 beigefügt ist.

Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Eschweiler, auch um diese Forderung nochmals deutlich zu unterstreichen, das Benehmen für die allgemeine Regionsumlage (Ziffer 3 a des Beschlussvorschlages) nicht herstellen.

Abweichend davon empfiehlt die Verwaltung zur Festsetzung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV (Ziffer 3 b des Beschlussvorschlages) das Benehmen herzustellen. Dies vor dem Hintergrund von wichtigen und bereits beschlossenen Projekten zur Stärkung des ÖPNV und der erst kürzlich erfolgten Anpassung bei der Ermittlung des Schlüssels zur Umlage des auf die StädteRegion Aachen entfallenden ÖPNV-Fehlbetrages auf die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (vgl. Vorlage 132/2025). Die weitere Entwicklung ist kritisch zu beobachten.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Eschweiler in den Haushaltsjahren 2027/2028

4.1. Allgemeine Regionsumlage

Bei gemeindlichen Umlagegrundlagen auf Basis der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum Finanzausgleich 2027 vom 19.08.2026 (Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung = 128.792.425 EUR) und dem geplanten Umlagesatz von 44,87 % in 2027 und 46,29 % in 2028 wäre durch die Stadt Eschweiler eine Allgemeine Regionsumlage in Höhe von 57.789.161 EUR in 2027 und 60.661.329 EUR in 2028 abzuführen.

Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2026 eine Mehrbelastung in Höhe von 9.041.211 EUR in 2027 und 2.872.168 EUR in 2028. Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung 2026 für 2027 ergibt sich für das Jahr 2027 ein Mehraufwand in Höhe von 6.394.961 EUR und für das Jahr 2028 ein Mehraufwand in Höhe von 7.361.829 EUR.

4.2. Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Durch die Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV entsteht für die Stadt Eschweiler im Jahr 2027 ein Umlageaufwand in Höhe von 4.593.618 EUR und im Jahr 2028 in Höhe von 5.135.646 EUR.

Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2026 eine Mehrbelastung in Höhe von 2.071.818 EUR in 2027 und 542.028 EUR in 2028. Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung 2026 für 2027 ergibt sich für das Jahr 2027 ein Mehraufwand in Höhe von 662.068 EUR und für das Jahr 2028 ein Mehraufwand in Höhe von 1.058.396 EUR.

Aufgrund der endgültigen Abrechnung aus 2025 erhält die Stadt Eschweiler eine Erstattung in Höhe von rund 1,06 Mio EUR. Effektiv liegen die Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2027 somit bei 3,5 Mio. EUR.

4.3. Schlussfolgerung

In Summe müsste die Stadt Eschweiler gemäß Eckdaten im Jahr 2027 rund 62,4 Mio. EUR an die StädteRegion Aachen zahlen. Dies wären bei Realisierung der vorgenannten Umlagesätze gemäß Eckdaten somit im Vorjahresvergleich rund 11,1 Mio. EUR mehr.

Im Vergleich zum gesamten Grundsteueraufkommen der Stadt Eschweiler sind dies somit rund 65,0 % der Grundsteuer A und B, womit die Dimension nochmal verdeutlicht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ausführungen im Sachverhalt.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

- 1 - Anschreiben und Eckpunktepapier Benehmensverfahren zum Haushaltsentwurf 2027_2028 der StädteRegion Aachen
- 2 - Anlage 1 zum Eckdatenpapier HH 2027_2028 Zusammenfassung Zahlenwerk
- 3 - Anlage 2 zum Eckdatenpapier HH 2027_2028 wesentliche Veränderungen
- 4 - Anlage 3 zum Eckdatenpapier HH 2027_2028 SH Entwicklung 2024 bis 2028
- 5 - Anlage 4 zum Eckdatenpapier HH 2027_2028 diff Umlage Stadt AC
- 6 - Anlage 5 zum Eckdatenpapier HH 2027_2028 Ausgleichsrücklage
- 7 - Gemeinsame Stellungnahme der städteregionsangehörigen Kommunen an den LVR



Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

Eing.: 02. Sep. 2026



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Der Städteregionsrat

Herrn
Bürgermeister
Patrick Nowicki
Joahannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

**Haushaltsentwurf 2027/2028;
Benennungsherstellung zur Festsetzung der Regionsumlage
hier: Eckdaten**

Sehr geehrter Herr Nowicki,

anbei erhalten Sie die Eckdaten zum Haushaltsentwurf der StädteRegion für die Haushaltsjahre 2027 und 2028.

Damit ist das Benennungsverfahren zur Festsetzung der Regionsumlage gemäß § 55 Kreisordnung NRW eingeleitet und Sie haben bis zum

05.10.2026

Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gleichfalls lade ich Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Städteregionsausschusses am

Donnerstag, 26.11.2026 um 18:00 Uhr

in das Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, 52070 Aachen, Raum E 072 (Mediensaal), ein und gebe Ihnen damit im Rahmen des Benennungsverfahrens zum Haushalt 2027/2028 Gelegenheit zur Anhörung gem. § 55 Abs. 2 S. 2 der Kreisordnung NRW.

Aufgrund der besonderen Haushaltssituation habe ich Sie bereits für den 26.08.2026 um 14:00 Uhr in das Haus der StädteRegion eingeladen, um sich über die Inhalte des Haushalts und die Gründe für die Entwicklungen auszutauschen.

Der weitere Terminplan sieht vor, dass die Feststellung des Haushaltsentwurfs am 09.10.2026 erfolgt. Die Einbringung ist im Städteregionstag am 15.10.2026 vorgesehen, die Beratungen im Städteregionsausschuss sind am 26.11. und am 10.12.2026, die Verabschiedung soll im Städteregionstag am 17.12.2026 erfolgen.

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 82424

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)

Datum
24.08.2026

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Die Ermittlung des Regionsumlagebedarfs für die Jahre 2027 und 2028 trifft auf eine Phase dramatisch steigender Aufwendungen in der Sozialhilfe bei einer gleichzeitig stagnierenden Finanzkraft der Kommunen.

Der Landschaftsverband Rheinland kündigt für den Haushalt 2027 im Rahmen seines Benehmensverfahrens eine Steigerung des Umlagesatzes in einem nie gekannten Umfang von 2,35 %-Punkten an, also von 16,4 % in 2026 auf 18,75 %-Punkte in 2027. Relativ steigt damit der LVR-Umlagesatz um annähernd 15 %. Absolut beträgt die Steigerung der zu zahlenden und über Regionsumlagen zu finanzierenden Landschaftsumlage für die Städteregion in 2027 gegenüber 2026 rd. 32,8 Mio. €, die sich auf die Allgemeine Regionsumlage und die differenzierte Umlage der Stadt Aachen aufteilt. Ursächlich dafür sind vor allem die Steigerungen in den Sozialaufwendungen, insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe, aber auch der Hilfe zur Pflege, die beim Landschaftsverband einen ganz erheblichen Anteil am Haushalt ausmachen.

Gleichlaufend ergeben sich Steigerungen auch im Städteregionshaushalt; auch hier ist der mit Abstand größte Posten der Sozialhilfeaufwand und die Gründe für die Steigerungen des Zuschussbedarfs im Sozialbereich entsprechen denen, die auch beim Landschaftsverband angeführt werden, insbesondere steigende Fallzahlen sowie steigende Kosten pro Fall in Form von Leistungsentgelten/Stundensätzen durch Personalkosten-/Tarifsteigerungen pp. Auch wenn die unterschiedlichen Hilfearten im städteregionalen Haushalt in unterschiedlicher Höhe steigen und anhand der bisherigen Zahlen sowie der zu erwartenden weiteren Entwicklung jeweils individuell kalkuliert wurden, steigt der Zuschussbedarf insgesamt gegenüber 2026 um mehr als 10 % und damit um rd. 20 Mio. €. Dieser Betrag schlägt sich ebenfalls in der Allgemeinen wie auch der Differenzierten Umlage der Stadt Aachen nieder.

Ein weiterer Punkt, der bereits in der Mittelfristplanung des Haushalts 2026 dargestellt war, ist die nur noch begrenzt vorhandene Ausgleichsrücklage, so dass in 2027 und 2028 nur noch ein Defizit von je 3,5 Mio. € eingeplant werden kann gegenüber rd. 9,1 Mio. € in 2026.

Dies führt zusammen mit den übrigen, im beigefügten Eckdatenpapier dargestellten und erläuterten Veränderungen zu einem dramatisch ansteigenden Regionsumlagesatz. Der Anstieg der Regionsumlage liegt mit +6,17 %-Punkten von 38,7 % in 2026 auf 44,87 % in 2027 relativ bei rd. 16 % und damit in ähnlicher Größenordnung wie der vorstehend beschriebene Anstieg der Landschaftsumlage um rd. 15 %.

Die Städteregion ist sich der Verantwortung für die Kommunen und der erheblichen Zusatzbelastungen bewusst. Angesichts der sich abzeichnenden Belastungen im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot wurden erhebliche Anstrengungen unternommen,

um Einsparungen zu realisieren und den Umlageanstieg nach Möglichkeit zu begrenzen.

In seiner Sitzung am 18.12.2025 hat der Städteregionstag in Vorbereitung des Haushalts 2026 diverse von der Verwaltung erarbeitete Einsparvorschläge (SV 2025/0478) beschlossen. Dazu zählten u.a. „Nullrunden“ beim Personalzuwachs sowie bei den Leistungsvereinbarungen mit den Sozialverbänden für die Jahre 2027 und 2028, Kürzung bzw. Streichung verschiedener Zuschüsse und die Begrenzung der IT-Aufwendungen.

Weitere von der Verwaltung erarbeitete Einsparvorschläge, sowohl für den laufenden Haushalt 2026 als auch im Hinblick auf die Haushaltsplanung 2027/2028, wurden im SRT am 16.07.2026 (SV 2026/0279) beschlossen. Die hier konkret beschlossenen 36 Punkte erstrecken sich über den Gesamthaushalt von Themen wie Personal oder Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu Zuschüssen in verschiedensten Bereichen (z.B. Klimaschutz, Katastrophenschutz, Wirtschaftsförderung) und tragen zur Reduzierung des Umlagebedarfs bei.

Eine wesentliche Komponente in der Haushaltsplanung ist der seit dem Jahr 2025 in erheblichem Umfang veranschlagte globale Minderaufwand, der auch in der aktuellen Planung wieder berücksichtigt wurde und zwar wie in 2026 mit je rd. 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen, was 16,8 Mio. € für 2027 und 17,5 Mio. € für 2028 ausmacht.

Schließlich werden, wie bereits vorstehend ausgeführt, die letzten in der Ausgleichsrücklage verbliebenen Beträge mit je rd. 3,5 Mio. € in 2027 und 2028 eingesetzt und ein entsprechender Fehlbedarf veranschlagt, so dass seit dem Jahr 2023 über dieses Instrument insgesamt mehr als 46 Mio. € an Eigenkapital umlagesenkend verwendet wurden.

Alle vorstehend beschriebenen Maßnahmen können aber nicht den dramatischen Anstieg der Umlagen für 2027 und die Folgejahre verhindern, da die Ertragsseite bei Weitem nicht Schritt hält mit den insbesondere exorbitant steigenden Sozialaufwendungen sowohl in Form der Landschaftsumlage als auch im eigenen Städteregionalen Haushalt.

Externe Faktoren für die stagnierende oder nur mäßig steigende Finanz-/Steuerkraft sind nach wie vor die vom russischen Angriffskrieg in der Ukraine wie auch vom Iran-Krieg beeinflusste schwache Konjunkturentwicklung und auch die daraus resultierende Zinspolitik der FED und der EZB.

Die Flüchtlingszahlen steigen nicht mehr in dem Maße der Vorjahre, dennoch gibt es weiterhin eine flüchtlingsinduzierte deutliche Aufwandssteigerung im Sozialbereich.

Die Tarifsteigerungen haben sich abgeschwächt, so dass die Personalkosten auch aus diesem Grund (neben den vorstehend beschriebenen Nullrunden für 2027 und 2028 beim Personalzuwachs und verschiedenen Einsparmaßnahmen) nicht mehr so stark wie in den Vorjahren ansteigen.

Die Arbeitskreisrechnung zur Ermittlung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen wurde am 19.08.2026 zur Verfügung gestellt und liegt den Planwerten ebenso zugrunde. Die Orientierungsdaten des Landes für die mittelfristige Planung werden für Mitte September erwartet, so dass für die Fortschreibung eigene Annahmen getroffen wurden.

Nachstehend werden daher die wesentlichen Entwicklungen und Veränderungsgrößen aufgezeigt, die zu dem Umlagebedarf im Städteregionshaushalt der Jahre 2027/2028 sowie der Folgejahre führen:

	in Mio. € 2026	in Mio. € 2027	in Mio. € 2028
1. Ausgangspunkt ist der Finanzbedarf der Dezernate im HH 2027/2028 von	-383,4	-419,9	-438,7
Darin enthalten sind alle Aufwendungen und Erträge zur Erfüllung der Aufgaben im Jahr 2027/2028. Nähere Ausführungen und entsprechende Erläuterungen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Darstellungen.			
Ein deutlicher zusätzlicher Finanzbedarf ergibt sich aus der Landschaftsumlage . Der Landschaftsverband hat mit der Be-nehmenseinleitung für 2027 einen Umlagesatz von 18,75 % (2026: 16,4 %) und für 2028 von 19,38 % angekündigt. Obwohl die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage der StädteRegion in 2027/2028 gegenüber 2026 kaum ansteigen, erhöht sich in absoluten Zahlen die Landschaftsumlage um rd. 32,8 Mio. € und damit von rd. 222,5 Mio. € auf rd. 255,3 Mio. € in 2027 sowie nochmals um rd. 13,2 Mio. € auf rd. 268,5 Mio. € in 2028.	-222,5	-255,3	-268,5
Der Finanzbedarf im Produktbereich „ Allgemeine Finanzwirtschaft “, steigt insbesondere wegen der zu erwartenden erhöhten Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der ebenfalls steigenden Finanzierungskosten für Investitions- und Kassenkredite aufgrund erhöhter Zinszahlungen:	-19,1	-20,6	-21,7
Somit ergibt sich in 2027/2028 ein Gesamtfinanzierungsbedarf von	<u>-625,0</u>	<u>-695,8</u>	<u>-728,9</u>

2. Einplanung eines globalen Minderaufwands

Die **außergewöhnlichen finanziellen Herausforderungen** der kommenden Jahre machen es aus Sicht der StädteRegion erforderlich, zur Reduzierung des Umlagebedarfs unter Berücksichtigung des **Rücksichtnahmegebots gegenüber den regionsangehörigen Kommunen** von den Möglichkeiten des § 79 Abs. 3 GO NRW Gebrauch zu machen und nach 2025 und 2026 erneut einen globalen Minderaufwand – neben dem nachstehend beschriebenen Einsatz der Ausgleichsrücklage – zu veranschlagen. **Damit verhält sich die StädteRegion maximal kommunalfreundlich und solidarisch.**

Für das Jahr 2025 war erstmals ein globaler Minderaufwand und dieser direkt in der maximal zulässigen Höhe von 2 % des ordentlichen Aufwands eingeplant, was einen Betrag von rd. 19,9 Mio. € zugunsten der Entlastung der Regionsumlagen darstellte.

Die **Erfahrungen aus der Bewirtschaftung des Haushalts 2025** zeigen, dass unter enormen Anstrengungen und Einschränkungen (siehe Sitzungsvorlage zum II. Budgetbericht Nr. 2025/0439 für den SRT am 18.09.2025 mit den darin dargestellten Bewirtschaftungsbeschränkungen) nach dem Entwurf des Jahresabschlusses das **Ziel in 2025 knapp erreicht** werden konnte, wobei allerdings noch bis zuletzt Unsicherheiten bestanden, weil beispielsweise die Höhe der Pensions- und Beihilferückstellungen immer erst im Februar des Folgejahres feststeht und zu deutlichen Abweichungen führen kann. Festgestellt werden kann auch, dass die Erreichung des globalen Einsparziels **in 2025 mit einigen einmaligen Verbesserungen zusammenhing**, von denen nicht erwartet werden kann, dass diese sich in den Jahren ab 2026 wiederholen werden. Zu diesen einmaligen Verbesserungen in 2025 gehörten u.a. die Erhöhung der Ausgleichsleistung aus der Wohngeldersparnis des Landes um rd. 1,7 Mio. € gegenüber dem Planansatz 2025, sowie ein einmaliger nachgeholter Abruf von Hochwasserhilfsmitteln für das BK Eschweiler von rd. 1,3 Mio. €. Hinzu kamen in 2025 Verbesserungen bei den laufenden IT-Kosten und bei den IT-Projektkosten von insgesamt rd. 1,3 Mio. €, die aber in 2026 ff. bereits in der Planung durch einen pauschalen Vorwegabzug berücksichtigt sind und insofern nicht mehr in dieser Höhe zu einem globalen Minderaufwand beitragen können. Gleiches gilt beispielsweise für Verbesserungen von rd. 1 Mio. € im Bereich des Versorgungsamtes durch Einsparungen bei den Sachverständigen- und Gerichtskosten zur Umsetzung der 6. ÄnderungsVO zur VersMedizinVO und der kostenrechtlichen Änderungen des Kosten- und Be- treuervergütungsrechtsänderungsgesetzes, auch hier wurde die Veranschlagung im Haushalt 2026 nach unten angepasst.

Wie sich aus dem **Bewirtschaftungsverlauf des Jahres 2026** zeigt, muss neben den restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben (z.B. Vorgabe der Ausschöpfung be-

einflussbarer Haushaltspositionen bis Ende Oktober mit maximal 70 %) mit deutlichen Gegensteuerungsmaßnahmen eingegriffen werden, um das Haushaltsziel und die Einhaltung des globalen Minderaufwands zu sichern. Im Städteregionstag am 16.07.2026 (SV 2026/0279) wurden daher insgesamt 36 einzelne Einsparvorschläge beschlossen, die zur Reduzierung der verbleibenden Deckungslücke auf rd. 3 Mio. € beitragen und teilweise auch Wirkung für die Haushaltsplanung 2027/2028 entfalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es eine Reihe von **Aufwandspositionen im Haushalt gibt, die nicht disponibel** sind, z.B. lässt sich an der Landschaftsumlage nicht ein einziger Euro einsparen, dennoch aber in der Basis für die 1,5 % glob. Minderaufwand enthalten ist. Insofern ist es ein **äußerst ambitioniertes Ziel**, ab dem Haushaltsjahr 2027 erneut über die vorgenommenen Plananpassungen hinaus **Reduzierungen von jährlich 1,5 % des ordentlichen Aufwands** zu erreichen, was aufwachsend ab 2027 mit 16,8 Mio. € bis 2031 mit 18,9 Mio. € zur Reduzierung des Umlagebedarfs beiträgt. Der geplante globale Minderaufwand in 2027/2028 von 16,8 Mio. € / 17,5 Mio. € wird dabei mit $\frac{1}{4} = 4,2 \text{ Mio. €} / 4,375 \text{ Mio. €}$ der differenzierten Umlage der Stadt Aachen zugerechnet, mit rd. 1,6 Mio. € im Bereich der diff. Jugendamtsumlage angesetzt und trägt mit rd. 11 Mio. € / 11,5 Mio. € zur Senkung des Umlagebedarfs in der Allg. Regionsumlage bei. Wie die Erfahrungen der Jahre 2025 und 2026 zeigen, ist das nur mit **äußerster Haushaltsdisziplin** zu erreichen und es werden erneut erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen. Angesichts der dramatischen Finanzsituation wurde dennoch nicht von dieser Linie abgerückt, da ansonsten die Umlagesätze noch weiter steigen würden.

3. Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Reduzierung des Umlagebedarfs

Die Fehlbeträge der Vorjahre bewegten sich relativ genau im Rahmen der Planung, so dass von der Ende 2022 mit rd. 46,2 Mio. € vorhandenen Ausgleichsrücklage Ende 2026 noch rd. 7 Mio. € zur Verfügung stehen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2026 der Fehlbetrag im Rahmen der Planung von rd. -9,06 Mio. € eingehalten werden kann.

Der noch verbleibende Betrag von rd. 7 Mio. € ist mit 3,5 Mio. € in 2027 und mit 3,52 Mio. € in 2028 berücksichtigt, danach ist die Ausgleichsrücklage und damit die Möglichkeit, Fehlbedarfe zu veranschlagen, ausgeschöpft.

Die Zusatzbelastungen in 2027 aus der Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 32,8 Mio. €, aus den gestiegenen Sozialaufwendungen von gut 20 Mio. €, aus der in geringerem Umfang möglichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gegenüber 2026 von rd. 5,6 Mio. € und die weiteren im beigefügten Eckdatenpapier dargestellten und erläuterten Entwicklungen und Belastungen führen zu einem dramatisch ansteigenden **Umlagebedarf der Allgemeinen Regionsumlage**

von rd. 294,4 Mio. € gegenüber rd. 249,3 Mio. € in 2026. Der Allgemeine Umlagesatz liegt für 2027 um 5,07 %-Punkte über dem Wert der Mittelfristplanung und steigt auf 44,87 %. Für 2028 ergibt sich ein weiterer Anstieg auf 46,29 %.

4. Finanzausgleich

in Mio. € in Mio. € in Mio. €
2026 2027 2028

Finanzbedarf laut vorstehender Ziff. 1	-625,0	-695,8	-728,9
Globaler Minderaufwand laut vorstehender Ziff. 2	15,9	16,8	17,5
<u>Einsatz der Ausgleichsrücklage laut vorstehender Ziff. 3</u>	<u>9,1</u>	<u>3,5</u>	<u>3,5</u>
Verbleibender Finanzbedarf	-600,0	-675,5	-707,9

Der Finanzbedarf ist zu decken aus den Allg. Deckungsmitteln. Diese beinhalten die Allgemeine und die differenzierten Regionsumlagen, die Schlüsselzuweisungen sowie die sonstigen Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs.

a) differenzierte Umlage Stadt Aachen <i>bei einem Umlagesatz von</i>	216,4 33,5309 %	241,2 37,8101 %	254,5 39,2022 %
b) differenzierte Umlage Jugendamt <i>bei einem Umlagesatz von</i>	37,1 31,7301 %	41,2 35,0260 %	42,4 35,4404 %
c) differenzierte Umlage ÖPNV	22,4	24,5	27,4
d) Schlüsselzuweisungen	67,2	67,5	67,8
<u>e) Bedarfszuweisungen (Schulpauschale, Inkl.-Pauschale)</u>	<u>7,6</u>	<u>6,7</u>	<u>6,8</u>
f) Allgemeine Regionsumlage <i>bei einem Umlagesatz von</i>	249,3 38,7 %	294,4 44,87 %	309,0 46,29 %

Über den Anstieg der Allgemeinen Regionsumlage auf 44,87 % / 46,29 % werden die für 2027/2028 eintretenden Mehrbelastungen, neben den moderaten Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie den deutlich erhöhten Pensions- und Zinsbelastungen und den übrigen im beigefügten Eckdatenpapier dargestellten Veränderungen sind das insbesondere die dramatisch erhöhten Sozialhilfeaufwendungen im eigenen Haushalt wie auch über die Landschaftsumlage, lediglich zu einem Teil weitergegeben.

Wie sich aus der beigefügten Aufstellung ergibt, würden die dort dargestellten wesentlichen Veränderungen, bezogen auf die Umlagerundlagen 2027, bei der Allgemeinen Umlage eine Steigerung per Saldo gegenüber 2026 um 7,42 %-Punkte ausmachen und bei der Differenzierten Umlage der Stadt Aachen um 4,01 %-Punkte. Dass die Steigerung aber tatsächlich in der Allgemeinen Umlage bei

6,17 %-Punkten liegt bedeutet, dass alle übrigen hier nicht im Detail dargestellten Veränderungen und nicht zuletzt die umgesetzten Einsparmaßnahmen per Saldo (d.h. auch unter Berücksichtigung weiterer erforderlicher Aufwandssteigerungen an anderer Stelle, die aber nicht im Detail alle dargestellt werden können, um den Rahmen des Benehmenspapiers nicht zu sprengen) zu einer Entlastung um 1,25 %-Punkte führen, was bezogen auf die Umlagegrundlagen 2027 einer Entlastung in der Allgemeinen Regionsumlage um rd. 8,2 Mio. € entspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund einer kurzfristigen Mitteilung der Gemeinde Roetgen voraussichtlich mit der Modellrechnung zum Finanzausgleich, die für Ende Oktober erwartet wird, noch zu Veränderungen der Umlagegrundlagen aufgrund einer Korrektur der gemeldeten Steuereinnahmen kommt. Diese Korrektur würde sich für alle Kommunen auf die Umlagesätze in der Allgemeinen Regionsumlage sowie in der Differenzierten Jugendamtsumlage und individuell in der ÖPNV-Umlage auswirken.

5. Mittelfristplanung 2029 – 2031

In der Mittelfristplanung **steigt der allgemeine Umlagesatz weiter auf 48,18 % in 2029, auf 49,39 % in 2030 und auf 50,39 % in 2031**, was insbesondere den weiteren Anstiegen der Landschaftsumlage bei einem weiterhin nur in mäßigem Umfang zu erwartenden Anstieg der Finanzkraft und damit der Umlagegrundlagen geschuldet ist. Dabei wird durchgängig ein **globaler Minderaufwand von 1,5 %** der ordentlichen Aufwendungen = 18,0 Mio. € in 2029, 18,6 Mio. € in 2030 und 18,9 Mio. € in 2031 eingeplant. Weitere **Fehlbedarfe über das Jahr 2028 hinaus können dagegen** aufgrund des fast vollständigen Einsatzes der verbleibenden **Ausgleichsrücklage in Höhe der verbleibenden rd. 7,0 Mio. €** in Summe der Jahre 2027 und 2028 nicht mehr eingeplant werden.

Für die **Stadt Aachen, die ebenfalls vom veranschlagten globalen Minderaufwand in erheblichem Umfang von rd. 4,2 bis 4,725 Mio. € pro Jahr profitiert**, ergeben sich Umlagebeträge (bzw. Umlagesätze) in der diff. Umlage von 241.228.467 € (37,8101 %) in 2027 und von 254.486.748 € (39,2022 %) in 2028. In der Mittelfristplanung steigt der Umlagebedarf der Stadt Aachen auf 263.835.236 € (39,6510 %) in 2029, auf 272.237.933 € (39,9159 %) in 2030 und auf 281.029.550 € (40,2000 %) in 2031.

Die **diff. Jugendamtsumlage steigt** in 2027 auf 41.210.146 € (34,9239 %) und in 2028 auf 42.427.506 € (34,7396 %) sowie in der Mittelfristplanung in 2029 auf 46.395.817 € (36,8109 %), in 2030 auf 48.238.529 € (37,0862 %) und in 2031 auf 50.048.619 € (37,2847 %).

Im Hinblick auf die **steigenden finanziellen Herausforderungen in den kommunalen Haushalten** wurde die **Umlagesatzsteigerung für 2027 und 2028**, neben der Kompensation von Belastungen innerhalb des eigenen Haushaltes in Form der **erneuten Einplanung eines globalen Minderaufwands in Höhe von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen**, durch eine Reihe von Einsparmaßnahmen sowie durch den **vollständigen Einsatz der noch verbleibenden Ausgleichsrücklage** reduziert. Für die Folgejahre führt die **fortgesetzte Veranschlagung des globalen Minderaufwands und die konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Sparkurses** trotz der erheblichen Anstrengungen der Städteregion hinsichtlich einer möglichst hohen Entlastung der **regionsangehörigen Kommunen** nicht zu einer durchgreifenden Verbesserung der Finanzsituation aufgrund der externen, nicht zu beeinflussenden Faktoren. Immerhin ergibt sich aber ein **Begrenzung der Umlagesatzsteigerung**, so dass zumindest die **extremen Zuwächse des Jahres 2027** in den Folgejahren nicht mehr in diesem Ausmaß zum Tragen kommen.

Durch die fortgesetzten Einsparbemühungen und Konsolidierungsmaßnahmen werden alle Anstrengungen unternommen, um aus eigener Kraft zu einer Verbesserung der Finanzsituation zu kommen und damit nach Möglichkeit eine geringere Umlagebelastung zu erreichen. **Eine durchgreifende Verbesserung scheint aber nur erreichbar**, wenn Maßnahmen von Bund und Land zu einer **erheblich besseren Finanzausstattung** führen, mindestens in gleichem Maße sind aber kurzfristige gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, um **die Aufgaben- und damit Ausgabenbelastung gerade im Sozialbereich zu verringern**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

Anlagen

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister **Dr. Michael Ziemons**, Rathaus, 52066 Aachen
Herrn Bürgermeister **Tim Krämer**, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf
Herrn Bürgermeister **Pierre Froesch**, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Herrn Bürgermeister **Patrick Nowicki**, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
Herrn Bürgermeister **Dr. Benjamin Fadavian**, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath
Frau Bürgermeisterin **Dr. Carmen Krämer**, Laufenstraße 84, 52156 Monschau
Herrn Bürgermeister **Jorma Klauss**, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen
Herrn Bürgermeister **Bernd Goffart**, Rathausplatz, 52152 Simmerath
Herrn Bürgermeister **Patrick Haas**, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg
Herrn Bürgermeister **Roger Nießen**, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

Durchschrift:

CDU - Fraktion im Städteregionstag
SPD - Fraktion im Städteregionstag
GRÜNE - Fraktion im Städteregionstag
AfD - Fraktion im Städteregionstag
DIE LINKE - Fraktion im Städteregionstag
FDP/UFW - Fraktion im Städteregionstag
Die PARVoITEI - Fraktion im Städteregionstag
SRTM Manfred Böckem

StädteRegion Aachen

Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf

2027/2028

Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Städten und
Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe,
- der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Ausgangslage**
 - 1.1. Finanzsituation der StädteRegion Aachen**
 - 1.2. Jahresabschluss 2025**
 - 1.3. Haushaltsbewirtschaftung 2026**
- 2. Der Ergebnisplan 2027/2028**
 - 2.1. Planungsgrundlagen**
 - 2.1.1. Steuerkraftmesszahlen**
 - 2.1.2. Schlüsselzuweisungen**
 - 2.1.3. Umlagegrundlagen**
 - 2.1.4. Mittelfristplanung 2029 – 2031**
 - 2.1.5. Landschaftsumlage**
 - 2.1.6. Finanzierungsregelung Stadt Aachen**
 - 2.1.7. Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen**
 - 2.1.8. Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen**
 - 2.1.9. Globaler Minderaufwand**
 - 2.1.10. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage**
 - 2.2. Berechnung der allgemeinen Regionsumlage**
 - 2.3. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen**
 - 2.4. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe**
 - 2.5. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV**
- 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2029 bis 2031)**
- 4. Weitere Zeitplanung**
- 5. Schlussbemerkung**

Anlagen

1. Ausgangslage

1.1 Finanzsituation der StädteRegion Aachen

Trotz Strukturkonzept und bereits vieler Jahre Haushaltskonsolidierung (z.B. Ökonomieprogramm, Personalbewirtschaftungskonzept) ist der Regionshaushalt insgesamt durch eine stete Aufwandssteigerung gekennzeichnet. Dies vor allen Dingen durch die erheblichen Steigerungen im Bereich der Sozialleistungen und den Zuwachs an neuen Aufgaben bzw. den Wegfall bisheriger Finanzierungen von Aufgaben. Die direkte Abhängigkeit dieser Bereiche von externen Entscheidungen macht deutlich, dass eine selbstbestimmte Steuerung durch diese immer wieder auftretenden Faktoren extrem schwierig bis unmöglich ist.

Die jährlich in Millionenhöhe und aktuell in einem bisher nie gekannten Ausmaß steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sozialbereich belasten die StädteRegion Aachen zusätzlich stark. Auch hier gilt die erhebliche Einschränkung einer selbstbestimmten Steuerung.

Bei den Personalaufwendungen tritt eine gewisse Beruhigung gegenüber den Entwicklungen sowie Prognosen der Vorjahre ein, in denen noch überproportionale Tarifsteigerungen sowie die in vergleichbarer Größenordnung eingetretenen Besoldungssteigerungen, die sich überdies auf die Höhe der Pensionsrückstellungen auswirkten wird, berücksichtigt werden mussten.

Hinzu treten aber besondere Ereignisse (insbesondere Ukraine-Krieg und Irankrieg), die in Form einer schwachen Konjunkturentwicklung, Zinsanstieg etc. zu Folgeauswirkungen auf den Haushalt führen.

1.2 Jahresabschluss 2025

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 beläuft sich nach dem Entwurf des Jahresabschlusses auf –13.367.057,51 € gegenüber einem geplanten Fehlbedarf von –13.801.143 €. Die Abweichungen mit einer Verbesserung per Saldo von rd. 434 T€ sind in der Sitzungsvorlage 2026/0174 für den Städteregionstag am 16.07.2026 dargestellt und erläutert.

Den größten Einfluss auf das Ergebnis hatten die deutlichen Verbesserungen im Dezernat IV, wozu auf der Ertragsseite neben Steigerungen von Gebühreneinnahmen und nicht geplanter Wiederaufbaumittel insbesondere die Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen beigetragen hat. Auf der Aufwandsseite gab es Einsparungen beispielsweise im Bereich der Unterhaltungsaufwendungen wie auch bei den Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für Gebäude und Straßen.

Die Verschlechterungen im Bereich der Sozialaufwendungen hielten sich trotz Überschreitungen in Grenzen, weil der erhebliche Anstieg bereits im Rahmen der Haushaltsplanung weitestgehend berücksichtigt war und weil es im SGB II zu Verbesserungen

kam, die aber u.a. auf einer erhöhten Zahlung des Landes aus der Wohngeldersparnis resultierten.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen wurden insgesamt überschritten, was insbesondere an erhöhten Zuführungen an die Pensions- und Beihilferückstellungen, gepaart mit einer geringeren Inanspruchnahme dieser Rückstellungen lag. Das hat ebenfalls Einfluss auf die Veranschlagung im Entwurf 2027/2028.

Der Abrechnungsbetrag für die differenzierte Umlage des Jugendamtes liegt für 2025 bei 138.058,15 € zu Gunsten der vier Jugendamtskommunen.

Der vorläufige Abrechnungsbetrag für die ÖPNV-Umlage beläuft sich auf 6.047.186,92 € zu Gunsten der Altkreiskommunen.

Für die Abrechnung der differenzierten Umlage der Stadt Aachen ergab sich kein Rückstellungsbedarf.

Die Abrechnungen der differenzierten Umlagen des Jahres 2025 sind jeweils im Jahr 2027 vorzunehmen.

1.3 Haushaltsbewirtschaftung 2026

Prägend für die Entwicklung des Haushalts 2026 sind erneut, wie in 2025, die Maßnahmen zur Erreichung des vorgegebenen Einsparziels in Form des veranschlagten globalen Minderaufwands von rd. 15,9 Mio. €.

Die erneute Ausweisung des globalen Minderaufwands im Haushalt 2026 hat dazu geführt, dass das erfolgreiche Instrument aus dem Jahr 2025, als beeinflussbar identifizierte Aufwandspositionen zunächst bis Ende Oktober 2026 (nach Auswertung des 2. Budgetberichts) nur zu 70 % für die Bewirtschaftung durch die OE freizugeben, erneut angewendet wurde. Hinzu traten wie in 2025 weitere Maßnahmen: Die auf 70% beschränkte Bewirtschaftung bestimmter Aufwendungen bis Ende Oktober 2026 gilt neben den einzeln bewerteten Positionen auch für die Unterhaltungsaufwendungen der Gebäude. Für bestimmte dezentrale Ressourcen (Dienstreisekosten, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Sachverständigen- und Gerichtskosten, Geräte und Ausstattung) wurde erneut eine 20%ige Einsparung vorgegeben. Im Personalbereich wurde wiederum den OE für Personalmaßnahmen (z.B. Wiederbesetzung von Stellen) äußerste Zurückhaltung auferlegt, so dass die im Personalansatz enthaltene pauschale Kürzung von 8,75 % voraussichtlich eingehalten werden kann. Da sich nach dem I. Budgetbericht zum 30.04.2026 aber trotz aller Steuerungsmaßnahmen ein erhebliches Defizit abzeichnete, wurde zum 30.06.2026 ein Zwischenbericht erstellt, um die aktuelle Entwicklung wesentlicher Haushaltspositionen zu bewerten und notwendige weitere Einsparmaßnahmen zu entwickeln. Anders als in 2025 sind in 2026 keine größeren Einmaleffekte zu verzeichnen, die zur Einhaltung des globalen Minderaufwands beitragen. Der Städteregionstag hat daher in seiner Sitzung am 16.07.2026 ein Paket aus 36 einzelnen Einsparmaßnahmen beschlossen.

Damit konnte die verbleibende Deckungslücke auf rd. 3 Mio. € verringert werden. Dieser Betrag soll durch die weitere restriktive Haushaltsbewirtschaftung eingespart werden.

Der globale Minderaufwand kann demnach voraussichtlich erreicht werden, wobei anders als nach dem Wortlaut sämtliche Verbesserungen in diese Betrachtung einfließen, also sowohl Minderaufwand als auch Mehrertrag, so dass der veranschlagte Fehlbedarf von rd. –9,1 Mio. € und die in diesem Umfang vorgesehene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eingehalten wird.

Die Sozialleistungen entwickeln sich mit einer Abweichung von knapp 3 Mio. € nach dem Zwischenbericht zum 30.06.2026 oberhalb des Haushaltsansatzes. Auf dieser Basis und auf Basis der weiteren absehbaren Entwicklung der Fallzahlen und der Kostensteigerungen wurden die Planwerte für den HH 2027/2028 ermittelt.

Die Prognosen in den verschiedenen Bereichen für das Jahr 2026 beinhalten dabei noch einige Unsicherheiten, insbesondere die erst spät feststehenden und kaum einschätzbaren Pensionsrückstellungen können hier noch zu erheblichen Abweichungen führen, wie man auch am oben angesprochenen Ergebnis des Jahres 2025 in diesem Bereich mit einer erheblichen Mehrbelastung gegenüber der Planung sieht und die sich insofern auch auf die Planung für den Haushaltsentwurf 2027/2028 auswirken.

2. Der Ergebnisplan 2027/2028

2.1 Planungsgrundlagen

Im Wesentlichen wird nachfolgend auf das Jahr 2027 eingegangen. An den Stellen, an denen es für 2028 besondere Entwicklungen gibt, wird separat darauf hingewiesen. Es wurden für 2028, genau wie für 2027, möglichst konkrete Planansätze ermittelt, für die Mittelfristplanung der Folgejahre ab 2029 wurde dagegen in der Regel eine Fortschreibung der Ansätze vorgenommen, je nach Kostenart mit prozentualen Steigerungsraten (insbesondere Personalaufwendungen, Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen) oder unverändert (in der Regel bei Sachaufwand). Sofern es konkrete Anhaltspunkte für eine individuell andere Entwicklung in den Jahren ab 2029 gab, sind diese ebenfalls in die Planung eingeflossen.

Einen wesentlichen Einfluss auf den Finanzierungsbedarf des Jahres 2027/2028 haben die Sozialleistungen. Die in 2024 eingetretene Verschlechterung von rd. 13,5 Mio. € führte in der Fortschreibung und Kalkulation für 2025 zu einem gegenüber dem Ansatz 2024 um rd. 28 Mio. € steigenden Finanzierungsbedarf in diesem Bereich, wobei diese Steigerung dennoch nicht ganz ausreichte. Für den Haushalt 2026 wurden die einzelnen Aufgabenbereiche bzw. Hilfearten differenziert betrachtet und kalkuliert, der Mehrbedarf gegenüber dem Jahr 2025 belief sich in Summe auf rd. 9,1 Mio. €, was nach den aktuellen Einschätzungen der Entwicklung in 2026 erneut nicht auskömmlich ist. Für 2027 und 2028 wurden die Entwicklungen der Vorjahre, die aktuelle Prognose zum 30.06.2026 und auch die erwarteten Fallzahlen- und Kostensteigerungen differenziert pro Hilfeart/Teilprodukt in die Planung

einbezogen. In Summe beträgt hier die Steigerung in 2027 rd. 20,5 Mio. € (rd. 11,4 %) und in 2028 weitere rd. 10,9 Mio. € (rd. 5,4 %).

Die deutlichste Veränderung im Haushalt ergibt sich aus der Entwicklung der Landschaftsumlage. Nach der Ankündigung im Rahmen des Benehmensverfahrens wird der Landschaftsumlagesatz von 16,4 % für 2026 auf 18,75 % in 2027 steigen. Trotz der nur geringen Steigerung der Umlagegrundlagen um rd. 4,8 Mio. € (0,35 %) sind in 2027 rd. 32,8 Mio. € mehr Umlage zu zahlen als im Jahr 2026. Von der Steigerung um rd. 32,8 Mio. € entfallen rd. 14,4 Mio. € auf die differenzierte Regionsumlage der Stadt Aachen und somit rd. 18,4 Mio. € auf die Allgemeine Regionsumlage. Für 2028 ergibt sich bei einem Umlagesatz von dann 19,38 % eine weitere Steigerung um rd. 13,2 Mio. €.

Die Personalaufwendungen in den Budgets der OE steigen insbesondere aufgrund der im Vergleich zu den Vorjahren moderateren Tarif- und Besoldungssteigerungen insgesamt um rd. 4 Mio. €, wovon rd. 0,9 Mio. € auf den Bereich der KiTa's, rd. 0,5 Mio. € auf das Jobcenter und rd. 0,3 Mio. € auf das Versorgungsamt entfallen. Ursächlich hierfür sind neben den zu erwartenden gemäßigten Tarif- und Besoldungsanpassungen einerseits einige Personalreduzierungen, z.B. im Gesundheitsamt aufgrund des Ende 2026 auslaufenden Pakts ÖGD oder einige Projektbeendigungen, andererseits aber die zu berücksichtigenden überdurchschnittlichen Steigerungen der Beihilfeaufwendungen wie auch der Umlage an die Versorgungskasse, was zu einem erhöhten Zuschlagssatz für die verbeamteten Mitarbeitenden führt. Auf die Stadt Aachen (diff. Regionsumlage) entfallen von dieser Gesamtsteigerung rd. 0,9 Mio. €. Da sich die Versorgungsaufwendungen und die entsprechenden Pensions- und Beihilferückstellungen nach den Ergebnissen 2024 und 2025 deutlich negativer entwickelt haben, führt dies für den Entwurf des Haushalts 2027/2028 zu einer kalkulierten Steigerung der Rückstellungszuführungen im Personalbereich gegenüber dem Ansatz 2026 um rd. 3,4 Mio. €. Zu näheren Erläuterungen hinsichtlich der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird auf die nachfolgende Ziff. 2.1.7 verwiesen.

Die eintretenden erheblichen Steigerungen insbesondere bei den Sozialleistungen, bei der Landschaftsumlage und bei den Personalaufwendungen einschließlich der Personalarückstellungen sowie bei den übrigen Abweichungen unter Berücksichtigung des mit 1,5 % anzusetzenden globalen Minderaufwands und der in geringerem Umfang zum Haushaltsausgleich noch verfügbaren Ausgleichsrücklage sind so gewaltig, dass sie trotz erheblicher Einsparbemühungen nur zu einem kleinen Teil innerhalb des städteregionalen Haushalts kompensiert werden können. Ein erheblicher Teil muss über die Umlagesatzgestaltung an die regionsangehörigen Kommunen weitergegeben werden.

Weitere Bereiche, aus denen Haushaltsbelastungen für das Jahr 2027 gegenüber der Planung im Haushalt 2026 entstehen, sind beispielsweise das Gesundheitsamt aufgrund der wegfallenden Förderung aus dem ÖGD-Pakt, der Zuschussbedarf des Rettungsdienstes, oder die Kosten der Schülerbeförderung.

Mit den Kommunen bereits im Vorfeld abgestimmt war, dass die auf städteregionaler Ebene wegfallende Inklusionspauschale (diese Mittel kommen stattdessen ab 2027 bei den Kommunen an) nicht dazu führt, das erfolgreiche und auf die Sozialleistungen kostendämpfend wirkende Projekt „KOBIS“ zu beenden, sondern dass diese Aufgabe bei der Städteregion weitergeführt und ab 2027 über die Allgemeine Regionsumlage finanziert wird.

Dabei ist bewusst, dass die Kommunen diese Zusatzbelastungen kaum in ihrem eigenen Haushalt verkraften können. Es fehlt jedoch eine alternative Möglichkeit, die städteregionalen Aufwendungen drastisch zu verringern oder andere erhebliche zusätzliche Erträge zu generieren, um die dramatische Steigerung des Finanzbedarfs entscheidend abzumildern.

Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltssituation der regionsangehörigen Kommunen hat sich die StädteRegion entschieden, auch für 2027 und die Folgejahre von der Möglichkeit des § 79 GO NRW Gebrauch zu machen, einen globalen Minderaufwand im Haushalt einzuplanen. Das äußerst ambitionierte Ziel ist es, darüber jährlich einen Betrag in Höhe von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen und damit im Jahr 2027 rd. 11 Mio. € bzw. in 2028 rd. 11,5 Mio. € in der Allgemeinen Regionsumlage sowie 4,2 Mio. € / 4,375 Mio. € in der diff. Umlage der Stadt Aachen und darüber hinaus pro Jahr rd. 1,6 Mio. € in der differenzierten Jugendamtsumlage zu kompensieren und einzusparen.

Die Erfahrungen aus der Bewirtschaftung der Jahre 2025 und 2026 zeigen, dass es unter Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten und Ertragssteigerungen gelingt, die Vorgaben des globalen Minderaufwands zu erreichen. Während in 2025 dazu einige einmalige Verbesserungen beitrugen, lässt sich das in 2026 nicht wiederholen, so dass der Städteregionstag am 16.07.2026 auf Vorschlag der Verwaltung eine explizite Liste von 36 Einsparvorschlägen beschlossen hat, um das Haushaltsziel zu erreichen. Weil im Zuge der Haushaltsplanung regelmäßig die Ansätze auf vorhandene Einsparpotenziale geprüft und nach Möglichkeit auch gekürzt oder zumindest aufgrund der Planungsvorgaben nicht angehoben werden, wird es von Jahr zu Jahr eine größere Herausforderung, den globalen Minderaufwand zu erreichen. Zu beachten ist dabei auch, dass es eine Reihe nicht disponibler Aufwandspositionen im Haushalt gibt, so z.B. die Landschaftsumlage von rd. 255,3 Mio. €, bei der kein einziger Euro eingespart werden kann, die aber dennoch in voller Höhe in der Basis für die 1,5 % globaler Minderaufwand enthalten ist. Gleiches gilt beispielsweise für die Grundsicherung mit einem Volumen von rd. 120 Mio. €, die zu 100 % refinanziert ist und insofern keinen Beitrag zum globalen Minderaufwand leisten kann (Einsparungen würden automatisch zu entsprechend geringeren Erstattungen führen).

Zur Erreichung des Einsparziels im Rahmen des globalen Minderaufwands ist die Fortführung des engmaschigen Controllings und der Bewirtschaftungsvorgaben ebenso unabdingbar wie die strikte Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Sollte sich im Rahmen der Budgetprognosen eine Abweichung abzeichnen, müssten erneut – wie in 2026 – kurzfristig Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zusammen mit dem über die Folgejahre geplanten vollständigen Einsatz der restlichen noch vorhandenen Ausgleichsrücklage wird damit höchstmögliche Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der regionsangehörigen Kommunen genommen, ohne dass die im Wesentlichen mit externen Einflussfaktoren zu begründende enorme Steigerung entscheidend abgefedert werden kann.

Im Haushalt 2027 / 2028 ist danach zur Deckung des Finanzbedarfs und unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands (vgl. Ziff. 2.1.9) einerseits und des Einsatzes der Ausgleichsrücklage andererseits (vgl. Ziff. 2.1.10) ein **Allgemeiner Umlagesatz** von

44,87 % / 46,29 %

vorgesehen.

Mit diesen Umlagesätzen wird trotz der erheblichen Einsparbemühungen ein großer Teil der vorstehend beschriebenen Zusatzbelastungen im Haushalt 2027/2028 an die Kommunen weitergegeben. Die (nicht vollständige) beigefügte Zusammenstellung der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Haushalt 2026 zeigt, dass alleine daraus der Zusatzbedarf für 2027 bei 7,42 %-Punkten gelegen hätte. Die tatsächliche Steigerung mit 6,17 %-Punkten liegt um 1,25 %-Punkte darunter, so dass in dieser Höhe, die bezogen auf die Umlagegrundlagen rd. 8,2 Mio. € ausmacht, eine anteilige Kompensation im städteregionalen Haushalt gelungen ist. Gegenüber dem in der Mittelfristplanung des Haushalts 2026 vorgesehenen Umlagesatz für 2027 von 39,8 % beträgt die Steigerung 5,07 %.

Der differenzierte **Umlagesatz für die Stadt Aachen** wurde mit **37,8101 %** und der **Umlagesatz für das Jugendamt** mit **35,0260 %** ermittelt.

Zur Ermittlung des Umlagebedarfs und der Umlagesätze 2027/2028 werden nachstehend zunächst die wichtigsten Grundlagen für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel auf Basis der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum Finanzausgleich 2027 (Umlagegrundlagen, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) dargestellt.

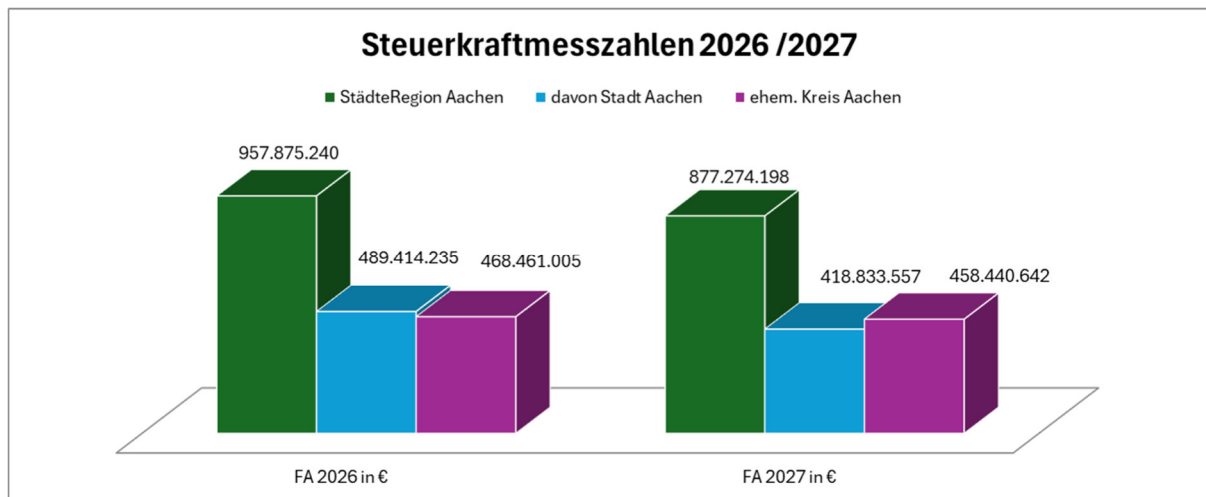
In Bezug auf die Landschaftsumlage wurde der im Doppelhaushalt 2025/2026 des LVR für das Jahr 2026 beschlossene Umlagesatz von 16,4 % berücksichtigt.

Neben den Grundlagen des Finanzausgleichs (Steuerkraft, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) wird zur Erläuterung des Umlagebedarfs auch näher auf die Schwerpunkte der Landschaftsumlage, der Sozialleistungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen eingegangen. Hinzu kommt die Darstellung des globalen Minderaufwands und der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Schließlich werden die detaillierten Daten für die Berechnung der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Regionsumlage für die Stadt Aachen, für die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die ÖPNV-Umlage dargestellt.

2.1.1 Steuerkraftmesszahlen

Die gemeindliche Steuerkraft, die sich im Wesentlichen aus der Grund- und Gewerbesteuer einerseits und aus den gemeindlichen Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer andererseits zusammensetzt, macht für die Altkreiskommunen insgesamt rund 70 % der Umlagegrundlagen aus. Auf die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen entfällt ein Anteil von rd. 30 %. Die Steuerkraft in der StädteRegion Aachen basiert auf der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum Finanzausgleich 2027, die am 19.08.2026 zur Verfügung gestellt wurde und die in der Regel bereits nah an den endgültig festzusetzenden Werten liegt, insofern also verlässlich ist.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass voraussichtlich aufgrund einer notwendigen Korrekturmeldung der Gemeinde Roetgen im weiteren Verlauf (mit der Modellrechnung Ende Oktober 2026) mit einer Reduzierung der Steuerkraft zu rechnen ist, was bei ansonsten unveränderten Zahlen Auswirkungen auf die Allgemeine Regionsumlage und die differenzierte Umlage Jugendamt (jeweils Erhöhung des Umlagesatzes für alle Kommunen) sowie auf die differenzierte Umlage ÖPNV (Erhöhung des Umlagesatzes individuell für Roetgen) hätte.



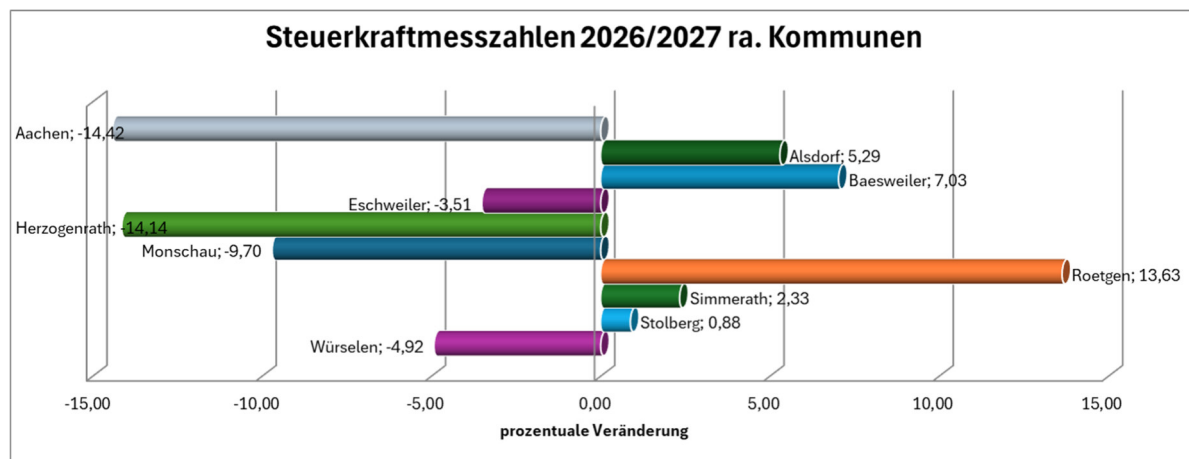
Tabellarisch stellen sich die Steuerkraftmesszahlen wie folgt dar:

Steuerkraftmesszahlen ra. Kommunen				
	FA 2026 in €	FA 2027 in €	Veränderung in €	Steigerung in %
Land NRW	18.205.563.365	18.327.615.416	122.052.051	0,67
Reg.Bez. Köln	4.695.264.474	4.695.040.722	- 223.752	0,00
StädteRegion Aachen	957.875.240	877.274.198	- 80.601.042	-8,41
davon Stadt Aachen	489.414.235	418.833.557	- 70.580.678	-14,42
ehem. Kreis Aachen	468.461.005	458.440.642	- 10.020.364	-2,14

Der nachfolgend in Zahlen und grafisch dargestellte Vergleich der Entwicklung bezogen auf die einzelnen Kommunen in der StädteRegion Aachen zeigt, dass in den Kommunen eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuerkraft festzustellen ist. Drei der vier Kommunen, die im Vorjahr noch die höchsten Zuwächse zu verzeichnen hatten (Aachen, Alsdorf und Herzogenrath) haben teils mit dramatischen Rückgängen zu kämpfen, besonders hart trifft es Aachen und Herzogenrath mit Rückgängen von jeweils mehr als -14 % zum Vorjahr. In Monschau ist der Rückgang mit fast -10 % ebenfalls ganz erheblich, aber auch die Rückgänge in Eschweiler mit rd. -3,5 % und in Würselen mit rd. -4,9 % sind schmerzhaft. Der Zuwachs in den übrigen Altkreiskommunen bewegt sich in einer sehr unterschiedlichen Spannbreite von +0,88 % in Stolberg bis +7,03 % in Baesweiler. Der Zuwachs in Roetgen mit +13,63 % wird sich, wenn die Korrekturmeldung zu dem erwarteten Ergebnis führt, relativieren und ggfls. sogar zu einem Rückgang führen.

Insgesamt gibt es einen massiven Einbruch der Steuerkraft gegenüber dem GFG 2026. Von dem Rückgang in der Städteregion mit rd. -80,6 Mio. € entfallen alleine rd. -70,6 Mio. € auf die Stadt Aachen.

Steuerkraftmesszahlen 2026/2027 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Steuerkraftmesszahl		Unterschied in	
	FA 2026 in €	FA 2027 in €	€	%
Alsdorf	58.051.082,00	61.123.880,46	3.072.798,46	5,29
Baesweiler	33.081.648,91	35.406.435,32	2.324.786,41	7,03
Eschweiler	95.661.572,04	92.307.576,11	- 3.353.995,93	-3,51
Herzogenrath	72.459.954,22	62.211.915,29	- 10.248.038,92	-14,14
Monschau	18.552.401,53	16.752.865,75	- 1.799.535,79	-9,70
Roetgen	14.832.576,06	16.854.151,02	2.021.574,96	13,63
Simmerath	23.628.021,67	24.178.979,75	550.958,09	2,33
Stolberg	84.499.008,06	85.241.016,81	742.008,75	0,88
Würselen	67.694.741,00	64.363.821,30	- 3.330.919,70	-4,92
Zw.summe	468.461.005,48	458.440.641,82	- 10.020.363,66	-2,14
Aachen	489.414.234,61	418.833.556,59	- 70.580.678,02	-14,42
insgesamt	957.875.240,09	877.274.198,40	- 80.601.041,69	-8,41



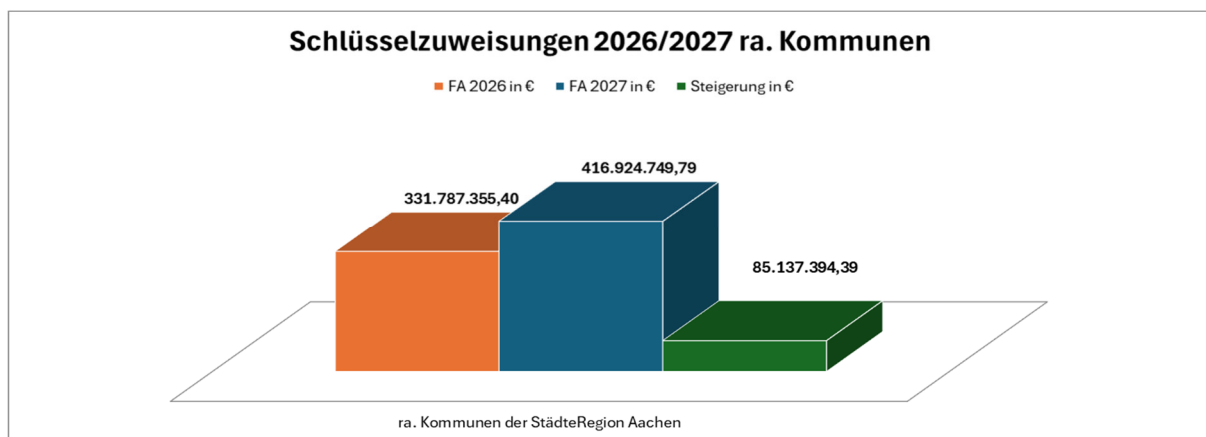
2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Das Land hat für das GFG 2027 erneut auf einschneidende strukturelle Veränderungen verzichtet. Erstmals nach vielen Jahren, in denen die Kommunen permanent die Forderung gegenüber dem Land auf Anhebung des Verbundsatzes erhoben haben, hat das Land für das GFG 2027 allerdings mit einem kleinen Schritt reagiert und den Verbundsatz von bisher 23 % auf 23,5 % angehoben. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der Zuwachs der Finanzausgleichsmasse mit 1,72 % immer noch deutlich unter den ohnehin schon bescheidenen 2,5 % laut der Orientierungsdaten des Landes bewegt und angesichts der Herausforderungen und erheblich höheren Steigerungen auf der Ausgabenseite von einer auskömmlichen Finanzierung nicht die Rede sein kann. Bis zu dem in den 1980er-Jahren abgesenkten und von den Kommunen als Ziel ausgegebenen Verbundsatz von 28,5 % ist es daher noch ein weiter Weg. Ohne diese Anhebung auf 23,5 % wäre die Finanzausgleichsmasse des Landes gegenüber 2026 sogar gesunken, was für die Kommunen nicht zumutbar gewesen wäre. Die in Vorjahren insgesamt mit rd. 1,5 Mrd. € vorgenommene Aufstockung und

Kreditierung der Schlüsselzuweisungen wird über einen Einbehalt über 50 Jahre von jeweils rd. –30 Mio. € in Abzug gebracht, so auch in 2027. Die Altschuldenlösung des Landes ist zwischenzeitlich vollzogen, allerdings haben sich zwischenzeitlich aufgrund der historisch hohen Finanzierungsdefizite erhebliche neue Kassenkredite bei den Kommunen aufgebaut. Die Kommunen haben davon in unterschiedlicher Höhe profitiert, die StädteRegion erhielt daraus keinen Anteil. Einen direkten Einfluss auf den Finanzausgleich durch die Altschuldenentlastung gibt es nicht. Die Klage einiger kreisfreier Städte gegen die Berücksichtigung differenzierter Hebesätze im GFG wurde am 18.11.2025 vom Verfassungsgerichtshof des Landes NRW abgewiesen, so dass daraus keine Folgen für die Berechnungen zum Finanzausgleich folgten.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse liegt demnach für 2027 bei rd. 17,1 Mrd. €, was gegenüber dem Jahr 2026 einen Zuwachs um rd. 1,72 % bedeutet. Die Schlüsselzuweisungen steigen dabei landesweit ebenso wie auch die Investitionspauschalen um +1,72 %, mit Ausnahme der Allgemeinen Investitionspauschale, die ausschließlich an die Städte und Gemeinden verteilt wird, diese wird um 1,96 % angehoben. Andererseits wird die ebenfalls ausschließlich den Städten und Gemeinden zufließende Aufwands- und Unterhaltungspauschale nicht gesteigert und verbleibt bei 170 Mio. €. Die Zuwächse bleiben damit noch hinter dem Wert von 2,5 % für 2027 aus den letztjährigen Orientierungsdaten zurück.

Nach den Mechanismen des Finanzausgleichs (grundsätzlich führen überproportionale Steigerungen der Steuerkraft zu unterproportionalen Steigerungen der Schlüsselzuweisungen und umgekehrt) erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen bei den Altkreiskommunen gegenüber 2026 in Summe um rd. +21,9 Mio. €, in der Stadt Aachen steigen sie ganz erheblich um rd. +63.2 Mio. €, was den Steuerkraftverlust von rd. –70,6 Mio. € zu rd. 90 % ausgleicht. Die Entwicklung in den einzelnen Altkreiskommunen ist allerdings höchst unterschiedlich und folgt dem zuvor beschriebenen Mechanismus, dass höhere Steuerkraftzuwächse zu niedrigeren Steigerungen oder gar Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen führen und umgekehrt.



Schlüsselzuweisungen 2026/2027 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Schlüsselzuweisungen		Unterschied in	
	FA 2026 in €	FA 2027 in €	€	%
Alsdorf	45.858.302,05	46.240.249,95	381.947,90	0,83
Baesweiler	19.944.379,16	18.124.958,11	- 1.819.421,05	-9,12
Eschweiler	30.306.756,77	36.484.848,51	6.178.091,74	20,39
Herzogenrath	18.619.428,52	30.701.817,78	12.082.389,26	64,89
Monschau	2.267.641,46	3.149.591,51	881.950,05	38,89
Roetgen	-	-	-	-
Simmerath	4.504.395,37	3.188.981,18	- 1.315.414,19	-29,20
Stolberg	42.356.055,19	44.079.971,13	1.723.915,94	4,07
Würselen	11.955.510,68	15.788.233,26	3.832.722,58	32,06
Zw.summe Altkreis	175.812.469,20	197.758.651,43	21.946.182,23	12,48
Aachen	155.974.886,20	219.166.098,36	63.191.212,16	40,51
insgesamt	331.787.355,40	416.924.749,79	85.137.394,39	25,66

Da die Steuerkraft in den Altkreiskommunen zurückgeht, während diese landesweit geringfügig um 0,67 % steigt, ergibt sich daraus in Summe eine überdurchschnittliche Steigerung der Schlüsselzuweisungen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Veränderung der Steuerkraft sind jedoch die Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen je Kommune höchst unterschiedlich. Beispielsweise zieht der Rückgang der Steuerkraft in Herzogenrath um mehr als -10 Mio. € eine sehr hohe Steigerung der Schlüsselzuweisungen um gut +12 Mio. € nach sich, während der Zuwachs der Steuerkraft in Simmerath um rd. 0,55 Mio. € zu einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen um rd. -1,3 Mio. € führt. Bei der Stadt Aachen sind die Auswirkungen ganz erheblich mit einem Rückgang der Steuerkraft um rd. -70,6 Mio. € und daraus resultierend einem Zuwachs der Schlüsselzuweisungen um rd. 63,2 Mio. €. Neben der Finanzkraftentwicklung spielen natürlich auch die Bedarfsfaktoren wie Einwohner etc. eine Rolle bei der Bemessung der Finanzaufwendungen. Zudem ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte zu beachten, dass die Veränderungen der Steuerkraft aus Zahlen der zurückliegenden Referenzperiode, für 2027 also aus dem Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026, stammen und sich insofern bereits in Vorjahren im kommunalen Haushaltsergebnis niedergeschlagen haben, während die Veränderungen der Schlüsselzuweisungen sich im Planjahr 2027 auswirken.

Für die **Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion** wirkt sich die leicht überproportionale Umlagekraftsteigerung (in diese Berechnung fließen systembedingt nur die Umlagegrundlagen des Altkreises ein) mit einer unterdurchschnittlichen Steigerung der Schlüsselzuweisungen gegenüber 2026 um nur rd. 0,3 Mio. € (rd. 0,44 %) aus, so dass die Schlüsselzuweisungen der StädteRegion von rd. 67,2 Mio. € auf rd. 67,5 Mio. € steigen. Aufgrund der Zurechnung des erhöhten Schüleransatzes nach dem GFG und den Finanzierungsregelungen zur diff. Regionsumlage steigt der Anteil, der von den Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen zuzurechnen ist, um rd. 1,4 Mio. €, während der Anteil der Altkreiskommunen um rd. 1,1 Mio. € zurückgeht.

2.1.3 Umlagegrundlagen

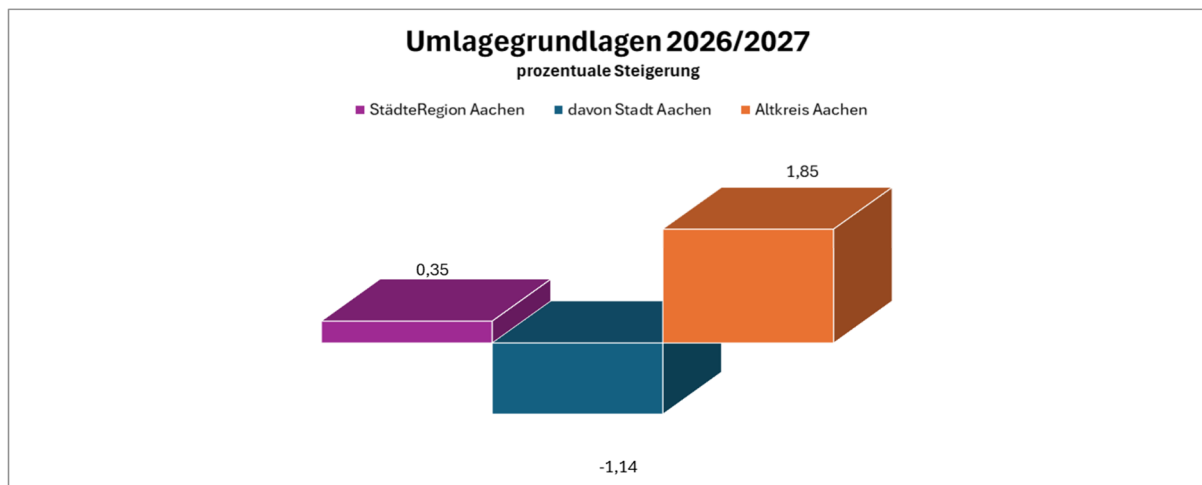
Die Summe aus der Steuerkraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Kommunen bilden die Umlagegrundlagen für die Allgemeine und für die differenzierten Regionsumlagen. Aufgrund der insgesamt erheblich gesunkenen Steuerkraft und der vorstehenden steigenden Schlüsselzuweisungen der Kommunen belaufen sich die Umlagegrundlagen für die StädteRegion Aachen für 2027 insgesamt auf rund 1,294 Mrd. € und sind damit lediglich um rd. 4,5 Mio. € (= +0,35 %) höher als in 2026. Das liegt deutlich unterhalb der Schätzung

in der Mittelfristplanung des Haushalts 2026 für 2027 von +3,4 %, laut der Orientierungsdaten.

Die Steigerung der Umlagegrundlagen für 2027 liegt damit noch unter der ohnehin geringen landesdurchschnittlichen Steigerung von 0,84 %.

Differenziert betrachtet steigen die Umlagegrundlagen der Altkreiskommunen um 1,85 %, während die Umlagegrundlagen der Stadt Aachen gegenüber 2026 um –1,14 % zurückgehen.

Da diese Umlagegrundlagen – zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Städteregion – auch die Basis für die Umlageerhebung des Landschaftsverbandes darstellen, ergibt sich aus der unterschiedlichen Entwicklung (Steigerung im Altkreis, Rückgang in der Stadt Aachen) auch eine Verschiebung der Anteile an der Landschaftsumlage, die relativ für die Altkreiskommunen stärker und für die Stadt Aachen weniger stark steigen.



Mangels vorliegender Orientierungsdaten und unter Berücksichtigung der Entwicklung laut der vorliegenden Arbeitskreisrechnung für 2027 und der einschätzbaren Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen wurde für die Planung des Haushalts 2028 die Steigerung der städteregionalen Schlüsselzuweisungen mit 0,5 % (nach 0,44 % in 2027) eingerechnet, diese Steigerungsrate wurde auch für die übrigen Zuweisungen aus dem Finanzausgleichssystem zugrunde gelegt.

Die Steigerung der Umlagegrundlagen wurde angesichts der weiterhin schwachen Konjunktur und der entsprechend schwachen Steuerkraftentwicklung für die Planung des Haushalts 2028 mit +1,75 % (nach +0,35 % in 2027) angesetzt, also der Hälfte der in den Vorjährigen Orientierungsdaten vorgesehenen Steigerung für 2028 von 3,5 %. Die Bundesregierung geht in ihrer Frühjahrsprojektion aus April 2026 von einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts im laufenden Jahr (was mit seinem zweiten Halbjahr bereits in die Referenzperiode des Finanzausgleichs 2028 einfließt) um nur 0,5 % aus. Auch die Steuerschätzung aus Mai 2026 geht gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2025 von Steuermindereinnahmen für die kommunale Ebene im Zeitraum 2026 bis 2030 um rd. 24,4 Mrd. € aus. Hoffnung machen nur einzelne Steuerarten wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der für 2026 (ebenfalls schon anteilig Basis des Finanzausgleichs 2028) moderat um 2,5 % und in den Folgejahren zwischen 4,2 % und 5,4 % steigen soll.

2.1.4 Mittelfristplanung 2029 – 2031

Der Orientierungsdatenerlass für die mittelfristige Ergebnisplanung wird voraussichtlich erst Mitte September 2026 vorliegen. Auf Basis der Entwicklung laut Arbeitskreisrechnung 2027 und der vorliegenden Informationen zur wirtschaftlichen und damit zur Steuerkraftentwicklung und eigener Einschätzungen wurden folgende Annahmen für die Weiterentwicklung der Erträge und Aufwendungen getroffen und der Planung zugrunde gelegt:

Die Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs steigen – nach 0,5 % in 2028 – in den Jahren 2029 bis 2031 um je 1 %. Die Steigerung der Umlagegrundlagen für die Jahre 2029 bis 2031 wird mit 2,5 % prognostiziert. Hinsichtlich der Aufwandssteigerungen wurden im bereits in den letzten Orientierungsdatenerlassen keine konkreten Steigerungsraten mehr vorgegeben. Den Personalaufwendungen liegt eine jährliche Steigerung um 3 % zugrunde, die auch die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung festgelegte „Nullrunde“ beim Stellenzuwachs in den Jahren 2027 und 2028 berücksichtigt. Die Personalarückstellungen steigen jährlich um 4 %, weil hier Faktoren wie z.B. die gesetzlich festgelegte, aber tatsächlich nicht erreichbare Abzinsung um 5 % und die regelmäßige Anpassung der Sterbetafel eine Rolle spielen. Für die Sozialhilfeaufwendungen wurden individuell je nach Hilfeart unterschiedliche Steigerungsraten zugrunde gelegt, weil die bisher pauschal an dieser Stelle eingeplanten 2 % regelmäßig deutlich zu niedrig waren und zu einem erheblichen Anpassungsbedarf nach oben in der konkreten Planung des jeweiligen Jahres führten. Das Jahr 2027 bleibt in der nachstehenden Tabelle leer, da hier in fast allen Fällen keine pauschalen Steigerungsraten in die Haushaltsplanung eingeflossen sind, sondern individuell ermittelte und geplante Werte:

Mittelfristplanung 2027–2031					
	2027	2028	2029	2030	2031
Personalaufwendungen		3,00	3,00	3,00	3,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
Sozialtransferaufwendungen		ind.	ind.	ind.	ind.
Schlüsselzuweisungen		0,50	1,00	1,00	1,00
Umlagegrundlagen Kreisumlagen		1,75	2,50	2,50	2,50
Umlagegrundlagen LVR-Umlage		1,75	2,50	2,50	2,50

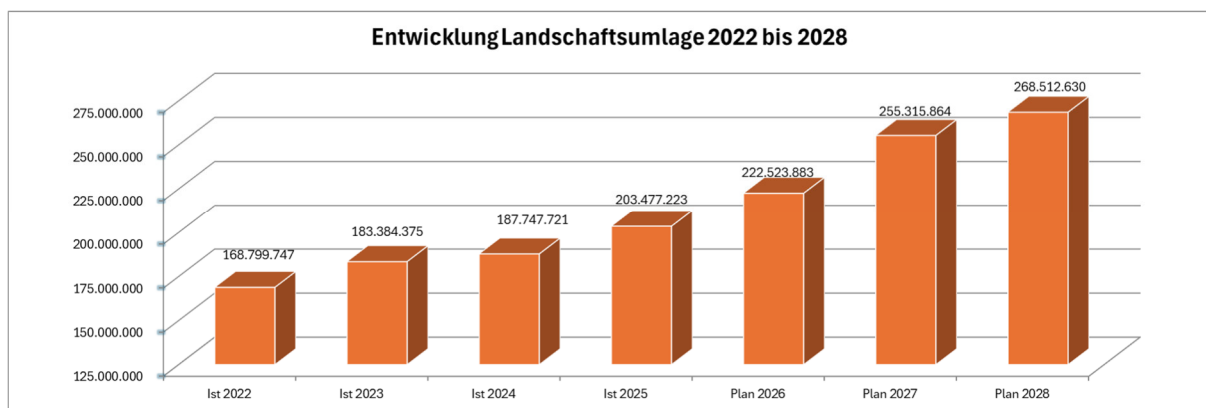
2.1.5 Landschaftsumlage

Die vom LVR mit seinem Benehmensverfahren angekündigte Umlagesatzsteigerung gegenüber 2026 um 2,35 %-Punkte auf dann 18,75 % in 2027 führt zu einer nie dagewesenen Steigerung der Umlagebelastung von rd. 32,8 Mio. € gegenüber 2026. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass die Umlagegrundlagen lediglich um rd. 4,8 Mio. € (0,36 %) von rd. 1,356 Mrd. € auf rd. 1,361 Mrd. € steigen. Der Landschaftsverband begründet diese enorme Steigerung mit den stark steigenden Kosten der Eingliederungshilfe, die den Haushalt des Landschaftsverbandes zu einem großen Teil beherrschen. Hinzu kommt ein prognostizierter Fehlbetrag im Jahr 2026, der in den Jahren 2027 bis 2029 über die Umlage wieder ausgeglichen werden soll und für 2027 mit anteilig 0,27 %-Punkten in den Umlagesatz von 18,75 % eingerechnet ist. Die

Steigerung von 32,8 Mio. € für 2027 fällt nach den Finanzierungsregelungen mit rd. 14,4 Mio. € in die differenzierte Umlage der Stadt Aachen und mit rd. 18,4 Mio. € in die Allgemeine Regionsumlage. In 2028 steigt nach der Ankündigung die Umlage weiter auf 19,38 %, was im Städteregionshaushalt bei der angenommenen Steigerung der Umlagegrundlagen um 1,75 % zu einem weiteren Anstieg der Zahllast um rd. 13,2 Mio. € führt, d.h. der Anstieg für die beiden Jahre 2027 und 2028 macht insgesamt 46 Mio. € aus.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen für die Regionsumlage zuzüglich der Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion Aachen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2022 dar:



Über den Zeitraum von nur 5 Jahren von 2022 bis 2027 ist eine Steigerung von mehr als 50 % zu erkennen. In der Höhe der Umlageverpflichtungen an den LVR ist die StädteRegion Aachen fremdbestimmt und Konsolidierungspotenzial lässt sich hier nicht heben.

Für die Mittelfristplanung 2029 und 2030 ist nach aktueller Einschätzung des Landschaftsverbands davon auszugehen, dass der Umlagesatz weiter auf 19,93 % bzw. auf 20,23 % steigt. Die Fortschreibung für 2031 mit einer weiteren Steigerung auf 20,53 % führt dazu, dass dann die Umlagebelastung erstmals auf mehr als 300 Mio. € steigen wird, nachdem erst im Jahr 2025 die Schwelle von 200 Mio. € bei der Landschaftsumlage überschritten wurde. Ohne Gegensteuerungsmaßnahmen in Form der gesetzlichen Begrenzung des Anstiegs der Sozialaufwendungen werden die Kommunen nicht mehr in der Lage sein, diese steigenden Belastungen zu finanzieren.

2.1.6 Finanzierungsregelung Stadt Aachen

Wesentlicher Grundpfeiler bei der Bildung der StädteRegion und der Übertragung der Aufgaben von der Stadt Aachen war die Sicherstellung der Finanzneutralität. Im Doppelhaushalt 2015/2016 war dazu ein Ausgleichsbetrag von der Stadt Aachen an die StädteRegion in Höhe von 4 Mio. € eingeplant. Dieser beruhte auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerten der Vorjahre. In 2015 und 2016 hat sich aber herausgestellt, dass auf Basis der Finanzierungsregelungen im Gegenteil ein erheblicher Betrag in einer Größenordnung von 11 bis 12 Mio. € von der StädteRegion an die Stadt Aachen zu leisten war.

Für 2017 konnte dieser Ausgleichsbetrag erstmals detailliert ermittelt und mit 23 Mio. € veranschlagt werden. Für 2018 war ein Ausgleichsbetrag von rd. 17,5 Mio. € ermittelt worden. Auf Grundlage der Erkenntnis, dass dies dauerhaft nicht zielführend ist, wurde ab dem Jahr

2019 eine differenzierte Umlage für die Stadt Aachen entsprechend § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eingeführt.

Basis für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge und der Ermittlung des durch die Bildung der StädteRegion ausgelösten Finanzbedarfs der Stadt Aachen ist die im Jahre 2015 von allen Beteiligten (Bürgermeisterkonferenz, Stadtrat der Stadt Aachen, Städteregionstag) beschlossene ergänzende Vereinbarung, die detaillierte Finanzierungsregelungen für alle übertragenen Aufgabenbereiche festlegt, vgl. nachfolgend Ziff. 2.3. Die Überarbeitung und Fortschreibung der Finanzierungsregelungen im Jahr 2021 hatte zum Ergebnis, dass die Stadt Aachen sich einerseits an zusätzlichen Aufgabenbereichen (Büro Städteregionstag, Auszubildende und Personalrat) gegenüber der bisherigen Regelung beteiligt (Ziff. 4 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung). Dies macht im Haushalt 2027 einen Betrag von rd. 1,8 Mio. € aus. Die Fortschreibung der bestehenden Finanzierungsregelungen (Ziff. 3 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung, z.B. neue Schlüssel für die Kostenteilung) macht für 2027 weitere rd. 0,84 Mio. € aus und wurde vom Stadtrat der Stadt Aachen, vom Städteregionstag sowie von allen Räten der Altkreiskommunen beschlossen. Festgelegt ist auch eine über die Folgejahre gestaffelte Beteiligung an den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den übrigen Personalarückstellungen. Als Anlage 3 ist auf dieser Basis die Berechnung der diff. Regionsumlage 2027 und 2028 für die Stadt Aachen beigefügt. Die ab dem Jahr 2027 anstehende turnusmäßige Überprüfung und Anpassung der Abrechnungsparameter ist im Haushaltsentwurf 2027 entsprechend der bisherigen verwaltungsinternen Berechnungen und Abstimmungen berücksichtigt. Eine entsprechende politische Beschlussfassung zu dieser turnusmäßigen Anpassung für den Zeitraum 2027 bis 2031 wird aktuell vorbereitet und soll noch im Jahr 2026 erfolgen.

2.1.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen sich nach dem Personalbewirtschaftungskonzept (PBK) für die Jahre 2022 bis 2028 (verlängert um 1 Jahr aufgrund des Doppelhaushaltes) für die Haushaltsplanung 2027/2028 wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen 2025 – 2028									
Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Budgetbericht zum 30.06.2026	Ansatz 2027	Veränderung zum Ansatz 2026	in %	Ansatz 2028	Veränderung zum Ansatz 2027	in %
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt brutto	159.525.722	166.105.712	166.105.712	170.129.132	4.023.420	2,4	174.951.739	4.822.607	2,8
davon Job-Center	24.715.367	25.830.000	25.830.000	26.350.000	520.000	2,0	26.880.000	530.000	2,0
davon Kindertageseinrichtungen	23.922.683	26.205.293	26.205.293	27.113.563	908.270	3,5	28.112.076	998.513	3,6
davon Versorgungsamt	2.372.217	2.534.631	2.534.631	2.853.916	319.285	12,6	2.932.411	78.495	2,7
Personal-/Versorgungsaufwand gesamt netto	108.515.455	111.535.788	111.535.788	113.811.653	2.275.865	2,0	117.027.252	3.215.599	2,7
Sonstige Personalaufwendungen (Beschäftigungsentgelte pp.)	403.788	772.765	561.486	762.361	-10.404		767.361	5.000	
Personalaufwendungen Rückstellungen	15.229.111	13.716.123	13.716.123	15.536.189	1.820.066		15.953.113	416.924	
Versorgungsaufwendungen Rückstellungen	5.577.862	3.007.271	3.007.271	4.559.586	1.552.315		4.741.970	182.384	
Gesamtsumme Personal- und Versorgungsaufw. inkl. Rückst.	180.736.483	183.601.871	183.390.592	190.987.268	7.385.397	4,0	196.414.183	5.426.915	2,8

Lässt man die Personal- und Versorgungsaufwendungen der gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) und der Kindertageseinrichtungen (wie vom SRT als Grundsatz beschlossen) sowie das Versorgungsamt außer Betracht, ergibt sich damit eine Erhöhung der Aufwendungen für 2027 um 2,0 % und für 2028 von 2,7 %. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Auswirkungen der Steigerungen aus den Tarifiergebnissen (+ 2,8 % ab 01.05.2026 mit der Fortwirkung für 2027) sowie geschätzt 2,5 % ab 01.05.2027, was 1,67 % als Jahreswirkung für 2027 bedeuten würde und Veränderungen beim SV-Beitrag mit geschätzt + 1,0 % sowie Reduzierung des Zusatzbeitrags zur RZVK um -0,75 %. Für die Beamten wirkt die Besoldungssteigerung zum 01.04.2026 mit 2,8 % in 2027 ganzjährig, hinzu kommen 2,0 % ab 01.03.2027, also Jahreswirkung für 2027 also 1,67 %. Hinzukommt im Beamtenbereich eine weitere Steigerung der Beihilfeaufwendungen sowie der Beiträge zur Versorgungskasse, die gegenüber dem Jahr 2026 zu einer Steigerung des Zuschlagssatzes auf die Dienstbezüge von bisher rd. 51,4 % auf rd. 55,4 % in 2027 führt, was alleine in diesem Bereich rd. 2,6 % Personalkostensteigerung ausmacht. Die im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit SV 2025/0478 durch den SRT am 18.12.2025 beschlossenen Nullrunden beim Personalzuwachs für die Jahre 2027/2028 wurde umgesetzt, allerdings wirken die in 2026 im Rahmen der seinerzeit auf 1 % begrenzten Mehrbedarfe unterjährig umgesetzten Maßnahmen in 2027 ff. ganzjährig, so dass die volle Wirkung der Nullrunden mit Verzögerung ab 2028 eintritt.

Die zentral in den Allgemeinen Deckungsmitteln veranschlagten Rückstellungszuführungen mussten unter Berücksichtigung der deutlich schlechteren Ergebnisse in den Jahresabschlüssen 2024 und 2025 für 2027 gegenüber den Ansätzen 2026 um rd. 3,4 Mio. € angehoben werden, wobei hier die Prognose immer mit großen Unsicherheiten behaftet ist, weil die Beträge von vielen, nur sehr schwer einschätzbaren Faktoren abhängen.

Die Gesamtsumme der Personal- und Versorgungsaufwendungen steigt damit in 2027 um 4,0 % und in 2028 um 2,8 %, nachdem diese Steigerung im Jahr 2026 noch bei rd. 7,1 % gelegen hatte.

2.1.8 Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen

Im Budget „Sozialleistungen“ ist für das Haushaltsjahr 2027 im Saldo mit einem Zuschussbedarf von rund -181,7 Mio. € (ohne Verwaltung und sonstige Bereiche) und damit einer Belastung der Regionsumlage (anteilig Stadt Aachen über differenzierte Umlage bzw. Altkreis Aachen über Allgemeine Regionsumlage) um diesen Betrag zu rechnen. Im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2026 ergibt sich eine Verschlechterung in Höhe von insgesamt rund 19,9 Mio. € (rd. 12,3 %). Diese Steigerung liegt im Trend mit einem Anstieg der im Haushalt des LVR für 2027 geplanten Sozialtransferaufwendungen um rd. 12,7 % und dem Anstieg der bundesweiten kommunalen Ausgaben in diesem Bereich im Vorjahr um 11,7 %. Die Kommunen und so auch die Städteregion werden durch diese exorbitanten Aufwandssteigerungen bei gleichzeitig – wenn überhaupt – nur geringfügig steigenden Steuereinnahmen und ebenso geringen Steigerungen der Allgemeinen Zuweisungen finanziell völlig überfordert. Ursächlich für die Anstiege sind insbesondere die folgenden Bereiche:

Die Aufwendungen in der Hilfe zur Pflege steigen extrem stark an. Hier treffen nach der Einführung der Tarifbindung seit 2024 erheblich steigende Vergütungssätze aufgrund von Personalkostensteigerungen im ambulanten und stationären Bereich auf stetige Fallzahlensteigerungen (im ambulanten Bereich insbes. Ukraine-Flüchtlinge). Der

veranschlagte Zuschussbedarf in 2026 von rd. 34,9 Mio. € wird nach der aktuellen Halbjahresprognose um rd. 3,7 Mio. € überschritten und liegt voraussichtlich bei rd. 38,5 Mio. €. Dies stellt die Basis für die weitere Veranschlagung im Haushalt 2027 von insgesamt annähernd 15 % unter Beachtung der weiter steigenden Dynamik (die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen wurden jeweils individuell betrachtet und prognostiziert) auf dann rd. 44,1 Mio. € dar. Gegenüber dem Haushalt 2026 bedeutet das eine Steigerung um 9,25 Mio. €, was alleine fast 50 % der Gesamtsteigerung im Sozialbereich ausmacht. Für 2028 und in der Mittelfristplanung ab 2029 wurden in diesem Bereich weitere jährliche Steigerungen von saldiert rd. 10 % angenommen. Noch nicht in diesen Zahlen berücksichtigt sind mögliche Auswirkungen des Pflege neuordnungsgesetzes, die eine weitere Verschiebung zulasten der kommunalen Sozialhilfeträger mit sich bringen würde und nach ersten Schätzungen mit einem Aufwand in 2027 von rd. 3 Mio. € und ab 2028 von 5 Mio. € jährlich berücksichtigt werden müsste. Die in den Vorjahren ausgesprochene Befürchtung, dass dieser Bereich – neben der nachstehend näher beleuchteten Eingliederungshilfe – die am stärksten steigende Belastung im städteregionalen Sozialetat darstellt, bestätigt sich damit.

Eine weitere erhebliche Aufwandssteigerung ergibt sich bei der Eingliederungshilfe mit 4,8 Mio. € Mehrbedarf gegenüber 2026, das macht alleine ungefähr weitere 25 % der Zusatzbelastungen im Sozialbereich 2027 gegenüber 2026 aus. Diese Kostensteigerungen ergeben sich wiederum aus den weiter stark ansteigenden Leistungen für die individuellen Schulbegleitungen, auf die ein Anspruch besteht. Hier treffen verschiedene Faktoren wie steigende Fallzahlen, steigende Vergütungssätze und die steigende Anzahl von Leistungsanbietern aufeinander. Selbst der für 2026 bereits deutlich um 4,4 Mio. € angehobene Ansatz reicht nach der Halbjahresprognose nicht aus und wird um rd. 400 T€ überschritten. Die Dynamik ist unvermindert mit Steigerungsraten von inzwischen mehr als 20 %, im Haushalt 2027 beträgt der Zuwachs für alle Haushaltspositionen in diesem Bereich per Saldo 20,6 %. In der Erwartung, dass eine gewisse Sättigung eintritt, weil die Versorgung aller anspruchsberechtigten Kinder zunehmend erreicht wird, wurden für den Haushalt 2028 und in der Mittelfristplanung in diesem Bereich weitere jährliche Steigerungen von saldiert rd. 10 % angenommen.

Der dritte Bereich mit einem besonders stark ansteigenden Zuschussbedarf sind die Hilfen zur Gesundheit. Der Ansatz 2026 von rd. 10,3 Mio. € wird nach der Halbjahresprognose voraussichtlich deutlich überschritten, das Ergebnis wird bei rd. 11,7 Mio. € liegen. Für 2027 wird mit einem weiteren Anstieg auf rd. 12,8 Mio. € ausgegangen, was gegenüber dem (zu geringen) Haushaltsansatz 2026 eine Steigerung um 2,5 Mio. € bedeutet. Ursächlich sind die hohen Fallzahlen von Personen mit fehlendem Krankenversicherungsschutz und entsprechendem Anspruch nach dem SGB XII, wozu insbesondere die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zählen (zuletzt lag der Anteil am Berechtigtenkreis bei mehr als 50 %).

Auch bei den Hilfen zum Lebensunterhalt führen die aktuellen Aufwandsentwicklungen und Fallzahlen mit steigender Tendenz sowie die voraussichtlich steigenden Bedarfe (Regelbedarfe, Unterkunftskosten) zu einem kalkulierten Mehrbedarf gegenüber dem Haushalt 2026 von rd. 1,1 Mio. €.

Bei den Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldersparnis des Landes führt die eigentlich positive Entwicklung im SGB II mit nur leicht steigenden Aufwendungen zu einem entsprechend niedrigeren relativen Anteil der Städteregion am Gesamtaufkommen in NRW,

was sich in einem kalkulierten niedrigeren Ertrag von 9 Mio. € niederschlägt, also eine Verschlechterung gegenüber dem HH 2026 an dieser Stelle um 1,5 Mio. €.

Der bis 2021 im SGB II vom Bund gewährte vollständige Ausgleich der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU), der ab 2022 zumindest durch verschiedene einmalige Zuweisungen im Zuge der Ukraine-Krise anteilig erhalten blieb, ist vollständig verloren gegangen, so dass die nach Abzug der Bundeserstattung verbleibenden Aufwendungen zu Lasten der Kommunen gehen, was für die StädteRegion seitdem eine jährliche Belastung von rd. 12,5 Mio. € ausmacht. Die Möglichkeit einer Isolierung gibt es seit 2024 nicht mehr. Es wurde also lediglich die generelle Bundeserstattung von 62,8 % (davon 61,6 % im TP 950310) angesetzt:

Sozialleistungen HH 2027/2028 zu 2026						
	HH-Ansatz 2026	Prognose Zwischenbudget- bericht 2026	HH-Ansatz 2027	Veränderung 2027 zu 2026	HH-Ansatz 2028	Veränderung 2028 zu 2027
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW sowie SGB IX	-111.964.022	-117.086.010	-130.788.047	-18.824.025	-140.492.082	-9.704.035
Leistungen nach dem SGB II	-49.116.018	-46.846.303	-50.043.018	-927.000	-50.237.018	-194.000
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	-775.000	-700.000	-890.000	-115.000	-1.075.000	-185.000
Sozialleistungen insgesamt	-161.855.040	-164.632.313	-181.721.065	-19.866.025	-191.804.100	-10.083.035
nicht in vorstehenden Beträgen enthalten:						
Verwaltung SGB XII (950100)	-4.380.853	-4.582.107	-4.607.754	-226.901	-4.749.768	-142.014
Verwaltung SGB II (950300 950301)	-9.612.803	-9.372.318	-9.912.503	-299.700	-10.336.910	-424.407
Verwaltung Besondere Soziale Leistungen (950400)	-1.996.487	-2.159.900	-2.149.276	-152.789	-2.265.635	-116.359
BAFöG-Leistungen	-392.297	-425.930	-394.869	-2.572	-400.058	-5.189
Aufgaben nach dem WTG / Beratung Landespflegegesetz	-999.899	-1.010.539	-911.405	88.494	-1.021.615	-110.210
Summe weitere Produkte	-17.382.339	-17.550.794	-17.975.807	-593.468	-18.773.986	-798.179
Gesamtsumme A 50	-179.237.379	-182.183.107	-199.696.872	-20.459.493	-210.578.086	-10.881.214
nachrichtlich:						
Kosten der Unterkunft (KdU) SK 546101 TP 950310	-145.000.000	-141.000.000	-143.000.000	2.000.000	-143.000.000	0
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft (KdU)	89.320.000	86.856.000	88.088.000	-1.232.000	88.088.000	0
davon zusätzliche Ukraine-Hilfsmittel Bund / Land	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsleistungen (Wohngeldersparnis Land)	10.500.000	10.500.000	9.000.000	-1.500.000	9.000.000	0
Im SGB II bewegen sich die absehbaren Steigerungen auf niedrigem Niveau, auch wenn die früheren zusätzlichen Erstattungen flüchtlingsbedingter Aufwendungen, die letzmal im Jahr 2024 geflossen sind, seitdem nicht mehr gewährt werden, obwohl die Flüchtlinge nach wie vor einen erheblichen Anteil an den Aufwendungen haben. Im SGB XII ist in nahezu allen Aufgabenbereichen eine steigende Entwicklung zu verzeichnen, insbesondere bei der Hilfe zur Pflege und bei den Hilfen zur Gesundheit. In besonderem Maße steigen auch die Belastungen in der Eingliederungshilfe des örtlichen Trägers nach dem SGB IX.						

Die detaillierte Entwicklung 2024 bis 2028 ergibt sich aus der beigegeführten Aufstellung (Anlage 3).

2.1.9 Globaler Minderaufwand

§ 79 GO NRW räumt die Möglichkeit ein, im Haushalt einen globalen Minderaufwand von bis zu 2 % der ordentlichen Aufwendungen zu veranschlagen.

Aufgrund der außerordentlichen Herausforderungen, vor denen die Kommunen seit 2025 stehen, um ihren Haushalt ausgleichen zu können und um die Belastung deutlich zu reduzieren bzw. zu begrenzen, hat sich die Städteregion entschieden, im Sinne der Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen den globalen Minderaufwand auch in 2027ff. mit 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen fortzuführen und somit ein äußerst ambitioniertes Ziel gesteckt. Die 1,5 % machen 16,8 Mio. € im Jahr 2027 und 17,5 Mio. € in 2028 aus, wovon ein Anteil von $\frac{1}{4}$ = 4,2 Mio. € / 4,375 Mio. € der diff. Umlage der Stadt Aachen zugerechnet werden und diese mindern, ein Anteil von rd. 1,6 Mio. € pro Jahr bei der diff. Jugendamtsumlage berücksichtigt wird und somit rd. 11 Mio. € / 11,5 Mio. € bei der

Allgemeinen Regionsumlage 2027 / 2028 in Abzug gebracht werden. Aus den Erfahrungen mit der Veranschlagung des globalen Minderaufwands im Haushalt 2025 und 2026 zeigt sich, dass die hierzu getroffenen Bewirtschaftungsvorgaben und die Begleitung durch ein engmaschiges Controlling erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen sind im Jahr 2026 konsequent fortgeführt worden, dennoch hat der Zwischenbericht zum 30.06.2026 gezeigt, dass ohne weitere Einsparvorgaben das Haushaltsziel 2026 nicht erreicht werden kann. Anders als noch in 2025, als einige einmalige und für die weiteren Jahre nicht mehr oder nicht mehr in dieser Höhe zu erwartenden Verbesserungen (insbesondere die erhöhte Ausgleichszahlung des Landes aus der Wohngeldersparnis von 1,7 Mio. €, die im Entwurf 2026 entsprechend höher veranschlagt ist, eine einmalige Verbesserung aus einem nachgeholten Abruf von Hochwasserhilfsmitteln in Höhe von rd. 1,3 Mio. €, Einsparungen bei den laufenden IT-Kosten sowie bei den IT-Projektkosten von rd. 1,3 Mio. € in 2025, die zum Anlass genommen wurden, ab 2026 über pauschale Vorwegabzüge die entsprechenden Ansätze zu reduzieren und die Einsparungen bei den Sachverständigenkosten im Versorgungsamt, die ebenfalls zu einer Anpassung der Haushaltsansätze ab 2026 führten) dazu beitrugen, dass die Einsparvorgabe in 2025 von 2 % erreicht werden konnte, macht die Entwicklung in 2026 weitere konkrete Einsparungen erforderlich. Daher hat der Städteregionstag am 16.07.2026 eine Liste von 36 konkreten Einsparungen beschlossen, die der Einhaltung des Haushaltsziels 2026 dienen und auch Auswirkungen auf die Veranschlagung 2027 / 2028 haben. Auch an einer Reihe anderer Stellen im Haushalt wurde die Planung in 2027 / 2028 angepasst, so dass die Einsparpotenziale bzw. die zu erwartenden Mehrerträge nicht mehr in dieser Höhe bestehen. Die Marke von 1,5 % des ordentlichen Aufwands ist für 2027 und die Folgejahre daher eine maximale Vorgabe, die nur durch strenge Disziplin in der Bewirtschaftung erreichbar scheint. Eine zusätzliche Komponente stellen in diesem Zusammenhang die in der Sitzung des Städteregionstages am 18.12.2025 beschlossenen Maßnahmen dar, die sowohl konkrete Einsparvorschläge für das Jahr 2026 beinhalteten, als auch Einsparvorschläge für die Jahre ab 2027. Hinzu kommen die bereits vorstehend angesprochenen Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Beschluss des Städteregionstages vom 16.07.2026. Ein Element war und ist das Einfrieren des Personalbestands (mit Ausnahme begründeter Mehrbedarfe im Bereich der KiTa's), d.h. dass die bisherige und auf einem politischen Beschluss basierende Regelung mit jährlich 1 % Personalmehrbedarf für die Jahre 2027 und 2028 ausgesetzt und durch „Nullrunden“ ersetzt wurde. Darüber hinaus wurden beispielsweise analog die Leistungsvereinbarungen im Sozialbereich und vergleichbare Zuschüsse auf ihre Höhe und Notwendigkeit überprüft und mit Nullrunden für 2027 / 2028 belegt. Hierzu wird es im III. Quartal 2026 zu einer Reihe von Zuschüssen/Leistungsvereinbarungen weitere Vorlagen zur politischen Beratung geben. All diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, in der Planung den Finanzierungsbedarf zu reduzieren bzw. unterjährig in der Bewirtschaftung den globalen Minderaufwand zu realisieren.

Es wird insgesamt im Zusammenhang mit dem globalen Minderaufwand nicht streng nach dem Wortlaut nur die Aufwandsseite betrachtet, sondern es wird im Sinne der Ergebnisorientierung davon ausgegangen, dass letztlich Haushaltsverbesserungen jeglicher Art zu diesem Ziel beitragen und insofern nicht nur Aufwandsreduzierungen, sondern gleichfalls mögliche Ertragssteigerungen ebenfalls ihren Beitrag leisten können und müssen.

2.1.10 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2025 von rd. –13,4 Mio. € reduziert sich der Bestand der Ausgleichsrücklage zunächst auf rd. 16,1 Mio. €. Für 2026 wird nach dem Zwischenbericht zur Jahresmitte davon ausgegangen, dass die Entnahme in Höhe des geplanten Betrages mit rd. –9,1 Mio. € erfolgen muss, so dass danach noch rd. 7 Mio. € ab dem Jahr 2027 zur Verfügung stehen. Dieser Betrag wird nach der vorliegenden Planung in Höhe von 3,5 Mio. € in 2027 und von 3,52 Mio. € in 2028 zur Senkung des entstehenden Umlagebedarfs eingesetzt. Nach der Mittelfristplanung des Haushalts 2026 war der Einsatz der letzten verbleibenden Mittel mit 3,08 Mio. € / 3,52 Mio. € in 2027 / 2028 vorgesehen. Damit werden die kompletten verbleibenden Mittel zur Entlastung in den Jahren 2027 und 2028 und zur positiven Beeinflussung des Umlagesatzes eingesetzt. Angesichts der enormen Aufwandssteigerungen ist der dadurch zu erzielende Effekt allerdings begrenzt. Mit der wegfallenden Möglichkeit ab 2029 aufgrund der erschöpften Ausgleichsrücklage ergibt sich alleine dadurch ein weiterer zusätzlicher Umlagebedarf in einer Größenordnung von rd. 0,5 %-Punkten Umlage.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage und die erwarteten bzw. geplanten Inanspruchnahmen in den einzelnen Jahren 2025 bis 2028, nach denen am Ende des Planungszeitraums die Ausgleichsrücklage aufgebraucht sein wird, sind in der beigefügten Anlage 5 dargestellt.

2.2 Berechnung der allgemeinen Regionsumlage

Auf Basis der zuvor dargestellten Planungsgrundlagen und den entsprechenden Veränderungen in den Budgets ist beabsichtigt, den **Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage für 2027 / 2028**

mit 44,87 % / 46,29 %

anzusetzen und damit gegenüber der Mittelfristplanung um 5,07 / 6,49 %-Punkte anzuheben. Die erforderliche Anhebung des Umlagesatzes gegenüber dem Jahr 2026 resultiert einerseits aus der gegenüber 2026 geringeren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, andererseits aber aus erheblichen zusätzlichen Belastungen insbesondere bei den Sozialleistungen und bei der Umlage an den LVR, aber auch bei den Personalrückstellungen und den anderen vorstehend ausführlich dargestellten Punkten. Eine Zusammenstellung der wesentlichen Veränderungen und die jeweilige rechnerische Auswirkung auf den Umlagesatz in %-Punkten ist als Anlage 2 beigefügt. Die absolute Umlagebelastung 2027 liegt damit um rd. 29,3 Mio. € über der Mittelfristplanung des Jahres 2026 für 2027 und steigt für 2028 nochmal um rd. 14,6 Mio. € an. Die StädteRegion schöpft mit den Einspar- und Konsolidierungsmaßnahmen, dem globalen Minderaufwand und dem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage alle Möglichkeiten aus, um den Anstieg zu begrenzen, was aufgrund der enorm zunehmenden Belastungen in den nicht beeinflussbaren Bereichen aber nur in sehr eingeschränktem Maße aus eigener Kraft gelingen kann.

Die Zahllast der Altkreiskommunen für die allgemeine Regionsumlage steigt von bisher rund 249,3 Mio. € um rund 45,1 Mio. € auf rund 294,4 Mio. € in 2027 und weiter um rd. 14,6 Mio.

€ auf rd. 309 Mio. € in 2028, die zur Deckung des HH 2027 / 2028 erforderlich sind, damit die StädteRegion ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Für die Altkreiskommunen ergibt sich folgende Verteilung:

Allgemeine Regionsumlage 2026 bis 2028								
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2026	Regionsumlage 2026 38,7 %	Umlagegrundlagen 2027	Regionsumlage 2027 44,87 %	Differenz 2026/2027	Umlagegrundlagen 2028	Regionsumlage 2028 46,29 %	Differenz 2027/2028
Alsdorf	103.909.384	40.212.932	107.364.130	48.174.285	7.961.353	109.243.003	50.568.586	2.394.301
Baesweiler	53.026.028	20.521.073	53.531.393	24.019.536	3.498.463	54.468.193	25.213.326	1.193.790
Eschweiler	125.968.329	48.749.743	128.792.425	57.789.161	9.039.418	131.046.292	60.661.329	2.872.168
Herzogenrath	91.079.383	35.247.721	92.913.733	41.690.392	6.442.671	94.539.723	43.762.438	2.072.046
Monschau	20.820.043	8.057.357	19.902.457	8.930.233	872.876	20.250.750	9.374.072	443.839
Roetgen	14.832.576	5.740.207	16.854.151	7.562.458	1.822.251	17.149.099	7.938.318	375.860
Simmerath	28.132.417	10.887.245	27.367.961	12.280.004	1.392.759	27.846.900	12.890.330	610.326
Stolberg	126.855.063	49.092.909	129.320.988	58.026.327	8.933.418	131.584.105	60.910.282	2.883.955
Würselen	79.650.252	30.824.647	80.152.055	35.964.227	5.139.580	81.554.716	37.751.678	1.787.451
Summe	644.273.475	249.333.834	656.199.293	294.436.623	45.102.789	667.682.781	309.070.359	14.633.736

2.3 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen

Mit Schreiben vom 04.05.2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) wird festgelegt, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Festsetzung einer differenzierten Städteregionsumlage entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 4 Kreisordnung NRW (KrO) vorgenommen werden kann, welche die besonderen Finanzbeziehungen beider Parteien (StädteRegion und Stadt Aachen) ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung einer differenzierten Regionsumlage für die Abrechnung bedarf – entsprechend § 56 Absatz 2 KrO – wie auch bei den anderen Umlagen, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.

Auf Basis der vorstehenden Planungsgrundlagen und der ab 2027 turnusmäßig anzupassenden Abrechnungsschlüssel für 2027 bis 2031, die vorabgestimmt sind und den politischen Gremien noch in 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, ist der Umlagesatz der differenzierten Städteregionsumlage der Stadt Aachen auf 37,8101 % in 2027 und 39,2022 % in 2028 (gegenüber 33,5309 % im Jahr 2026) berechnet worden. Der aus dem globalen Minderaufwand der Stadt Aachen anteilig zuzurechnende und umlagemindernde Anteil wird auf 4,2 Mio. € / 4,375 Mio. € geschätzt und ist in den vorstehenden Umlagesätzen berücksichtigt. Der deutliche Anstieg der Umlagesätze ist neben den erheblichen, der Stadt Aachen nach den Finanzierungsregelungen zuzurechnenden Aufwandssteigerungen auch darin begründet, dass die Umlagegrundlagen der Stadt Aachen gegenüber 2026 sogar um rd. 7,4 Mio. € sinken, somit hätte sich selbst bei einem unveränderten Finanzierungsbedarf gegenüber 2026 eine Steigerung des Umlagesatzes ergeben. Für die Stadt Aachen ergibt sich entsprechend der beigegeführten Aufstellung (Anlage 4) eine Zahllast von rund 241,2 Mio. € in 2027 und von rd. 254,5 Mio. € in 2028.

2.4 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe

Der erhöhte Umlagebedarf für die differenzierte Jugendamtsumlage 2027 mit rd. 41,2 Mio.€ resultiert im Wesentlichen aus dem Mehrbedarf von rd. 3,4 Mio. € im Bereich der KiTa's, rd. 0,8 Mio. € bei den Hilfen zur Erziehung und rd. 0,6 Mio. € Mehrbedarf im Bereich der

Eingliederungshilfe. Zur Gegensteuerung wird, wie im Rahmen der AG Jugendhilfe am 06.07.2026 grundsätzlich abgestimmt, erstmals ein globaler Minderaufwand im Jugendamtsbereich angesetzt, der bezogen auf die Aufwendungen des Jugendamtes 2 % und somit rd. 1,6 Mio. € pro Jahr ausmacht. Auf Basis der Umlagegrundlagen der Jugendamtskommunen (mit dem bereits erwähnten Vorbehalt wegen der Korrekturmeldung der Gemeinde Roetgen) ergeben sich deutlich steigende Umlagesätze von 35,0260 % für 2027 gegenüber 31,7301 % in 2026.

Nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2025 ergibt sich ein in 2027 abzurechnender Betrag zu Gunsten der Jugendamtskommunen i.H.v. rd. 138 T€, der insofern die Zahllast für das Jahr 2027 auf rd. 41,07 Mio. € reduziert.

Die nachstehende Tabelle stellt die Zahlen im Einzelnen dar:

diff. Umlage Jugendamt 2027	Summe	Baesweiler	Monschau	Roetgen	Simmerath
Zu erwartender Zuschussbedarf	-41.210.146	-18.749.892	-6.971.029	-5.903.330	-9.585.895
Umlagegrundlagen	117.655.963	53.531.393	19.902.457	16.854.151	27.367.961
Umlagesatz	35,0260%	35,0260%	35,0260%	35,0260%	35,0260%
Abrechnungsbetrag aus 2025 in 2027 an die Kommunen zu erstatten	138.058,15	61.278,96	24.569,16	18.894,77	33.315,26
Zahllast 2027 gesamt	-41.072.087,85	-18.688.612,58	-6.946.460,20	-5.884.435,66	-9.552.579,74

Für 2028 beläuft sich der Umlagesatz auf 35,4404 % bei einem Zuschussbedarf von 42.427.506 €.

Die weitere Entwicklung sieht Umlagebedarfe von

- 46.395.817 € entsprechend 37,8100 % für 2029,
- 48.238.529 € entsprechend 38,3529 % für 2030 und
- 50.048.619 € entsprechend 38,8215 % für 2031 vor,

wobei seit 2026 jeweils die Abschreibung der bis einschließlich Ende 2023 aufgelaufenen Isolierungsbeträge gem. NKF-CUIG im Jugendamtsbereich von rd. 11,371 Mio. € über 50 Jahre mit jeweils rd. 227.400 € eingerechnet wurde und durchgängig der glob. Minderaufwand von rd. 1,6 Mio. € angesetzt wurde.

Eine Unsicherheit besteht im Hinblick auf die jugendamtsscharfe Verteilung und anteilige Weiterleitung an die Träger der nach dem am 15.07.2026 verabschiedeten Änderung des KiBiz vorgesehenen landesweiten 200 Mio. € zur Finanzierung der Transformationskosten, die mit einem geschätzten Mittelwert im Haushaltsentwurf 2027 /2028 eingeplant wurden.

2.5 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Für das Jahr 2027 ist entsprechend der mittelfristigen Vorausschau des Zweckverbandes AVV (Verbandsversammlung vom 26.11.2025) von einer anteiligen Verbandsumlage in Höhe von 24,619 Mio. € auszugehen. Hierauf wird die Nahverkehrspauschale in Höhe von 100 T€ sowie Restmittel aus 2025 aus der Fahrzeugförderung von 35.015 € angerechnet.

Danach ergeben sich für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) die nachfolgend dargestellten Umlagen:

Mehrbelastung ÖPNV 2026 bis 2028												
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2026	Satz	ÖPNV-Umlage 2026	Umlagegrundlagen 2027	Satz	ÖPNV-Umlage 2027	Differenz 2026/2027	Abrechnungsbetrag an St./Gd. für 2025	Zahllast 2027	Umlagegrundlagen 2028	Satz	ÖPNV-Umlage 2028
Alsdorf	103.909.384	2,7827%	2.891.486	107.364.130	2,9892%	3.209.342	317.856	-769.580,90	2.439.761,10	109.243.003	3,2845%	3.588.032
Baesweiler	53.026.028	2,3172%	1.228.719	53.531.393	2,7314%	1.462.177	233.458	-333.274,97	1.128.902,03	54.468.193	3,0012%	1.634.708
Eschweiler	125.968.329	3,0445%	3.835.106	128.792.425	3,5667%	4.593.618	758.512	-1.059.386,53	3.534.231,47	131.046.292	3,9190%	5.135.646
Herzogenrath	91.079.383	3,9264%	3.576.141	92.913.733	4,3215%	4.015.296	439.155	-979.042,72	3.036.253,28	94.539.723	4,7484%	4.489.085
Monschau	20.820.043	6,3564%	1.323.405	19.902.457	6,3844%	1.270.659	-52.746	-322.544,31	948.114,69	20.250.750	7,0150%	1.420.592
Roetgen	14.832.576	6,2497%	926.992	16.854.151	4,0119%	676.169	-250.822	-238.767,95	437.401,05	17.149.099	4,4081%	755.955
Simmerath	28.132.417	5,2145%	1.466.965	27.367.961	6,1479%	1.682.542	215.577	-384.267,97	1.298.274,03	27.846.900	6,7551%	1.881.075
Stolberg	126.855.063	3,8874%	4.931.364	129.320.988	4,0369%	5.220.617	289.254	-1.332.495,56	3.888.121,44	131.584.105	4,4357%	5.836.630
Würselen	79.650.252	2,8674%	2.283.891	80.152.055	2,9364%	2.353.565	69.674	-627.826,01	1.725.738,99	81.554.716	3,2264%	2.631.277
Insgesamt	644.273.475		22.464.069	656.199.293		24.483.985	2.019.916	-6.047.186,92	18.436.798,08	667.682.781		27.373.000

Für die vorstehende Berechnung wurden die aktualisierten Verteilungsschlüssel auf Basis des Fahrplans Sommer 2026 zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass erstmals der zwischen den Kommunen abgestimmte und im Städteregionstag am 10.07.2025 beschlossene neue Abrechnungsschlüssel zur Anwendung kommt. Aus der Spitzabrechnung der ÖPNV-Umlage 2025 ergeben sich die in der Tabelle dargestellten Abrechnungsbeträge in 2027 zugunsten der Städte und Gemeinden.

Der weitere Umlagebedarf ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Mittelfristige Vorausschau für die Jahre 2026 - 2031 - Betriebszweig Bus						
Zahlungen der Gebietskörperschaften an den Zweckverband AVV bzw. Ausgleichszahlungen nach neuer Satzung						
Geschäftsjahr AVV	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Haushaltsjahr StädteRegion	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	€	€	€	€	€	€
Verbandsumlagen/Ausgleichszahlungen						
von der Stadt Aachen	32.226.000	29.552.000	33.123.000	33.897.000	35.312.000	36.814.000
von der StädteRegion Aachen	22.866.000	24.619.000	27.473.000	28.144.000	29.372.000	30.614.000
vom Kreis Düren	26.991.000	26.917.000	27.948.000	28.902.000	30.081.000	31.352.000
vom Kreis Heinsberg	19.588.000	24.268.000	25.468.000	27.221.000	30.598.000	32.105.000
	101.671.000	105.356.000	114.012.000	118.164.000	125.363.000	130.885.000
Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Nahverkehrspauschale von	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
und der Restmittel aus der Fahrzeugförderung von	301.810	35.015	0	0	0	0
ergibt sich für die StädteRegion eine AVV-Umlage/Ausgleichszahlung in Höhe von	22.464.190	24.483.985	27.373.000	28.044.000	29.272.000	30.514.000

3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2029 bis 2031)

Für die Jahre 2029 bis 2031 ergibt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Übersicht eine **mit deutlichen Risiken verbundene Einschätzung** hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Ziel ist eine Begrenzung des Umlageanstiegs. Zur Trendumkehr sowie möglichst einer mittelfristigen Rückführung des Umlagesatzes wären neben den fortgesetzten eigenen Konsolidierungsbemühungen aber insbesondere gesetzliche Maßnahmen erforderlich, die einen Aufgaben- und Ausgabenanstieg begrenzen und idealerweise umkehren, flankiert durch eine Übernahme von Belastungen durch Bund und Land und eine deutliche Konjunkturerholung mit entsprechend steigender Finanzkraft.

Berücksichtigt sind in der Planung in 2029 bis 2031 durchgängig 1,5 % globaler Minderaufwand. Die Ausgleichsrücklage ist Ende 2028 ausgeschöpft und kann nicht mehr eingesetzt werden. Die Steigerung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen wurde anhand der schwachen Konjunkturdaten entsprechend mit 2,5 % pro Jahr (Umlagegrundlagen) bzw. 1 % pro Jahr (Schlüsselzuweisungen) angesetzt. Zudem berücksichtigt diese Planung als realistisch eingeschätzte Anhebungen bei den Personalaufwendungen (+ 3 %), während die angenommene Steigerung bei den Sozialhilfeaufwendungen trotz der je nach Produkt bzw. Hilfeart angesetzten individuellen Steigerung zwischen 2 % und 10 % voraussetzt, dass die aktuell insgesamt über dem Wert von 10 % liegenden Zuwachsraten abgebremst werden und sich normalisieren.

Wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, tritt dennoch nach der dargestellten Entwicklung der Umlagesätze in 2029 bis 2031 mit 48,18 % in 2029, mit 49,39 % in 2030 sowie mit 50,39 % in 2031 erstmals zum Ende des Finanzplanungszeitraums eine Überschreitung des Wertes von 50 % ein und zusammen mit den differenzierten Umlagen Jugendamt und ÖPNV nähert sich die Gesamtumlage gefährlich dem Wert von 100 % an. Ein Unsicherheitsfaktor ist dabei der Umlagesatz der Landschaftsumlage, der mit 19,93 % für 2029 und mit 20,23 % für 2030 ebenfalls eine „magische Grenze“ überschreitet und mit 20,53 % für 2031 weiterentwickelt wurde.

Eine durchgreifende Verbesserung der Haushaltslage wird nur gelingen, wenn einerseits alle eigenen Anstrengungen unternommen werden, um die Aufwendungen zu begrenzen und die Erträge zu steigern, noch viel mehr gehört dazu aber zwingend eine bessere Finanzausstattung der kommunalen Ebene bzw. die zumindest anteilige Übernahme von finanziellen Belastungen und zusätzlich gesetzliche Maßnahmen von Bund und Land, die die Aufgaben und Ausgaben begrenzen.

Als Anlage 1 beigefügt ist die zusammenfassende Übersicht über die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2031.

4. Weitere Zeitplanung

Für das weitere Verfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Frist zur Stellungnahme	05.10.2026
Feststellung des Haushaltsentwurfs	09.10.2026
Einbringung im Städteregionstag	15.10.2026
1. Beratung im Städteregionsausschuss (mit Gelegenheit zur Stellungnahme der ra. Kommunen)	26.11.2026
2. Beratung im Städteregionsausschuss	10.12.2026
Beschlussfassung im Städteregionstag	17.12.2026

5. Schlussbemerkung

Die Rücksichtnahme auf die schwierige Haushaltslage der regionsangehörigen Kommunen führte in den Jahren 2010 bis 2014 zum vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage von insgesamt 57,4 Mio. €, um die Regionsumlage kommunenfreundlich zu gestalten. Mit dem vorliegenden Vorschlag für den Haushalt 2027 wird dieser Kurs unter erschwerten Rahmenbedingungen konsequent fortgesetzt, indem die in 2025 eingeführte zusätzliche, erheblich umlageentlastend wirkende Komponente in Form des globalen Minderaufwands, der ab 2027 jährlich rd. 16,8 bis 18,9 Mio. € ausmachen soll, weiterhin mit dem maximal verkraftbar und realistisch noch erreichbaren Betrag veranschlagt wird. Die positiven Jahresabschlüsse 2018 (Überschuss: rd. 2,4 Mio. €), 2019 (Überschuss: rd. 0,6 Mio. €) sowie insbesondere 2020 (Überschuss: rd. 16,1 Mio. €), 2021 (Überschuss: rd. 6,9 Mio. €) und 2022 (Überschuss: rd. 10,8 Mio. €), der deutlich unter der Planung liegende Fehlbetrag des Jahres 2023 (Fehlbetrag: rd. -2,1 Mio. €) sowie die nahe am Planwert liegenden Fehlbeträge der Jahre 2024 (Fehlbetrag: rd. -14,6 Mio. €) und 2025 (Fehlbetrag: rd. -13,4 Mio. €) führen dazu, dass wie schon in der bisherigen Planung des Haushalts 2026, der nach der aktuellen Prognose mit einem Fehlbetrag in Höhe der Planung von rd. -9,1 Mio. € abschließen wird, über das Jahr 2026 hinaus – wenn auch nur in relativ geringem Umfang von rd. 7 Mio. € – Mittel in der Ausgleichsrücklage verbleiben. Diese werden mit 3,5 Mio. € in 2027 und mit 3,52 Mio. € in 2028 vollständig eingesetzt, um die Umlage positiv zu beeinflussen. Ab 2029 steht somit keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung.

Rechnet man fiktiv nur die auf den Steigerungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sowohl beim LVR (unterstellt, dort machen die Sozialleistungen rd. 90 % des Haushalts und damit der Steigerung aus) als auch im städteregionalen Haushalt beruhenden Zusatzbelastungen heraus und legt man eine Steigerung der Umlagegrundlagen in Höhe der Orientierungsdaten für 2027 von 3,4 % zugrunde, würde man also nur diese drei Parameter verändern, läge der Umlagesatz für 2027 in der Allgemeinen Umlage bei 40,62 %. Dies zeigt deutlich, wo die Ursachen für die finanziellen Probleme liegen.

Mit dem Doppelhaushalt erhalten die Kommunen Planungssicherheit für 2027 und 2028 – immer unter der Einschränkung, dass sich wesentliche Parameter nicht abweichend entwickeln.

Neben den vorstehend beleuchteten Unsicherheitsfaktoren wird die Frage, wie der bevorstehende Strukturwandel in der Region bewältigt werden kann, ebenfalls weiterhin maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltsentwicklung haben.

Anlagen

Zusammenfassung und mittelfristige Planung (Anlage 1)

Darstellung der wesentlichen Veränderungen (Anlage 2)

Entwicklung der Zuschussbedarfe in der Sozialhilfe 2024 bis 2028 (Anlage 3)

Differenzierte Umlage Stadt Aachen (Anlage 4)

Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Anlage 5)

Haushalts-/Finanzplanung 2027 - 2031																				
Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	Ergebnis 2025			Ansatz 2026			2027			Verbesserung/ Verschlechte- rung 2027 zu 2026 €	2028			Verbesserung/ Verschlechte- rung 2028 zu 2027 €	2029	2030	2031			
	Erträge	Aufwen- dungen	Saldo	Erträge	Aufwen- dungen	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	Erträge	Aufwen- dungen	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €		Erträge	Aufwen- dungen	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €		Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€			
Dezernat I (einschl. bish. "Dez. VI")	19.628.648,88	-34.063.020,86	-14.434.371,98	19.158.802	-39.017.079	-19.858.277	18.029.536	-42.237.238	-24.207.702	-4.349.425	17.905.984	-45.214.945	-27.308.961	-3.101.259	-28.273.017	-30.466.603	-31.324.255			
Dezernat II	71.309.054,24	-94.109.987,78	-22.800.933,54	72.468.516	-101.211.775	-28.743.259	73.410.792	-103.515.901	-30.105.109	-1.361.850	73.975.354	-105.790.248	-31.814.894	-1.709.785	-32.659.934	-33.559.365	-34.499.139			
Dezernat III	266.697.286,56	-458.004.734,11	-191.307.447,55	274.794.839	-476.228.567	-201.433.728	273.670.579	-497.688.292	-224.017.713	-22.583.985	277.440.169	-512.751.472	-235.311.303	-11.293.590	-245.358.189	-256.041.602	-267.338.674			
Dezernat IV	17.140.140,27	-64.933.849,04	-47.793.708,77	10.007.626	-71.186.967	-61.179.341	10.946.651	-71.999.980	-61.053.329	126.012	10.532.356	-72.875.742	-62.343.386	-1.290.057	-62.931.787	-63.866.865	-64.457.189			
Dezernat V	49.809.413,86	-116.078.046,76	-66.268.632,90	58.292.538	-130.466.483	-72.173.945	49.671.300	-130.166.214	-80.494.914	-8.320.969	53.963.637	-135.926.547	-81.962.910	-1.467.996	-86.331.658	-88.690.587	-90.951.068			
Summe Dezernate I - V	424.584.543,81	-767.189.638,55	-342.605.094,74	434.722.321	-818.110.871	-383.388.550	425.728.858	-845.607.625	-419.878.767	-36.490.217	433.817.500	-872.558.954	-438.741.454	-18.862.687	-455.554.585	-472.625.022	-488.570.325			
Allg. Deckungsmittel	562.692.910,47	-233.454.873,24	329.238.037,23	603.375.959	-244.948.634	358.427.325	648.523.730	-282.182.195	366.341.535	7.914.210	671.078.116	-296.656.362	374.421.754	8.080.219	383.595.077	390.275.700	397.127.100			
Summe insgesamt	987.277.454,28	-1.000.644.511,79	-13.367.057,51	1.038.098.280	-1.063.059.505	-24.961.225	1.074.252.588	-1.127.789.820	-53.537.232	-28.576.007	1.104.895.616	-1.169.215.316	-64.319.700	-10.782.468	-71.959.508	-82.349.322	-91.443.225			
Überschüsse/Defizite nach derzeitigem Stand der Haushaltsplanung						-24.961.225					-53.537.232					-64.319.700	-71.959.508	-82.349.322	-91.443.225	
Globaler Minderaufwand ab 2026 rd. 1,5 %						15.900.000					16.800.000					17.500.000	18.000.000	18.600.000	18.900.000	
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage			13.367.057,51				9.061.225				3.500.000				3.520.000	0	0	0		
(geplante Inanspruchnahme lt. MiFri 2026)			13.801.143				9.061.225				3.080.000				3.520.000	0	0	0		
Umlagegrundlagen			590.560.976				644.249.893				656.199.293				667.682.781	684.374.851	701.484.222	719.021.328		
												1,75				2,50	2,50	2,50		
												2027				2028	2029	2030	2031	
Umlage lt. Umlagesatz MiFri 2026					38,7000%	249.324.709						39,8000%	265.737.747					275.803.065	282.698.141	289.765.596
												39,8%	39,8%					40,3%		
- Weniger-/+Mehrbedarf												33.237.232	43.299.700					53.959.508	63.749.322	72.543.225
Veränderung Umlagesatz gegenüber MiFri 2026												5,07%	6,49%					7,88%	9,09%	10,09%
neue Allgemeine Regionsumlage zum Haushaltsausgleich						249.324.709					294.404.551				309.037.447	329.762.573	346.447.463	362.308.821		
						38,70%					44,87%				46,29%	48,18%	49,39%	50,39%		
Veränderung Umlage gegenüber Vorjahr											6,1700%				1,4200%	1,8900%	1,2100%	1,0000%		
nachrichtlich: diff. Umlage Stadt Aachen (netto, nach Abzug glob. Minderaufw.)						216.404.676					241.228.467				254.486.748	263.835.286	272.237.933	281.029.550		
darin berücksichtigter glob. Minderaufwand											4.200.000				4.375.000	4.500.000	4.650.000	4.725.000		
Umlagegrundlagen Stadt AC						645.389.121					637.999.655				649.164.649	665.393.765	682.028.609	699.079.324		
Umlagesatz diff. RU Stadt Aachen						33,5309%					37,8101%				39,2022%	39,6510%	39,9159%	40,2000%		

Haushaltsplanung 2027/2028 - wesentliche Veränderungen 2027 zu 2026

Anlage 2

KST	KTR	SK	Bezeichnung	Ansatz 2026	MiFri 27	Plan 27	Abweichung	davon Altkreis		davon Stadt AC	
								Betrag	Anteil RU	Betrag	Anteil RU
999000	160101	537710	Landschaftsumlage	222.523.883	237.155.642	255.315.864	32.791.981	18.419.468	2,81%	14.372.513	2,25%
350000	950140		Hilfe zur Pflege	34.857.215	35.554.215	44.107.215	9.250.000	5.694.679	0,87%	3.555.321	0,56%
350000	950430		Eingliederungshilfe	20.803.128	21.219.128	25.603.128	4.800.000	1.858.418	0,28%	2.941.582	0,46%
350000	950120		Hilfen z. Gesundheit	10.266.915	10.480.915	12.766.915	2.500.000	1.553.956	0,24%	946.044	0,15%
350000	950310	405210	Wohngeldersparnis d. Landes	10.500.000	10.710.000	9.000.000	1.500.000	581.250	0,09%	918.750	0,14%
350000	950101		Hilfe z. Lebensunterhalt	15.940.755	16.259.385	17.066.780	1.126.025	263.871	0,04%	862.154	0,14%
350000	950200		Pflegewohn geld	22.330.000	22.776.000	22.800.000	470.000	32.208	0,00%	437.792	0,07%
350000	950210		Bewohnerbez. Aufw.-Zusch.	5.890.000	6.007.800	6.495.000	605.000	512.075	0,08%	92.925	0,01%
Zw.-Summe			Sozialleistungen				20.251.025	10.496.457	1,60%	9.754.568	1,53%
			Personalaufwendungen	166.105.712	170.794.633	170.129.132	4.023.420	3.131.754	0,48%	891.666	0,14%
			Personalarückstellungen	16.723.394	17.269.486	20.095.775	3.372.381	2.834.582	0,43%	537.799	0,08%
999000	160101	413101	Inklusionspauschale	1.078.739	1.089.526	180.000	898.739	689.683	0,11%	209.056	0,03%
353000	070101		Gesundheitsamt (Wegfall ÖGD-Pakt)	10.899.021	12.254.513	12.455.839	1.556.818	880.381	0,13%	676.437	0,11%
540000	Schulen	529110	Schülerbeförderung	6.685.000	6.685.000	8.009.335	1.324.335	834.285	0,13%	490.050	0,08%
238000	020501		Rettungsdienst	1.367.858	1.371.443	2.531.384	1.163.526	1.163.526	0,18%		
180000	150201	465170	Steuerersparnis E.V.A	2.900.000	2.820.000	1.500.000	1.400.000	1.400.000	0,21%		
180000	150201		Strukturwandel	0	0	945.440	945.440	945.440	0,14%		
999000	160201		Zinsen Darlehen/Kassenkredite	3.056.550	3.240.000	4.329.000	1.272.450	1.272.450	0,19%		
			Ausgleichsrücklage (Fehlbetrag)	9.061.225	3.080.000	3.500.000	5.561.225	5.561.225	0,85%		
Summe gesamt							74.561.340	47.629.251	7,26%	26.932.089	4,22%
abzüglich Verbesserungen											
999000	160101		Schlüsselzuweisungen	67.190.345	68.870.103	67.485.659	295.314	-1.079.204	-0,16%	1.374.518	0,22%
verbleibende Verschlechterungen							74.266.026	48.708.455	7,42%	25.557.571	4,01%

Sozialleistungen								
Zuschussbedarfe Sozialleistungen 2024 bis 2028 (ohne ILV)								
	Ergebnis 2024 €	vorl. Ergebnis 2025 €	HH-Ansatz 2026 €	Prognose Zwischenbericht €	HH-Ansatz 2027 €	Veränderung HH 2027 zu 2026 €	HH-Ansatz 2028 €	Veränderung HH 2028 zu 2027 €
Hilfe zum Lebensunterhalt (950101)	-13.220.060	-14.580.047	-15.940.755	-15.189.743	-17.066.780	-1.126.025	-18.888.815	-1.822.035
Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung (950110)	4.205	1.867		0		0		0
Hilfen zur Gesundheit (950120)	-11.120.319	-10.999.436	-10.266.915	-11.706.915	-12.766.915	-2.500.000	-13.016.915	-250.000
Eingliederungshilfe (950130)	0					0		0
Hilfe zur Pflege (950140)	-31.658.861	-34.598.360	-34.857.215	-38.456.283	-44.107.215	-9.250.000	-48.602.215	-4.495.000
Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten (950150)	-530.614	-673.658	-720.043	-790.043	-840.043	-120.000	-877.043	-37.000
Hilfen in anderen Lebenslagen (95160)	-353.880	-403.914	-460.050	-370.050	-460.050	0	-460.050	0
Freiwillige Förderungen (950170)	-512.616	-533.627	-695.916	-695.916	-648.916	47.000	-648.916	0
Delegationsaufgaben (950180)	-9.639	9.639				0		0
Pflegewohnngeld (950200)	-21.524.703	-22.344.864	-22.330.000	-22.350.000	-22.800.000	-470.000	-23.250.000	-450.000
Aufw.Zusch. Kurzzeit-/Tagespflege und Inv. amb. D. (950210)	-5.154.127	-5.124.415	-5.890.000	-6.295.000	-6.495.000	-605.000	-6.565.000	-70.000
Wohn- und Pflegeberatung (950220)	0					0		0
Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX - örtl. Träger (950430)	-14.646.860	-17.175.549	-20.803.128	-21.232.060	-25.603.128	-4.800.000	-28.183.128	-2.580.000
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW sowie SGB IX	-98.727.474	-106.422.364	-111.964.022	-117.086.010	-130.788.047	-18.824.025	-140.492.082	-9.704.035
Leistungen Unterkunft und Heizung (950310)	-38.509.438	-44.179.506	-45.205.926	-43.098.222	-45.937.926	-732.000	-45.937.926	0
Sonst. komm. Leistungen SGB II (950390)	-2.938.727	-3.297.894	-3.910.092	-3.748.081	-4.105.092	-195.000	-4.299.092	-194.000
Leistungen nach dem SGB II	-41.448.165	-47.477.400	-49.116.018	-46.846.303	-50.043.018	-927.000	-50.237.018	-194.000
Leist. nach dem BKGG, Bildung und Teilhabe (950450 950510)	-296.766	-675.916	-775.000	-700.000	-890.000	-115.000	-1.075.000	-185.000
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	-296.766	-675.916	-775.000	-700.000	-890.000	-115.000	-1.075.000	-185.000
Sozialleistungen insgesamt	-140.472.406	-154.575.681	-161.855.040	-164.632.313	-181.721.065	-19.866.025	-191.804.100	-10.083.035
nicht in vorstehenden Beträgen enthalten:								
Verwaltung SGB XII (950100)	-4.122.434	-4.779.758	-4.380.853	-4.582.107	-4.607.754	-226.901	-4.749.768	-142.014
Verwaltung SGB II (950300 950301)	-8.976.096	-9.397.426	-9.612.803	-9.372.318	-9.912.503	-299.700	-10.336.910	-424.407
Verwaltung Besondere Soziale Leistungen (950400)	-2.001.283	-1.472.527	-1.996.487	-2.159.900	-2.149.276	-152.789	-2.265.635	-116.359
BAFöG-Leistungen (030901)	-389.155	-432.982	-392.297	-425.930	-394.869	-2.572	-400.058	-5.189
Aufgaben nach dem WTG / APG (070105)	-860.717	-937.439	-999.899	-1.010.539	-911.405	88.494	-1.021.615	-110.210
Summe weitere Produkte	-16.349.685	-17.020.132	-17.382.339	-17.550.794	-17.975.807	-593.468	-18.773.986	-798.179
Gesamtsumme A 50	-156.822.091	-171.595.813	-179.237.379	-182.183.107	-199.696.872	-20.459.493	-210.578.086	-10.881.214
nachrichtlich:								
Kosten der Unterkunft (KdU) SK 546101 TP 950310	-143.493.326	-143.695.653	-145.000.000	-141.000.000	-143.000.000	2.000.000	-143.000.000	0
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft (KdU)	94.486.477	88.516.576	89.320.000	86.856.000	88.088.000	-1.232.000	88.088.000	0
davon zusätzliche Ukraine-Hilfsmittel Bund	6.094.134		0	0	0	0	0	0
Ausgleichsleistungen (Wohngeldersparnis Land)	9.915.510	10.508.514	10.500.000	10.500.000	9.000.000	-1.500.000	9.000.000	0
Im SGB II bewegen sich die absehbaren Steigerungen auf niedrigem Niveau, auch wenn die früheren zusätzlichen Erstattungen flüchtlingsbedingter Aufwendungen, die sich noch am Ergebnis der Bundesbeteiligung im Jahr 2024 ablesen lassen, seitdem nicht mehr gewährt werden, obwohl die Flüchtlinge nach wie vor einen erheblichen Anteil an den Aufwendungen haben. Im SGB XII ist in nahezu allen Aufgabenbereichen eine steigende Entwicklung zu verzeichnen, insbesondere bei der Hilfe zur Pflege und bei den Hilfen zur Gesundheit. In besonderem Maße steigen auch die Belastungen in der Eingliederungshilfe des örtlichen Trägers nach dem SGB IX.								

Differenzierte Umlage Stadt Aachen												
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	Erträge	2027 Aufwendungen	Überschuss/ Zuschussbedarf	Erträge	2028 Aufwendungen	Überschuss/ Zuschussbedarf	2029 Überschuss/ Zuschuss- bedarf	2030 Überschuss/ Zuschuss- bedarf	2031 Überschuss/ Zuschuss- bedarf
				HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	€	€	€
Dez. I												
Nr. 3	01.04.01	910100	Personalbedarf zentrale Ämter – Personal	0	-84.700	-84.700	0	-84.700	-84.700	-84.700	-84.700	-84.700
	01.04.01	910130	Personalbedarf zentrale Ämter – Personal		-183.600	-183.600		-183.600	-183.600	-183.600	-183.600	-183.600
	010701		Personalbedarf zentrale Ämter – Kämmererei		-197.650	-197.650		-197.650	-197.650	-197.650	-197.650	-197.650
	010702		Personalbedarf zentrale Ämter – Kasse		-166.000	-166.000		-166.000	-166.000	-166.000	-166.000	-166.000
	011201		Personalbedarf zentrale Ämter – Gebäudemang.		-36.950	-36.950		-36.950	-36.950	-36.950	-36.950	-36.950
	Zw.-summe Personalmehrbedarf zentrale Ämter Nr. 3 der BM-Vereinbarung			0	-668.900	-668.900	0	-668.900	-668.900	-668.900	-668.900	-668.900
Nr. 4	01.01.01		Anteil Städteregionstag 22,22 %	5.040	-538.311	-533.271	5.040	-553.412	-548.372	-553.856	-559.395	-564.989
	01.04.01	910120	Anteil Ausbildung 27,69 %	0	-1.133.071	-1.133.071	0	-1.169.379	-1.169.379	-1.204.460	-1.240.594	-1.277.812
	01.14.01		Anteil Personalrat 20,0 %	0	-128.397	-128.397	0	-131.909	-131.909	-135.866	-139.942	-144.140
	Zw.-summe Nr. 4 der BM-Vereinbarung			5.040	-1.799.779	-1.794.739	5.040	-1.854.700	-1.849.660	-1.894.182	-1.939.931	-1.986.941
S 80	15.02.01		Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	6.900.000		6.900.000	6.900.000		6.900.000	6.900.000	6.900.000	6.900.000
	Zw.-summe S 80			6.900.000	0	6.900.000	6.900.000	0	6.900.000	6.900.000	6.900.000	6.900.000
	Zw.-summe Dez. I			6.905.040	-2.468.679	4.436.361	6.905.040	-2.523.600	4.381.440	4.336.918	4.291.169	4.244.159
Dez. II												
AD	16.01.01		AD siehe unterhalb von Dezernat V									
	Zw.-summe A 20											
A 32	02.03.01	932100	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		932110	Sprengstoffrechtliche Angelegenheiten	10.778	-16.731	-5.953	10.778	-17.374	-6.596	-6.662	-6.729	-6.796
		932120	Aufgaben nach der Gewerbeordnung (GewO)	59.033	-103.609	-44.576	59.033	-100.606	-41.573	-41.989	-42.409	-42.833
	02.03.04		Bekämpfung der Schwarzarbeit	32.370	-55.187	-22.817	32.370	-56.980	-24.610	-24.856	-25.105	-25.356
	Zw.-summe A 32			102.181	-175.527	-73.346	102.181	-174.960	-72.779	-73.507	-74.243	-74.985
A 33	02.03.05	933200	Aufenthaltsangelegenheiten	1.645.243	-9.024.749	-7.379.506	1.642.406	-8.948.582	-7.306.176	-7.525.361	-7.751.122	-7.983.656
		933210	Einbürgerungen, Namensänderungen, Personenstand	578.400	-720.596	-142.196	578.400	-720.295	-141.895	-146.152	-150.537	-155.053
	Zw.-summe A 33			2.223.643	-9.745.345	-7.521.702	2.220.806	-9.668.877	-7.448.071	-7.671.513	-7.901.659	-8.138.709
A 36	02.03.09	936100	Verwaltung	175.779	-733.108	-557.329	175.779	-750.055	-574.276	-580.019	-585.819	-591.677
		936200	Zulassungsstelle	1.964.791	-1.619.492	345.299	1.928.591	-1.662.684	265.907	268.566	271.252	273.965
		936300	Führerscheinstelle	919.933	-1.394.087	-474.154	1.010.353	-1.448.906	-438.553	-442.939	-447.368	-451.842
		936400	Ausnahmegenehmigungen	258.945	-574.463	-315.518	258.945	-589.576	-330.631	-333.937	-337.276	-340.649
	Zw.-summe A 36			3.319.448	-4.321.150	-1.001.702	3.373.668	-4.451.221	-1.077.553	-1.088.329	-1.099.211	-1.110.203
A 38	02.04.01		Feuerschutz	852	-35.296	-34.444	852	-36.220	-35.368	-35.722	-36.079	-36.440
	02.07.01		Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und K'Schutz	3.408.052	-5.086.645	-1.678.593	3.408.789	-5.087.745	-1.678.956	-1.729.325	-1.781.205	-1.834.641
	Zw.-summe A 38			3.408.904	-5.121.941	-1.713.037	3.409.641	-5.123.965	-1.714.324	-1.729.325	-1.781.205	-1.834.641
	Zw.-summe Dez. II			9.054.176	-19.363.963	-10.309.787	9.106.296	-19.419.023	-10.312.727	-10.562.674	-10.856.318	-11.158.538

Differenzierte Umlage Stadt Aachen												
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	Erträge HH-Entwurf €	2027 Aufwendungen HH-Entwurf €	Überschuss/ Zuschussbedarf HH-Entwurf €	Erträge HH-Entwurf €	2028 Aufwendungen HH-Entwurf €	Überschuss/ Zuschussbedarf HH-Entwurf €	2029 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	2030 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	2031 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €
Dez. III												
A 46	06.08.01	946200	Zusätzliche Integrationsarbeit/Antirassismusbearbeitung		0	0		0	0	0	0	0
			Zw.-summe A 46	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 50	03.09.01		Leistungen nach dem BAföG	491	-213.609	-213.118	491	-216.346	-215.855	-218.014	-220.194	-222.396
	05.01.01	950100	Verwaltung	58.720	-2.801.558	-2.742.838	58.720	-2.880.888	-2.822.168	-2.906.833	-2.994.038	-3.083.859
		950101	Hilfe zum Lebensunterhalt	213.832	-8.125.896	-7.912.064	195.883	-8.930.991	-8.735.108	-8.909.810	-9.088.006	-9.269.766
		950110	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		950120	Hilfen zur Gesundheit	235.500	-7.493.552	-7.258.052	235.500	-7.629.352	-7.393.852	-7.541.729	-7.692.564	-7.846.415
		950130	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		950140	Hilfe zur Pflege	1.044.945	-22.619.801	-21.574.856	1.113.568	-24.881.441	-23.767.873	-24.243.230	-24.728.095	-25.222.657
		950150	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten	0	-461.382	-461.382	0	-485.895	-485.895	-495.613	-505.525	-515.636
		950160	Hilfe in anderen Lebenslagen	0	-249.717	-249.717	0	-249.717	-249.717	-254.711	-259.805	-265.001
		950170	Freiwillige Förderungen	0	-366.279	-366.279	0	-366.279	-366.279	-366.279	-366.279	-366.279
		950180	Delegationsaufgaben	2.892.600	-2.892.600	0	3.001.073	-3.001.073	0	0	0	0
		950200	Pflegewohngeld	41.351	-9.379.665	-9.338.314	41.351	-9.563.580	-9.522.229	-9.712.674	-9.906.927	-10.105.066
		950210	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse	4.635	-2.723.300	-2.718.665	4.635	-2.746.848	-2.742.213	-2.797.057	-2.852.998	-2.910.058
		950220	Wohn- und Pflegeberatung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		950230	Pflegestützpunkte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	05.02.01	950300	Verwaltung	0	-146.646	-146.646	0	-148.979	-148.979	-153.448	-158.051	-162.793
		950301	Verwaltung ARGE	14.057.570	-18.880.857	-4.823.287	14.212.942	-19.246.740	-5.033.798	-5.184.812	-5.340.356	-5.500.567
		950310	Leistungen für Unterkunft und Heizung	49.478.610	-72.829.175	-23.350.565	49.478.610	-72.829.175	-23.350.565	-23.817.576	-24.293.928	-24.779.807
		950390	Sonstige kommunale Leistungen nach SGB II	2.966.766	-5.017.848	-2.051.082	2.958.945	-5.110.223	-2.151.278	-2.194.304	-2.238.190	-2.282.954
	05.03.01	950400	Verwaltung	276.724	-1.414.756	-1.138.032	276.724	-1.471.348	-1.194.624	-1.230.463	-1.267.377	-1.305.398
		950410	Leistungen nach dem OEG, SVG, BSeuchG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		950420	Leistungen nach dem SGB IX	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		950430	Eingliederungshilfe örtl. Träger	76.780	-12.127.370	-12.050.590	76.780	-13.339.970	-13.263.190	-13.528.454	-13.799.023	-14.075.003
		950440	Eingliederungshilfe n. Teil 2 SGB IX	4.680	-4.680	0	4.680	-4.680	0	0	0	0
		950450	Leistungen nach dem BKGG (BTP)	2.321.418	-2.689.700	-368.282	2.451.765	-2.896.600	-444.835	-453.732	-462.807	-472.063
	05.03.03	950520	Leistungen Bildung und Teilhabe (Hortkinder/Schulso	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		950530	Leistungen nach dem AsylbLG (Flüchtlinge)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	07.01.05		Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	124.708	-582.075	-457.367	91.423	-598.221	-506.798	-522.002	-537.662	-553.792
			Zw.-summe A 50	73.799.330	-171.020.466	-97.221.136	74.203.090	-176.598.346	-102.395.256	-104.530.741	-106.711.825	-108.939.510
A 53	07.01.01		Gesundheitsamt	984.156	-8.033.668	-7.049.512	958.015	-8.185.425	-7.227.410	-7.444.232	-7.667.559	-7.897.586
			Zw.-summe A 53	984.156	-8.033.668	-7.049.512	958.015	-8.185.425	-7.227.410	-7.444.232	-7.667.559	-7.897.586
A 57	05.03.02		Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	1.023.603	-1.358.138	-334.535	1.022.984	-1.373.313	-350.329	-353.832	-357.370	-360.944
	05.06.01	957100	Aufgaben/Leistungen n.d. Bundeselterngeldgesetz	373.392	-661.647	-288.255	373.392	-681.293	-307.901	-310.980	-314.090	-317.231
		957200	Betreuungsgeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Zw.-summe A 57	1.396.995	-2.019.785	-622.790	1.396.376	-2.054.606	-658.230	-664.812	-671.460	-678.175
A 58	05.03.06		Sozialplanung		-108.150	-108.150		-87.650	-87.650	-88.527	-89.412	-90.306
			Zw.-summe A 58		-108.150	-108.150		-87.650	-87.650	-88.527	-89.412	-90.306
			Zw.-summe Dez. III	76.180.481	-181.182.069	-105.001.588	76.557.481	-186.926.027	-110.368.546	-112.728.312	-115.140.256	-117.605.577

Differenzierte Umlage Stadt Aachen												
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	Erträge HH-Entwurf €	2027 Aufwendungen HH-Entwurf €	Überschuss/ Zuschussbedarf HH-Entwurf €	Erträge HH-Entwurf €	2028 Aufwendungen HH-Entwurf €	Überschuss/ Zuschussbedarf HH-Entwurf €	2029 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	2030 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	2031 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €
Dez. IV												
A 39	02.08.01	939100	Veterinäraufsicht	19.320	-211.896	-192.576	19.320	-217.680	-198.360	-200.344	-202.347	-204.370
		939110	Tierschutz	28.413	-607.980	-579.567	28.413	-620.797	-592.384	-598.308	-604.291	-610.334
		939120	Tierkörperbeseitigung	1.330	-40.490	-39.160	1.330	-40.003	-38.673	-39.060	-39.451	-39.846
		939130	Tierzuchtberatung	432	-20.673	-20.241	432	-21.247	-20.815	-21.023	-21.233	-21.445
	02.08.02	939200	Lebensmittelüberwachung	187.622	-1.780.386	-1.592.764	187.622	-1.812.291	-1.624.669	-1.673.409	-1.723.611	-1.775.319
	02.08.03		Schlachttier- und Fleischüberwachung	1.694	-13.410	-11.716	1.694	-14.087	-12.393	-12.517	-12.642	-12.768
			Zw.-summe A 39	238.811	-2.674.835	-2.436.024	238.811	-2.726.105	-2.487.294	-2.544.661	-2.603.575	-2.664.082
S 64	12.02.01		Kreisstraßen - Unterhaltung / AfA		-122.763	-122.763		-122.763	-122.763	-122.763	-122.763	-122.763
	12.02.01		AfA Neuinvestitionen Kreisstraßen		-14.973	-14.973		-14.973	-14.973	-14.973	-14.973	-14.973
	12.02.01		Kreisstraßen - Instandsetzung		0	0		-550.000	-550.000	-50.000	0	0
	12.02.01		Niederschlagswasser Kreisstraßen		-6.090	-6.090		-6.090	-6.090	-6.151	-6.213	-6.275
			Zw.-summe S 64	0	-143.826	-143.826	0	-693.826	-693.826	-193.887	-143.949	-144.011
A 62	09.02.01		Vermessung, Erhebung und Führung v. Geobasisdaten	115.866	-2.474.892	-2.359.026	120.061	-2.449.617	-2.329.556	-2.399.443	-2.471.426	-2.545.569
	09.02.02		Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement	30	-582.009	-581.979	30	-556.800	-556.770	-573.473	-590.677	-608.397
	09.02.03		Grundstückswertermittlung	18.327	-598.875	-580.548	18.327	-584.613	-566.286	-583.275	-600.773	-618.796
			Zw.-summe A 62	134.223	-3.655.776	-3.521.553	138.418	-3.591.030	-3.452.612	-3.556.191	-3.662.876	-3.772.762
A 63	10.02.01		Wohnraumförderung	119.118	-359.178	-240.060	101.274	-369.308	-268.034	-269.374	-270.721	-272.075
			Zw.-summe A 63	119.118	-359.178	-240.060	101.274	-369.308	-268.034	-269.374	-270.721	-272.075
A 70	02.11.01		Jagd- und Fischereiangelegenheiten	24.798	-75.918	-51.120	24.798	-84.074	-59.276	-59.869	-60.468	-61.073
	13.04.01		Aufgaben ohne Personalübergang - Artenschutz	0	-31.700	-31.700	0	-31.700	-31.700	-31.700	-31.700	-31.700
			Zw.-summe A 70	24.798	-107.618	-82.820	24.798	-115.774	-90.976	-91.569	-92.168	-92.773
			Zw.-summe Dez. IV	516.950	-6.941.233	-6.424.283	503.301	-7.496.043	-6.992.742	-6.655.682	-6.773.289	-6.945.703

Differenzierte Umlage Stadt Aachen												
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	Erträge HH-Entwurf €	2027 Aufwendungen HH-Entwurf €	Überschuss/ Zuschussbedarf HH-Entwurf €	Erträge HH-Entwurf €	2028 Aufwendungen HH-Entwurf €	Überschuss/ Zuschussbedarf HH-Entwurf €	2029 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	2030 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	2031 Überschuss/ Zuschuss- bedarf €
Dez. V												
A 40	03.01.01	940120	Kleebachschule in Aachen	155.417	-3.914.612	-3.759.195	145.973	-4.097.963	-3.951.990	-3.991.510	-4.031.425	-4.071.739
	03.01.02	940220	Lindenschule in Aachen	475.819	-2.312.936	-1.837.117	527.048	-2.557.211	-2.030.163	-2.050.465	-2.070.970	-2.091.680
	03.01.04	940600	Janusz-Korczak-Schule in Aachen	5.202	-187.874	-182.672	4.327	-189.823	-185.496	-187.351	-189.225	-191.117
	03.02.01	940750	Käthe-Kollwitz-Schule in Aachen	13.351	-3.089.670	-3.076.319	13.309	-3.112.110	-3.098.801	-3.129.789	-3.161.087	-3.192.698
		940760	Mies-van-der-Rohe-Schule in Aachen	97.908	-3.212.002	-3.114.094	88.447	-3.150.958	-3.062.511	-3.093.136	-3.124.067	-3.155.308
		940770	Berufskolleg für Gestaltung und Technik in Aachen	143.121	-4.507.801	-4.364.680	93.772	-4.928.180	-4.834.408	-4.882.752	-4.931.580	-4.980.896
		940780	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg in Aachen	30.669	-2.279.782	-2.249.113	15.150	-2.459.064	-2.443.914	-2.468.353	-2.493.037	-2.517.967
		940790	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Aachen	51.819	-1.835.299	-1.783.480	24.757	-1.817.263	-1.792.506	-1.810.431	-1.828.535	-1.846.820
	03.03.01	940800	Abendrealschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	03.05.01	940910	WBK/Abendgymnasium	166	-186.733	-186.567	166	-188.392	-188.226	-190.108	-192.009	-193.929
		940400	Allgemeine Schulverwaltung	3.008	-923.106	-920.098	802	-992.998	-992.196	-1.021.962	-1.052.621	-1.084.200
			Zw.-summe A 40	976.480	-22.449.815	-21.473.335	913.751	-23.493.962	-22.580.211	-22.825.857	-23.074.556	-23.326.354
A 41	03.04.04		Schulaufsicht	12.421	-1.923.355	-1.910.934	12.421	-1.981.505	-1.969.084	-2.028.157	-2.089.002	-2.151.672
			Zw.-summe A 41	12.421	-1.923.355	-1.910.934	12.421	-1.981.505	-1.969.084	-2.028.157	-2.089.002	-2.151.672
A 43	03.04.02	943100	Bildungsbüro	446.388	-1.027.377	-580.989	420.798	-1.021.594	-600.796	-606.804	-612.872	-619.001
		943200	Modellprojekt "Lernen vor Ort"	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		943300	Bildungszugabe	0	-387.545	-387.545	0	-391.964	-391.964	-393.140	-394.319	-395.502
		943400	Übergangsmanagement Schule-Beruf-Studium	120.269	-296.343	-176.074	75.082	-223.111	-148.029	-149.509	-151.004	-152.514
			Zw.-summe A 43	566.657	-1.711.265	-1.144.608	495.880	-1.636.669	-1.140.789	-1.149.453	-1.158.195	-1.167.017
A 51	06.04.01	951500	Erziehungsberatung mit Schulpsychologie, Familien- bildungsstätten (all. RU)	2.888	-76.871	-73.983	2.888	-78.356	-75.468	-76.223	-76.985	-77.755
		951510	Adoptionsvermittlung (allg. RU)	3.445	-153.157	-149.712	3.445	-160.287	-156.842	-158.410	-159.994	-161.594
	060005		Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Zw.-summe A 51	6.333	-230.028	-223.695	6.333	-238.643	-232.310	-234.633	-236.979	-239.349
			Zw.-summe Dez. V	1.561.891	-26.314.463	-24.752.572	1.428.385	-27.350.779	-25.922.394	-26.238.100	-26.558.732	-26.884.392
Dez. VI												
AD	16.01.01		Schlüsselzuweisungen vom Land	15.573.304		15.573.304	15.651.171		15.651.171	15.807.683	15.965.760	16.125.418
			Schul- und Bildungspauschale	3.827.445		3.827.445	3.846.582		3.846.582	3.885.048	3.923.898	3.963.137
			Investitionspauschale	1.553.684		1.553.684	1.561.452		1.561.452	1.577.067	1.592.838	1.608.766
			Inklusionspauschale	180.000		180.000	180.000		180.000	180.000	180.000	180.000
			Landschaftsumlage einschl. Bedarfsumlage		-122.544.930	-122.544.930		-128.879.032	-128.879.032	-135.850.004	-141.342.284	-147.024.272
			Landschaftsumlage (Bedarfsumlage ELAG-Äbr.)							0	0	0
	16.02.01		Zuf. zu Rückst. (Pensionen etc.)	673.473	-2.639.574	-1.966.101	700.412	-2.707.364	-2.006.952	-2.087.230	-2.170.719	-2.257.548
			glob. Minderaufw. 0,5 % Anteil Stadt AC			4.200.000			4.375.000	4.500.000	4.650.000	4.725.000
			Zw.-summe AD	21.807.906	-125.184.504	-99.176.598	21.939.617	-131.586.396	-105.271.779	-111.987.436	-117.200.507	-122.679.499
			Gesamtsumme	116.026.444	-361.454.911	-241.228.467	116.440.120	-375.301.868	-254.486.748	-263.835.286	-272.237.933	-281.029.550
			Umlagegrundlagen			637.999.654,95			649.164.648,91	665.393.765,13	682.028.609,26	699.079.324,49
			Umlagesatz			37,8101			39,2022	39,6510	39,9159	40,2000

Entwicklung der Ausgleichsrücklage			
		Ausgleichs- rücklage €	Veränderung lt. vorjähriger Planung €
01.01.2010 Zu-/Abgang 31.12.2010	lt. festgestellter Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 (SRT 28.06.2012, SV-Nr.: 2012/0259) lt. festgestellter Jahresrechnung 2010 (SRT 18.07.2013, SV-Nr.: 2013/0209)	57.406.022,00 -6.490.557,69 50.915.464,31	EÖB Städteregion
Abgang 31.12.2011	lt. festgestellter Jahresrechnung 2011 (SRT 12.12.2013, SV-Nr.: 2013/0485)	-15.390.700,86 35.524.763,45	
Abgang 31.12.2012	lt. festgestellter Jahresrechnung 2012 (SRT 02.10.2014, SV-Nr.: 2014/0341)	-15.029.591,92 20.495.171,53	
Abgang 31.12.2013	lt. festgestellter Jahresrechnung 2013 (SRT 26.03.2015, SV-Nr.: 2015/0078)	-10.005.751,47 10.489.420,06	
Abgang 31.12.2014	lt. festgestellter Jahresrechnung 2014 (SRT 22.10.2015, SV-Nr.: 2015/0359)	-10.489.420,06 0,00	Abbau auf Null
Zugang 31.12.2017	lt. festgestellter Jahresrechnung 2017 (SRT 11.10.2018, SV-Nr.: 2018/0373)	9.455.084,26 9.455.084,26	
Zugang 31.12.2018	lt. festgestellter Jahresrechnung 2018 (SRT 12.12.2019, SV-Nr.: 2019/0566 bzw. 0566-E1)	2.434.616,46 11.889.700,72	
Zugang 31.12.2019	lt. festgestellter Jahresrechnung 2019 (SRT 17.09.2020, SV-Nr.: 2020/0455 bzw. 0455-E1)	563.354,47 12.453.055,19	
Zugang 31.12.2020	lt. festgestellter Jahresrechnung 2020 (SRT 31.03.2022, SV-Nr.: 2022/0113 bzw. 0113-E1)	16.050.154,74 28.503.209,93	
Zugang 31.12.2021	lt. festgestellter Jahresrechnung 2021 (SRT 15.06.2023, SV-Nr.: 2023/0220 bzw. 0220-E1)	6.894.259,00 35.397.468,93	
Zugang 31.12.2022	lt. festgestellter Jahresrechnung 2022 (SRT 14.03.2024, SV-Nr.: 2024/0096 bzw. 0096-E1)	10.773.342,54 46.170.811,47	Auffüllung aus unge-
Abgang 31.12.2023	lt. Jahresrechnung 2023 (SRT 10.04.2025, SV-Nr.: 2025/0225 bzw. 0225-E1)	-2.123.139,86 44.047.671,61	planten Überschüssen
Abgang 31.12.2024	lt. Jahresrechnung 2024 (SRT 10.07.2025, SV-Nr.: 2025/0415)	-14.584.122,22 29.463.549,39	
Abgang 31.12.2025	lt. Entwurf der Jahresrechnung 2025 (SRT 16.07.2026, SV-Nr.: 2026/0174)	-13.367.057,51 16.096.491,88	aktueller Stand
Abgang 31.12.2026	lt. HH 2026 für 2026	-9.061.225,00 7.035.266,88	-7.345.398,00
Abgang 31.12.2027	lt. HH-Entwurf 2027/2028 für 2027	-3.500.000,00 3.535.266,88	-3.080.000,00
Abgang 31.12.2028	lt. HH-Entwurf 2027/2028 für 2028	-3.520.000,00 15.266,88	-3.520.000,00 Restbestand



Vorab per Mail an:

landesdirektorin@lvr.de

**Der Bürgermeister der Gemeinde
Simmerath**

**als Sprecher der Bürgermeister/innen in
der StädteRegion Aachen**

Bernd Goffart

Rathaus 1, 52152 Simmerath

Telefon: 02473 607133

E-Mail:

bgoffart@gemeinde.simmerath.de

An den

Landschaftsverband Rheinland

Frau Direktorin Ulrike Lubek

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Simmerath, den 2. September 2026

Haushaltsplanentwurf 2027 – Festsetzung der Landschaftsumlage

Gemeinsame Stellungnahme der regionsangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen

Sehr geehrte Frau Lubek,

die regionsangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen verfolgen die Aufstellung des LVR-Haushalts 2027 mit großer Sorge. Der vorgesehene Umlagesatz von 18,75 % – nach 16,40 % im Jahr 2026 – stellt eine erhebliche Steigerung dar und führt auf Ebene der StädteRegion zu einer zusätzlichen Belastung von rund 32,8 Mio. Euro. Da die StädteRegion diese Mehrbelastung trotz eigener Konsolidierungsmaßnahmen zu einem erheblichen Teil über die Regionsumlage weitergeben muss, trifft die Steigerung letztlich unmittelbar die Haushalte der zehn regionsangehörigen Städte und Gemeinden.

Für mehrere Kommunen ist dies nicht mehr nur eine Frage weiterer Einsparungen. Die zusätzliche Umlagebelastung kann die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte gefährden, bestehende Haushaltssicherungskonzepte entwerten und weitere Kommunen in die Haushaltssicherung zwingen. Damit drohen Einschnitte bei kommunalen Leistungen, Investitionen und der örtlichen Infrastruktur – also gerade in den Bereichen, in denen staatliches Handeln für die Bürgerinnen und Bürger konkret sichtbar wird. Die ohnehin angespannte finanzielle Situation der regionsangehörigen Kommunen verschärft sich damit in dramatischer Weise.

Anerkennung der Ausgangslage

Wir verkennen nicht, dass der LVR in hohem Maße durch gesetzlich vorgegebene Sozialtransferaufwendungen belastet ist. Insbesondere die dynamische Entwicklung der

Eingliederungshilfe ist nicht primär Folge eigener Entscheidungen des Landschaftsverbandes.

Ausweislich des Eckpunktepapiers entfallen 87,7 % der geplanten ordentlichen Aufwendungen des LVR auf pflichtige Sozialtransferaufwendungen. Allein die Eingliederungshilfe nimmt dabei rund 70 % der ordentlichen Aufwendungen ein. Seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2020 sind die diesbezüglichen Belastungen erheblich angestiegen. Dies verdeutlicht die strukturelle Problematik einer nicht hinreichend aufgabenadäquaten Finanzierung der übertragenen Aufgaben.

Ebenso erkennen wir die bisherigen Konsolidierungsbemühungen sowie den Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Umlagezahler an.

Gerade diese gemeinsame Betroffenheit macht jedoch deutlich: Eine Erhöhung der Landschaftsumlage löst das strukturelle Finanzierungsproblem nicht. Sie verlagert es lediglich innerhalb der kommunalen Familie vom LVR über die StädteRegion auf die Städte und Gemeinden. Dort sind die finanziellen Spielräume inzwischen weitgehend ausgeschöpft. Eine Umlagefinanzierung, die bei den umlagezahlenden Kommunen Haushaltssicherung auslöst oder verschärft, kann nicht dauerhaft tragfähig sein.

Erforderliche Korrekturen im Haushalt 2027

Wir bitten den LVR daher nicht nur um eine wohlwollende Prüfung, sondern erwarten, dass alle rechtlich und planerisch vertretbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Umlagesatz 2027 deutlich zu senken. Aus unserer Sicht gehören hierzu insbesondere:

- die vollständige umlagesenkende Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027; die höheren Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen dürfen nicht zur Bildung neuer Spielräume beim LVR führen. Alleine daraus würde eine um rd. 0,19%-Punkte geringere Anhebung des Umlagesatzes für 2027 resultieren,
- der Verzicht auf die bereits für 2027 vorgesehene anteilige Abdeckung des für 2026 lediglich prognostizierten Fehlbetrags; eine vorzeitige und zudem rechtlich zweifelhafte Belastung der Umlagezahler darf frühestens auf Grundlage eines festgestellten Jahresabschlusses und nach erneuter Prüfung sämtlicher Deckungsmöglichkeiten erfolgen. Bereits aus diesem Grund wäre der Umlagesatz 2027 um 0,27%-Punkte zu reduzieren
- die Nutzung des haushaltsrechtlich zulässigen globalen Minderaufwands beziehungsweise eines vergleichbar wirksamen Instruments zur unmittelbaren Entlastung der Umlagezahler. Hier sollte sich der LVR solidarisch verhalten und im Hinblick auf das kommunalrechtliche Rücksichtnahmegebot ebenfalls diese Möglichkeit zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften ausschöpfen
- eine ambitioniertere Personalbewirtschaftung mit kurzfristig wirksamen Einsparvorgaben bereits ab 2027; die Ergebnisse der angekündigten Projektgruppe dürfen nicht erst 2028 finanzwirksam werden. Der pauschale Ansatz des LVR für kommende Tarifsteigerungen mit einem Anstieg von 3,5% scheint angesichts der Steigerungen und Sondereffekte der vergangenen Jahre nicht zwingend.

- eine besonders kritische Überprüfung freiwilliger Leistungen, Standards, Projekte und zeitlich verschiebbarer Maßnahmen sowie
- die konsequente Weitergabe sämtlicher Verbesserungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite, die sich bis zur Beschlussfassung über den Haushalt ergeben.

Auch die mittelfristige Planung muss entsprechend überarbeitet werden. Der für 2028 ausgewiesene Umlagesatz von 19,38 % ist für die weitere mittelfristige Finanzplanung der Städte und Gemeinden nicht hinnehmbar. Die aktualisierten Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen sind auf einer realistischen und höheren Ausgangsbasis fortzuschreiben. Der sich nach allen Korrekturen ergebende Wert muss zugleich als belastbare Obergrenze verstanden werden und darf nicht bereits den Ausgangspunkt für weitere Steigerungen bilden.

Gemeinsame politische Verantwortung

Die kurzfristige Absenkung der Umlage kann das Grundproblem allerdings nur abmildern. Die Entwicklung der Eingliederungshilfe und weiterer gesetzlich bestimmter Sozialleistungen zeigt, dass die kommunale Ebene Aufgaben finanziert, deren Kosten sie weder steuern noch durch eigene Einnahmen dauerhaft ausgleichen kann. Land und Bund müssen deshalb ihrer Finanzierungsverantwortung umfassender nachkommen.

Wir erwarten vom LVR, dass er seine fachliche und politische Stellung gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie über die kommunalen Spitzenverbände mit Nachdruck nutzt. Ziel muss eine dauerhaft aufgabenadäquate und dynamisierte Finanzierung der Eingliederungshilfe und weiterer übertragener Sozialleistungen sein. Kostensteigerungen infolge bundes- oder landesrechtlicher Leistungsversprechen dürfen nicht länger im Wege einer Umlagekaskade bei Städten und Gemeinden abgeladen werden.

Wir regen an, hierzu gemeinsam mit den Mitgliedskörperschaften eine abgestimmte Initiative zu entwickeln, die mindestens folgende Forderungen umfasst:

- eine höhere und dynamisierte Beteiligung von Bund und Land an den Kosten der Eingliederungshilfe,
- eine strikte Beachtung des Konnexitäts- und Verursachungsprinzips bei neuen oder ausgeweiteten Leistungsstandards,
- eine verlässliche Kompensation kommunaler Mehrbelastungen aus Gesetzesänderungen sowie
- eine grundlegende Reform der Finanzierung der Landschaftsverbände, die extreme Belastungssprünge für Kreise, kreisfreie Städte und mittelbar für kreisbeziehungsweise regionsangehörige Kommunen begrenzt.

Erwartung an das weitere Verfahren

Wir bitten um eine transparente Darstellung, welche konkreten Entlastungsmaßnahmen bis zur Einbringung und Beschlussfassung des Haushalts 2027 noch umgesetzt werden, wie sich diese jeweils auf den Umlagesatz auswirken und welche politische Initiative der LVR zur strukturellen Entlastung der kommunalen Ebene ergreifen wird.

Insbesondere erwarten wir, dass die inzwischen vorliegende Arbeitskreisrechnung vollständig in die weitere Haushaltsplanung eingearbeitet wird und die daraus resultierenden Verbesserungen unmittelbar zur Senkung des Umlagesatzes genutzt werden. Ebenso erwarten wir, dass weitere positive Entwicklungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite konsequent an die Umlagezahler weitergegeben werden.

Die regionsangehörigen Kommunen stehen zu ihrer Mitverantwortung für die Finanzierung notwendiger sozialer Leistungen. Solidarität innerhalb der kommunalen Familie darf jedoch nicht einseitig verstanden werden. Sie verlangt auch vom LVR, die Leistungsfähigkeit seiner Umlagezahler und der von ihnen abhängigen Städte und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Das kommunalrechtliche Rücksichtnahmegebot muss sich deshalb in einer spürbaren Absenkung der vorgesehenen Umlage und in einer belastbaren Begrenzung der mittelfristigen Umlagedynamik niederschlagen.

Wir bitten Sie, diese Anliegen in die weiteren Haushaltsberatungen einzubringen und auch gegenüber den politischen Gremien des Landschaftsverbandes nachdrücklich zu vertreten. Für ein gemeinsames Gespräch über kurzfristige Korrekturen und eine abgestimmte politische Initiative stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die regionsangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen



Dr. Michael Ziemons
Oberbürgermeister
Stadt Aachen



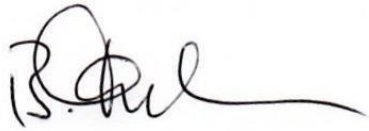
Tim Krämer
Bürgermeister
Stadt Alsdorf



Pierre Froesch
Bürgermeister
Stadt Baesweiler



Patrick Nowicki
Bürgermeister
Stadt Eschweiler



Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister
Stadt Herzogenrath



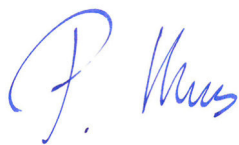
Dr. Carmen Krämer
Bürgermeisterin
Stadt Monschau



Jorma Klauss
Bürgermeister
Gemeinde Roetgen



Bernd Goffart
Bürgermeister
Gemeinde Simmerath



Patrick Haas
Bürgermeister
Stadt Stolberg



Roger Nießen
Bürgermeister
Stadt Würselen

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 116 a GO NRW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2025 fest und beauftragt die Verwaltung gleichzeitig mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes entsprechend §117 GO NRW.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 09.09.2026 gez. Nowicki _____					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Befreiungsoption trifft der Rat nach § 116 a Abs. 2 GO NRW für **jedes** Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Gemäß § 116 a GO NRW wird eine Gemeinde von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der nachfolgend drei benannten Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs.3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 EURO,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs.3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs.3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach der als Anlage beigefügten Darstellung erfüllt die Stadt Eschweiler zum Stichtag 31.12.2025 alle drei erforderlichen Merkmale deutlich. Die Jahresabschlüsse zum Stichtag 31.12.2025 liegen teilweise noch nicht in geprüfter Ausfertigung vor, insoweit wurden für das Jahr 2025 zunächst die vorliegenden Entwurfswahlen zugrunde gelegt. Es ist aber auch für den Abschlussstichtag 31.12.2025 sicher davon auszugehen, dass die kumulierte Bilanzsumme des Konzerns Stadt Eschweiler nicht auf über 1,5 Mrd. Euro ansteigt und die Anteile der Erträge und der Bilanzsumme der Beteiligungsunternehmen weiterhin deutlich unter 50 Prozent liegen.

Vor dem Hintergrund des Vorliegens aller Befreiungstatbestände schlägt die Verwaltung vor, auf ein zeit-, personal- und kostenintensives Aufstellungsverfahren für den Gesamtabschluss 2025 zu verzichten und zugunsten des vorzulegenden Beteiligungsberichtes die Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses zu beschließen (§§ 116, 116 a und 117 GO NRW).

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen und enthält folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form:

1. die Beteiligungsverhältnisse
2. die Jahresergebnisse der verselbstständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbstständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung des Beteiligungsberichtes bindet personelle Ressourcen im Bereich der Finanzbuchhaltung.

Anlagen:

Prüfung Befreiung Gesamtabchluss 2025

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2025

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro			Ordentliche Erträge in Euro		
		2025	2024		2025	2024	
Stadt Eschweiler		595.855.981,34	575.440.599,93		241.718.805,40	225.204.761,85	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
BKJ AöR										
1 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & CO. KG	100,0	100,0	14.553.000,00	13.602.603,01	14.553.000,00	13.602.603,01	20.708.000,00	18.211.502,35	20.708.000,00	18.211.502,35
2 Städtisches Wasserwerk	100,0	100,0	32.903.267,68	32.842.772,28	32.903.267,68	32.842.772,28	6.501.428,17	6.553.882,02	6.501.428,17	6.553.882,02
3 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	75,1	75,1	22.803.926,56	20.146.962,32	17.125.748,85	15.130.368,70	12.994.211,45	10.191.834,83	9.758.652,80	7.654.067,96
4	100,0	100,0	1.342.692,14	527.195,35	1.342.692,14	527.195,35	1.728.014,74	447.475,01	1.728.014,74	447.475,01
Summe			71.602.886,38	67.119.532,96	65.924.708,67	62.102.939,34	41.931.654,36	35.404.694,21	38.696.095,71	32.866.927,34

Name der Kommune
 Stadt Eschweiler

Jahr der Befreiung
 2025

Kriterium 1
 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune + Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche = < 1.500.000.000,01 € ?	595.855.981,34 € + 71.602.886,38 € = 667.458.867,72 €	575.440.599,93 € + 67.119.532,96 € = 642.560.132,89 €	 Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche / Ordentliche Erträge der Kommune = < 50,00 % ?	38.696.095,71 € / 241.718.805,40 € = 16,01 %	32.866.927,34 € / 225.204.761,85 € = 14,59 %	 Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche / Bilanzsumme der Kommune = < 50,00 % ?	65.924.708,67 € / 595.855.981,34 € = 11,06 %	62.102.939,34 € / 575.440.599,93 € = 10,79 %	 Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Antrag zur Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens "EWL" für die Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt, dass im Falle einer entsprechenden Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung für die Stadt Eschweiler ein eigenes Kfz-Kennzeichen „EWL“ eingeführt werden soll.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 24.08.2026 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.05.2026 beantragt die CDU-Fraktion die Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens „EWL“ für die Stadt Eschweiler. Mit Sitzungsvorlage 278/76 wurde die Thematik zuständigkeitshalber an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung nimmt nachfolgend Stellung zum Antrag:

Die Stadt Eschweiler kann das Anliegen an die StädteRegion Aachen als zuständige Zulassungsbehörde herantragen. Nach einem politischen Beschluss wäre das Anliegen zunächst durch die StädteRegion Aachen und anschließend durch die zuständigen Landesbehörden zu prüfen. Die Zulassungsbehörde der Städteregion Aachen würde sodann den förmlichen Antrag auf Festlegung eines Unterscheidungszeichens gemäß § 9 Abs. 3 FZV über das Land Nordrhein-Westfalen beim Bundesministerium für Verkehr stellen. Die Festlegung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr. Eine verbindliche Angabe zur Verfahrensdauer kann zurzeit nicht benannt werden.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit seiner Entschließung vom 6. März 2026 zwar aufgefordert, die Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu überarbeiten und künftig die Vergabe zusätzlicher Unterscheidungszeichen über die bisherigen Möglichkeiten hinaus zuzulassen. Eine entsprechende Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist bislang jedoch nicht erfolgt. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Einführung eines vollständig neuen Unterscheidungszeichens für eine kreisangehörige Stadt nicht vorgesehen. Die maßgeblichen Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 9 Abs. 3 FZV) ermöglichen die Festlegung zusätzlicher Unterscheidungszeichen bislang nur unter den dort abschließend geregelten Voraussetzungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine unmittelbare Kostenpflicht der Stadt Eschweiler besteht nicht. Kosten könnten lediglich für freiwillige begleitende Maßnahmen (wie Werbung durch die Stadt Eschweiler selbst) entstehen. Die Gebühren für spätere Zulassungs- oder Kennzeichenänderungen wären nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr von den jeweiligen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern zu tragen. Ggf. könnten Kosten für die Zulassungsbehörde beim regionalen IT-Dienstleister (RegioiT bzw. Verkehrsgesellschaft) entstehen, die für die Zweckmäßigkeit die Einrichtung vornehmen und betreuen müssen.

Personelle Auswirkungen:

Die Bearbeitung der Thematik bindet Arbeitskraft in der Abteilung 321/Verkehr, Veranstaltungen, Notfallplanung und Bürgerbüro.

Anlagen:

CDU-Antrag v. 22.05.2026
Vorlage Stadtrat

CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeister Patrick Nowicki
über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, den 22.05.2026

Antrag zur Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens „EWL“ für die Stadt Eschweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler beantragt:

1. Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens „EWL“ für Eschweiler

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um für die Stadt Eschweiler ein eigenes Kfz-Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen „EWL“ einzuführen bzw. die entsprechenden Voraussetzungen hierfür bei den zuständigen Behörden zu schaffen.

2. Aufnahme auf die Tagesordnung

Die Verwaltung wird ferner gebeten, für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler einen entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzusehen. Sofern erforderlich, soll eine Vorberatung im zuständigen Fachausschuss erfolgen.

Begründung

Die Stadt Eschweiler verfügt über eine starke eigene Identität und ein ausgeprägtes Heimatbewusstsein ihrer Bürgerinnen und Bürger. Viele Menschen in Eschweiler fühlen sich ihrer Heimatstadt eng verbunden und identifizieren sich in besonderer Weise mit ihrer Geschichte, ihrer Tradition und ihrem gesellschaftlichen Leben.

Ein eigenes Kfz-Kennzeichen „EWL“ würde diese Verbundenheit sichtbar nach außen tragen und zugleich das lokale Gemeinschaftsgefühl stärken. Das Kennzeichen wäre ein deutliches Zeichen regionaler Identität und würde die Eigenständigkeit Eschweilers innerhalb der StädteRegion Aachen unterstreichen.

Die CDU-Fraktion sieht hierin zudem eine Möglichkeit, das positive Image der Stadt weiter zu fördern und den Bürgerinnen und Bürgern eine zusätzliche Form der Identifikation mit ihrer Heimat zu ermöglichen. Vergleichbare Initiativen in anderen Städten zeigen, dass eigene Kennzeichen von der Bevölkerung vielfach positiv aufgenommen werden und einen emotionalen Mehrwert schaffen.

Gerade in Zeiten, in denen regionale Identität und kommunale Zugehörigkeit für viele Menschen wieder an Bedeutung gewinnen, sollte die Stadt Eschweiler diese Chance nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schlenter
Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	11.06.2026
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Antrag zur Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens "EWL" für die Stadt Eschweiler;

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler verweist den als Anlage 1 beigefügten Antrag in den dafür zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 28.05.2026 gez. Nowicki					
1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der als Anlage 1 beigefügte Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2026 wird zur weiteren Bearbeitung in den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Antrag_Kfz_Kennzeichen_EWL

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Rettungsdienst - Übergangsvereinbarung zur Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt den durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 09.06.2026 vorgelegten beispielhaften Musterbeschluss „Rettungsdienst“ sowie die hierzu ergangenen ministeriellen Informationen zur Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze im Rettungsdienst (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die in Anlage 2 aufgeführten Eckpunkte zur Abrechnung von Fehlfahrten für das Jahr 2026.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 07.09.2026 gez. Nowicki	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Zwischen den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und den Kostenträgern besteht seit geraumer Zeit eine rechtliche und gebührenkalkulatorische Streitfrage hinsichtlich der Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze. Dabei handelt es sich um Rettungsdienst-Einsätze, bei denen ein Rettungsmittel zu einem Einsatzort entsandt wird, jedoch kein Patiententransport erfolgt.

Von dieser Problematik ist die Stadt Eschweiler als Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben ausgenommen. Hier wurde bereits im zweiten Quartal 2025 ein Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt. Gleichwohl ergeben sich aus der nun vorliegenden Übergangslösung auch für einvernehmlich abgestimmte Rettungsdienstgebührenkalkulationen finanzielle Vorteile.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen beispielhaften Musterbeschluss "Rettungsdienst" für die kommunale Ebene vorgelegt. Dieser Musterbeschluss ist nach den ministeriellen Erläuterungen Ergebnis von Gesprächen zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und unter Beteiligung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Kern der vorgeschlagenen Übergangslösung ist die befristete Mitfinanzierung bestimmter Fehlfahrten und Fehleinsätze durch die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen für das Gebührenjahr 2026. Die Mitfinanzierung beschränkt sich auf Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B, mithin auf Fälle mit Patientenkontakt ohne anschließenden Transport. Sie erfolgt höchstens bis zu einem Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel und lediglich zu 50 Prozent. Die darüberhinausgehenden Anteile sowie Fehlfahrten und Fehleinsätze anderer Kategorien verbleiben in der Finanzierungsverantwortung des Trägers rettungsdienstlicher Aufgaben.

Die Begrenzung auf die Kategorie B trägt dem Umstand Rechnung, dass bei diesen Einsätzen eine rettungsdienstliche Leistung gegenüber einer Patientin oder einem Patienten erbracht wird, auch wenn kein Transport stattfindet. Demgegenüber fehlt es bei der Kategorie A an einem Patientenkontakt. Bei der Kategorie C handelt es sich um Einsätze im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrlagen. Diese Einsätze werden nach dem Musterbeschluss nicht von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger erfasst.

Gebührenkalkulatorisch ist wesentlich, dass nur diejenigen Fehlfahrtenanteile, die nach Maßgabe des Beschlusses mitfinanziert werden, anteilig aus den Maßstabseinheiten herausgerechnet werden können. Fehlfahrten der Kategorien A und C sowie nicht mitfinanzierte Anteile der Kategorie B sind weiterhin vollumfänglich in den Maßstabseinheiten anzusetzen. Die Verwaltung hat deshalb eine belastbare, differenzierte und prüffähige statistische Erfassung sicherzustellen.

Die Annahme der Übergangslösung dient der Herstellung einer vorläufigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für das Gebührenjahr 2026. Eine abschließende strukturelle Lösung wird hierdurch nicht vorweggenommen. Die ergänzte Vorbehaltsregelung stellt klar, dass mit der Annahme der Übergangslösung kein Verzicht auf die Prüfung etwaiger weitergehender Ansprüche wegen nicht gedeckter Kosten verbunden ist. Insbesondere bleibt die rechtliche Prüfung einer möglichen Geltendmachung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen dem Grunde und der Höhe nach vorbehalten.

Die Qualitätssicherungsphase soll dazu beitragen, die Strukturen des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen auf ihre Effizienz, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob geplante, aber noch nicht umgesetzte Ausbauprojekte bis zur weiteren Konkretisierung der künftigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückgestellt werden können. Eine solche Zurückstellung darf jedoch nicht dazu führen, dass der gesetzliche Sicherstellungsauftrag, die Patientensicherheit oder zwingende rettungsdienstliche Standards beeinträchtigt werden. Der Beschlussvorschlag enthält deshalb einen entsprechenden Vorbehalt (vgl. Anlage 2, Ziffer IX).

Der Beschluss ist als kommunaler Grundsatz- und Umsetzungsbeschluss für das Gebührenjahr 2026 ausgestaltet. Soweit die konkrete Umsetzung Änderungen der Rettungsdienstgebührensatzung oder der Gebührenkalkulation erforderlich macht, sind diese gesondert vorzubereiten und dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sei auf die Änderungssatzung in der nachfolgenden Beschlussvorlage (343/26) verwiesen.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich derzeit nur auf Grundlage der örtlichen Einsatz- und Ist-Daten abschließend beziffern. Durch das Zugeständnis der Kostenträger kann sich für das Gebührenjahr 2026 eine weitergehende Besserstellung der Stadt Eschweiler als Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben ergeben. Voraussetzung ist eine prüffähige statistische Erfassung und Zuordnung der Einsätze. Wenn und soweit sich eine Änderung der Gebührensätze ergibt, ist eine Feststellung der konkreten finanziellen Auswirkungen Gegenstand der entsprechenden Beschlussvorlage.

Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorien A und C sowie Kosten für nicht mitfinanzierte Anteile der Kategorie B sind gebührenkalkulatorisch durch die Stadt Eschweiler nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen. Eine rückwirkende finanzielle Besserstellung für das Gebühren-/Kalkulationsjahr 2025 ist mit diesem Beschluss nicht verbunden.

Die eingefügte Vorbehaltsregelung begründet für sich genommen noch keinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und ersetzt keine gesonderte rechtliche Prüfung. Sie dient der Wahrung der kommunalen Rechtsposition und der Offenhaltung etwaiger Erstattungs-, Ausgleichs- oder sonstiger Ansprüche hinsichtlich nicht gedeckter Kosten.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 - Aktueller Sachstand zu Fehlfahrten und Musterbeschluss

Anlage 2 - Eckpunkte zur Abrechnung von Fehlfahrten für das Jahr 2026

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Datum: 9. Juni 2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen M2
bei Antwort bitte angeben

Karl-Josef Laumann
Telefon 0211 855-3100
Telefax 0211 855-3568
karl-josef.laumann
@mags.nrw.de

Ihr Ansprechpartner/-in
Dr. Marko Martic
marko.martic@mags.nrw.de
Telefon 0211 855-3917

Aktueller Sachstand zu sog. Fehlfahrten im Rettungsdienst

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen folgende Informationen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

In der Debatte um die Finanzierung sogenannter „Fehlfahrten“ im Rettungsdienst zeichnet sich eine Übergangslösung ab: Die Landesregierung hat der kommunalen Familie am 9. Juni 2026 einen Musterbeschluss „Rettungsdienst“ für die kommunale Ebene vorgelegt. Dieser sieht insbesondere eine Übergangslösung für die Finanzierung der Fehlfahrten in Nordrhein-Westfalen vor. Zum anderen sollen in einer Qualitätssicherungsphase die Strukturen des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen grundlegend überprüft werden.

Der als Anlage zu diesem Schreiben beigefügte Musterbeschluss ist das Ergebnis intensiver Gespräche zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen, die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) moderiert wurden und an denen auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales (MHKBD) teilgenommen hat.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Musterbeschluss „Rettungsdienst“ umfasst als wesentlichen Kernpunkt die Zusage der Verbände der Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen, dass Fehlfahrten und Fehleinsätze bis zu einem Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel zu 50 Prozent durch sie mitfinanziert werden. Dies gilt für solche Fehlfahrten und Fehleinsätze, bei denen die Rettungskräfte am Einsatzort einen Patienten bzw. eine Patientin antreffen und soweit medizinisch behandeln können, dass kein Transport in ein Krankenhaus nötig ist. Ebenso gilt dies für solche Fahrten und Einsätze, in denen kein Transport in ein Krankenhaus stattfindet, weil der Patient bzw. die Patientin bereits vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes verstorben ist. Diese Übergangslösung gilt für das Jahr 2026.

Der Musterbeschluss umfasst zudem als einen weiteren wesentlichen Punkt die Verständigung, in eine Qualitätssicherungsphase für den Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen einzutreten. Diese dient dem Ziel, die Strukturen des Rettungsdienstes einer Prüfung zu unterziehen, sie so effizient wie möglich zu gestalten und quantitativ wie qualitativ für die Zukunft aufzustellen, um für alle Beteiligten Planungs- und Finanzierungssicherheit zu schaffen. Zudem soll diese Phase genutzt werden, um die notwendige Verzahnung mit der anstehenden Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene zu ermöglichen und die damit zusammenhängende Umstellung vom bislang in Nordrhein-Westfalen praktizierten „Gebührenmodell“ auf das „Vertragsmodell“ vorzubereiten. Beim Vertragsmodell sollen die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben künftig Verträge mit den Gesetzlichen Krankenkassen abschließen. Diese Regelung wird nach dem Entwurfsstand auf Bundesebene auch Schiedsverfahren umfassen, sodass für die Zukunft Konfliktlösungsmechanismen bei Streitigkeiten vorgesehen sind. Dies ist beim bisherigen Gebührenmodell, bei dem die Kommunen die Kosten für den Rettungsdienst über Gebührensatzungen refinanzieren, nicht vorgesehen.

Mit dem Musterbeschluss legen wir eine sowohl für die Krankenkassen als auch für die Kommunen tragfähige Übergangslösung vor. Die letztendliche Entscheidung über den Musterbeschluss obliegt der kommunalen Ebene. Vor diesem Hintergrund wird das MAGS gemeinsam mit dem MHKBD in jedem Regierungsbezirk Konferenzen veranstalten, um die Landrätinnen und Landräte sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ausführlich über den Inhalt des Musterbeschlusses und den damit zusammenhängenden Themen des Rettungsdienstes zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

1 Beispielhafter Musterbeschluss „Rettungsdienst“

4 Beschlussvorschlag:

5 Der Rat der Stadt NN/Der Kreistag des Kreises NN beschließt:

7 1. Partielle Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026

- 9 a) Fehlfahrten und Fehleinsätze werden bis zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel (differenziert nach Fahrzeugkategorie RTW, NEF, KTW, Luftrettung, ITW) zu 50 Prozent durch die Verbände der Krankenkassen (Kostenträger) mitfinanziert, wobei dies ausschließlich für die Kategorie B gilt. Fehlfahrtenanteile, die über 15 Prozent hinausgehen, werden nicht durch die Kostenträger finanziert; die darauf entfallenden Kosten trägt der betreffende Träger rettungsdienstlicher Aufgaben in voller Höhe. Die Berücksichtigung der Umlagefähigkeit der Kosten nach Satz 1 erfolgt durch eine anteilige Herausrechnung dieser Fahrten aus den Maßstabseinheiten (Divisor). Für das Gebührenjahr 2026 wird das Angebot der Verbände der Krankenkassen angenommen, bis zu 15 Prozent Fehlfahrten zu 50 Prozent auszugleichen.
- 19 b) Die Kosten von Fehleinsätzen und Fehlfahrten der Kategorie A sind von den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben zu tragen. Diese Fahrten werden vollumfänglich in den Maßstabseinheiten (Divisor) angesetzt.
- 22 c) Von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen sind weiterhin Fehlfahrten und Fehleinsätze, die durch Aufgaben der Gefahrenabwehr (Kategorie C) bedingt sind, sowie solche, die auf missbräuchlichen Alarmierungen des Rettungsdienstes beruhen (§ 14 Absatz 5 Satz 3 RettG NRW). Diese Fahrten werden vollumfänglich in den Maßstabseinheiten (Divisor) angesetzt.
- 27 d) Fehleinsätze und Fehlfahrten sind durch den Träger des Rettungsdienstes und die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben statistisch so zu erfassen und aufzubereiten, dass sie eindeutig den Kategorien A, B und C und den dort genannten Fallkonstellationen je Rettungsmittel zugeordnet werden können. Der Rat der Stadt NN/ Der Kreistag des Kreises NN ist sich darüber bewusst, dass, wenn der Nachweis der Fehlfahrten und Fehleinsätze auf Basis der IST-Daten als Grundlage für die Prognose des Kostenträgers gegenüber den Kostenträgern nicht erbracht werden kann, keine Fehlfahrtenanteile zu Lasten der Kostenträger aus den Maßstabseinheiten entnommen werden können.

36 2. Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst für einen quantitativ wie qualitativ verlässlichen Rettungsdienst in der Zukunft

39 Durch die anstehende Reform der Notfallversorgung durch die Bundesregierung werden sich Auswirkungen auf das Rettungsgesetz NRW und damit sowohl für die Träger rettungsdienstlicher Leistungen als auch die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben ergeben. Der Rat der Stadt NN/Der Kreistag des Kreises NN begrüßt das gemeinsam zwischen der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen und den Verbänden der Krankenkassen entwickelte Vorhaben, den Rettungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen einer Qualitätssicherungsphase im Sinne eines Strukturüberprüfungsprozesses zu unterziehen, um Planungs- und Finanzierungssicherheit auf der einen Seite

und eine notwendige Verzahnung mit Reformvorhaben auf der Bundesebene auf der anderen Seite soweit wie möglich zu schaffen. Dazu gehört auch die Zurückstellung von sich noch nicht in der Umsetzung befindlichen geplanten Ausbauvorhaben bei Trägern rettungsdienstlicher Leistungen oder von rettungsdienstlichen Aufgaben, zu der sich die Stadt NN/der Kreis NN verpflichtet.

Dieses Moratorium bei den Ausbauvorhaben dient auch dem Schutz der kommunalen Haushalte vor dem Hintergrund des in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Aufwandsgrades in diesem Segment der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird die weiteren Einzelheiten des Qualitätssicherungsprozesses auf dem Erlasswege unterstützend konkretisieren.

Begründung:

zu – 1 –

Partielle Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026

Zwischen den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und den Kostenträgern im Land Nordrhein-Westfalen besteht ein anhaltender Streit über die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren, der insbesondere die Frage des kalkulatorischen Umgangs mit Rettungsdienstfahrten, bei denen kein Patiententransport stattfindet – sogenannte Fehlfahrten und Fehleinsätze – betrifft. Die Beteiligten sind sich insbesondere uneinig darüber, ob die Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze in die Gebührenkalkulation des Rettungsdienstes einbezogen werden dürfen, ohne diese Fahrten entsprechend in den Maßstabseinheiten (im Divisor) abbilden zu müssen.

In den vergangenen Monaten erfolgten Austausche zwischen den Verbänden der Krankenkassen (Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen im Land Nordrhein-Westfalen: AOK NordWest, AOK Rheinland/Hamburg, BKK-Landesverband NORDWEST, IKK classic, Knappschaft-Bahn-See, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Verband der Ersatzkassen-Landesverband Nordrhein-Westfalen) und den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Nordrhein-Westfalen unter Moderation der Landesregierung Nordrhein-Westfalen um den kalkulatorischen Umgang mit rettungsdienstlichen Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Divisor der Maßstabseinheiten je Rettungsmittel einerseits zu klären und andererseits eine tragfähige Definition von Fehlfahrten und Fehleinsätzen zu erarbeiten.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Herbeiführung einer Übergangslösung für den kalkulatorischen Umgang mit Fehlfahrten und Fehleinsätzen in den Rettungsdienstgebührensatzungen für das Jahr 2026 beabsichtigt. Eine Rückwirkung dieses Beschlusses auf das Gebührenjahr 2025 konnte zwischen den Parteien nicht verständigt werden. Nicht Gegenstand des Beschlusses ist die Behandlung von Gebührenüberdeckungen und/oder -unterdeckungen vergangener Jahre sowie gegebenenfalls weiterer offener Sachverhalte, die derzeit einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt worden sind.

Die Begriffe „Fehlfahrt“ und „Fehleinsatz“ sind nach nordrhein-westfälischem Landesrecht nicht abschließend definiert. Zwischen den Parteien wurde sich daher auf folgende Begriffsdefinition verständigt:

„Fehlfahrten und Fehleinsätze sind Rettungsfahrten, bei denen ein Rettungsmittel zu einem Einsatzort entsandt wird, die Patientin oder der Patient jedoch nicht transportiert wird.“

Hintergrund ist, dass die Kostenträger zur Beachtung der Grundsätze des gesetzmäßigen Verwaltungshandelns und des Wirtschaftlichkeitsgebots verpflichtet sind. Daraus folgt, dass die Verbände der Krankenkassen keine Leistungen zugestehen dürfen, zu deren Übernahme sie nicht verpflichtet sind. Eine Übernahme von Gebühren Versicherter für Rettungsfahrten ohne Patiententransport ist vor dem Hintergrund der derzeitigen Regelung des SGB V und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 06.11.2008 – B 1 KR 38/07 R; Urteil vom 02.11.2007 – B 1 KR 4/07 R) nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Parteien haben sich daher auf folgende Kategorien von Fehlfahrten und Fehleinsätzen verständigt:

Kategorie A

Kein Patientenkontakt

Die Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie A umfassen solche Fahrten, bei denen das Rettungsmittel zwar angefordert wurde, es aber zu keinem Kontakt zu einer Patientin oder zu einem Patienten kam.

Zu unterscheiden sind 2 Fallkonstellationen:

(A.1)

Abbruch auf der Fahrt zum Einsatzort

Das Rettungsmittel wurde angefordert und von der Leitstelle disponiert. Vor dem Eintreffen am Einsatzort wird das Rettungsmittel von der Leitstelle zurückbeordert. Dies kann bspw. aus einsatztaktischen Erwägungen resultieren oder auch bei nachträglichem Entfall der Einsatznotwendigkeit auftreten.

(A.2)

Keine Patientin oder kein Patient am Einsatzort vorgefunden

Das Rettungsmittel wurde angefordert und von der Leitstelle disponiert. Beim Eintreffen des Rettungsmittels am Einsatzort konnte keine Patientin bzw. kein Patient vorgefunden werden.

Kategorie B

Patientenkontakt ohne Transport

Die Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B umfassen solche Fahrten, bei denen das Rettungsmittel zwar angefordert wurde und die eingesetzten Kräfte des Rettungsdienstes Patientenkontakt hatten, aber kein Transport durch den Rettungsdienst stattfand.

Zu unterscheiden sind 2 Fallkonstellationen:

(B.1)

Patientin oder Patient medizinisch versorgt

Das Rettungsmittel wurde angefordert und von der Leitstelle disponiert. Nach erfolgter Anamnese und Behandlung (dazu gehört bspw. auch eine erfolglose Reanimation) sowie Beratung

erfolgt mangels medizinischer Indikation kein Patiententransport. Gleiches gilt bei Transportverzicht und -verweigerung durch die Patientin bzw. den Patienten bei medizinischer Indikation.

(B.2)

Todesfeststellung

Das Rettungsmittel wurde angefordert und von der Leitstelle disponiert. Die Patientin bzw. der Patient ist bereits vor dem Eintreffen des Rettungsmittels verstorben. Es finden keine rettungsdienstlichen Maßnahmen (bspw. Herz-Lungen-Wiederbelebung) statt.

Kategorie C

Einsätze der Gefahrenabwehr

Die Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie C umfassen die Fahrten der Gefahrenabwehr.

Zu unterscheiden sind 2 Fallkonstellationen:

(C.1)

Bereitstellung des Rettungsdienstes

Das Rettungsmittel wird für Einsätze in der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei- und Feuerwehreinsätze) angefordert und von der Leitstelle disponiert. Es findet weder eine medizinische Behandlung noch ein Transport zur weiteren Behandlung zu geeigneten Diagnose- und Behandlungseinrichtungen statt.

(C.2)

Evakuierungen durch den Rettungsdienst

Das Rettungsmittel wird für Einsätze bei Evakuierungen (z. B. aufgrund einer akut erforderlichen Entschärfungsmaßnahme oder Hochwasser) angefordert und von der Leitstelle disponiert. Es findet weder eine medizinische Behandlung noch ein indikationsbezogener Transport zur weiteren Behandlung zu geeigneten Diagnose- und Behandlungseinrichtungen statt.

Zur Überbrückung der bestehenden Rechtsunsicherheit haben sich die Verbände der Krankenkassen übergangsweise und befristet bereit erklärt, eine Kostenkalkulation gemäß der Zeilen 8 bis 33 dieses Beschlusses zu akzeptieren.

zu – 2 –

Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst für einen quantitativ wie qualitativ verlässlichen Rettungsdienst in der Zukunft

Die Bundesregierung hat am 22. April 2026 einen Gesetzentwurf zur Reform der Notfallversorgung beschlossen. Das zukünftige Gesetz soll dafür Sorge tragen, dass Menschen in einer akuten medizinischen Notlage jederzeit schnell und hochwertig versorgt werden. Insbesondere die Novellierung des SGB V in Bezug auf die Notfallrettung wird zur Auflösung der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit beitragen.

Die Bundesregierung will zur Digitalisierung der medizinischen Notfallrettung und die Vernetzung der Leitstellen über einen Zeitraum von fünf Jahren rund 225 Millionen Euro aus dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ bereitstellen.

Hinzu kommt: Bislang hat die gesetzliche Krankenversicherung die medizinische Notfallrettung indirekt als Fahrkostenersatz finanziert. Künftig soll sie als Sachleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung verankert werden. Das medizinische Notfallmanagement, die Versorgung vor Ort und die Betreuung während des Transports sollen so als Teile der Krankenbehandlung anerkannt werden. Wesentlich ist hierfür die Konkretisierung des Leistungsanspruchs im Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Die Länder bleiben für die regionale Planung und Organisation zuständig, während Krankenkassen Verträge mit den geplanten Leistungserbringern schließen sollen.

Um bundesweite Mindeststandards abzusichern, soll laut Gesetzentwurf des Bundes ein »Fachgremium medizinische Notfallrettung« beim Bundesgesundheitsministerium eingerichtet werden. Ihm sollen u.a. je 16 Mitglieder auf Vorschlag der Länder und der gesetzlichen Krankenkassen angehören. Das weisungsunabhängige Gremium soll einen Katalog mit Rahmenempfehlungen zu Strukturen und Prozessen erlassen: etwa zur Qualifikation des Personals und zur Ausstattung von Leitstellen, wozu auch »Telenotärzte« zur Unterstützung einer fachgerechten Patientenversorgung gehören. Entwickelt werden sollen zudem Standards zum automatisierten Orten von Notrufen und zu softwaregestützten Abfragesystemen bei Notrufen. Befassen soll sich das Fachgremium auch mit der Förderung von Erster Hilfe durch Laien und einer Einbindung registrierter Ersthelfer über mobile Alarmierungs-Apps. Im Blick steht außerdem die Nutzung einer standardisierten und vernetzten Software in Leitstellen auch über Stadt-, Landkreis- und Ländergrenzen hinweg.

Dieser skizzierte Prozess der Bundesebene wird Auswirkungen auf das Rettungsgesetz im Land Nordrhein-Westfalen und damit auch auf die Träger vor Ort haben. Dazu gehört auch die bundesweite Umstellung auf das in bereits 13 Bundesländern in unterschiedlichen Varianten praktizierte Vertragsmodell. Das Land prüft eine Umsetzung dieses Vertragsmodells zur Finanzierung des Rettungsdienstes zum 1. Januar 2027.

Die Parteien haben sich – auch angesichts des erheblich gestiegenen Aufwandsgrades in den kommunalen Haushalten – darauf verständigt, in Nordrhein-Westfalen in eine Qualitätssicherungsphase für den Rettungsdienst einzutreten. Ziel ist es, im Zuge eines Strukturüberprüfungsprozesses den Rettungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen quantitativ wie qualitativ für die Zukunft aufzustellen, um so für alle Beteiligten Planungs- und Finanzierungssicherheit zu schaffen und notwendige Verzahnungen mit Reformen der Bundesebene zu ermöglichen.

Zur Umsetzung der Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst wird zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und insbesondere den Kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Krankenkassen ein Arbeitsgremium eingesetzt werden, welches sich mit den bestehenden Standards und heutigen Ausprägungen der Aufgabenwahrnehmung auseinandersetzen soll. Um mögliche Fehlallokationen von Finanzmitteln im Hinblick auf mögliche, aber derzeit noch unbekannte, Standardsetzungen durch die Bundesebene zu vermeiden, sollen in einem ersten Schritt auch geplante Ausbauprojekte bei Trägern des Rettungsdienstes und Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben auf den Prüfstand im Hinblick auf die zwingende Notwendigkeit zur Umsetzung kommen. Durch die gemeinsame

- 224 Betrachtung sollen kommunale Träger und deren Haushalte vor möglichen Fehlinvestitionen, die zu-
225 künftig eventuell keiner Refinanzierung mehr unterliegen (können) geschützt werden.

ENTWURF

Eckpunkte zur Abrechnung von Fehlfahrten für das Jahr 2026**I.**

Die Mitfinanzierung gem. Beschlussvorschlag 2. gilt ausschließlich für Fehlfahrten und Fehleinsätze, bei denen das Rettungsmittel angefordert und disponiert wurde, die eingesetzten Kräfte Patientenkontakt hatten, jedoch kein Transport durch den Rettungsdienst erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere Fälle, in denen nach Anamnese, Behandlung und Beratung mangels medizinischer Transportindikation kein Patiententransport erfolgt oder ein Transport trotz medizinischer Indikation durch die Patientin oder den Patienten abgelehnt wird, sowie Fälle der Todesfeststellung, wenn die Patientin oder der Patient bereits vor Eintreffen des Rettungsmittels verstorben ist.

II.

Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie A – kein Patientenkontakt – werden nicht von den Kostenträgern mitfinanziert. Die hierauf entfallenden Kosten verbleiben bei dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Diese Fahrten sind vollumfänglich in den Maßstabseinheiten, insbesondere im Divisor der Kalkulation, zu berücksichtigen.

III.

Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie C – Einsätze der Gefahrenabwehr – sowie Fehlfahrten und Fehleinsätze aufgrund missbräuchlicher Alarmierungen im Sinne von § 14 Abs. 5 S. 3 RettG NRW sind ebenfalls von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen. Auch diese Fahrten sind vollumfänglich in den Maßstabseinheiten, insbesondere im Divisor der Kalkulation, zu berücksichtigen.

IV.

Wenn und soweit Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B den Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel überschreiten, erfolgt insoweit keine Mitfinanzierung durch die Kostenträger. Die auf den überschießenden Anteil entfallenden Kosten trägt die Stadt Eschweiler als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

V.

Die Annahme dieser Übergangslösung erfolgt unbeschadet der Prüfung und Geltendmachung etwaiger weitergehender öffentlich-rechtlicher Erstattungs-, Ausgleichs- oder sonstiger Ansprüche, die sich nicht unmittelbar gegen die Kostenträger richten. Die Stadt Eschweiler behält sich ausdrücklich vor, hinsichtlich der nach diesem Beschluss, der zugrunde liegenden Verständigung oder einer hierauf beruhenden Vereinbarung nicht gedeckten Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze, insbesondere der nicht mitfinanzierten Kostenanteile sowie der Kosten der Kategorie A und C, eine Kostentragung, Erstattung oder einen sonstigen Ausgleich durch das Land Nordrhein-Westfalen dem Grunde und der Höhe nach rechtlich zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. In der Annahme der Übergangslösung liegt kein Verzicht auf derartige Ansprüche.

VI.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fehlfahrten und Fehleinsätze ab dem Gebührenjahr 2026 statistisch so zu erfassen, aufzubereiten und zu dokumentieren, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Kategorien A, B und C sowie zu den jeweiligen Fallkonstellationen je Rettungsmittel möglich ist. Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt zur

Kenntnis, dass ohne belastbaren Nachweis auf Grundlage der Ist-Daten keine Fehlfahrtenanteile zulasten der Kostenträger aus den Maßstabseinheiten herausgerechnet werden können.

VII.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die gebührenrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses bei der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für das Gebührenjahr 2026 zu berücksichtigen und die erforderlichen Abstimmungen mit den Kostenträgern vorzunehmen. Soweit hierzu eine Änderung oder Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung erforderlich ist, bleibt diese einem gesonderten Ratsbeschluss vorbehalten (vgl. auch § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f GO NRW).

VIII.

Der Rat begrüßt die auf Landesebene eingeleitete Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, die Strukturen des Rettungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne eines Strukturüberprüfungsprozesses quantitativ und qualitativ fortzuentwickeln, Planungs- und Finanzierungssicherheit zu schaffen und die Verzahnung mit der anstehenden Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene vorzubereiten.

IX.

Die Stadt Eschweiler erklärt sich bereit, an der Qualitätssicherungsphase mitzuwirken. Noch nicht in Umsetzung befindliche geplante Ausbauvorhaben im Rettungsdienst werden bis zur weiteren Konkretisierung des Qualitätssicherungsprozesses überprüft und grundsätzlich zurückgestellt, soweit dem nicht zwingende rechtliche Verpflichtungen oder sonstige unabweisbare Gründe entgegenstehen.

X.

Der Beschluss entfaltet keine Rückwirkung auf das Gebührenjahr 2025. Er trifft keine Regelungen über Gebührenüberdeckungen oder Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren und präjudiziert keine offenen oder anhängigen verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren.

XI.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen gegenüber den Kostenträgern und den zuständigen Landesstellen abzugeben und dem Rat über die weitere Entwicklung, insbesondere über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsphase und etwaige Auswirkungen auf die Rettungsdienstbedarfsplanung sowie die Gebührenkalkulation, zu berichten.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 1 beigefügte „14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler“ im Rahmen der Übergangsvereinbarung vom 09.06.2026 zur Behandlung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Rettungsdienst.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 07.09.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 02.07.2025 hat der Rat der Stadt Eschweiler aufgrund Vorlage 195/25 die 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen. Diese Änderung ist rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft getreten. Mit der 13. Änderungssatzung wurde die Gebühr für einen Rettungstransport auf 867,41 € sowie die Kilometergebühr auf 3,50 € je gefahrenem Kilometer festgesetzt.

Die derzeit gültige Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler bedarf einer Anpassung. Anlass der vorliegenden Änderung ist die landesweit geführte Diskussion über die kalkulatorische Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze im Rettungsdienst. Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen am 09.06.2026 eine Übergangsvereinbarung zur Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen für das Gebührenjahr 2026 geschlossen. Diese Übergangsvereinbarung sieht vor, dass die kommunalen Träger des Rettungsdienstes deren Anwendung durch Ratsbeschluss übernehmen können. Der Rat der Stadt Eschweiler entscheidet hierüber im Rahmen der gesonderten Beschlussvorlage 342/26. Die vorliegende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst dient der gebührenrechtlichen Umsetzung der Übergangsvereinbarung und der Anpassung der Gebührenkalkulation für das Gebührenjahr 2026.

Kern dieser Übergangslösung ist die Bereitschaft der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, Fehlfahrten und Fehleinsätze bis zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel zu 50 Prozent mitzufinanzieren, soweit es sich ausschließlich um Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B handelt. Kategorie B betrifft Fälle, in denen das Rettungsmittel angefordert und disponiert wurde, die eingesetzten Kräfte Patientenkontakt hatten, jedoch kein Transport durch den Rettungsdienst stattgefunden hat.

Die Kategorien A und C bleiben demgegenüber von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen. Kategorie A betrifft Fehlfahrten ohne Patientenkontakt, etwa bei Abbruch der Einsatzfahrt oder wenn am Einsatzort keine Patientin bzw. kein Patient angetroffen wird. Kategorie C betrifft Einsätze der Gefahrenabwehr, insbesondere Bereitstellungen oder Evakuierungen ohne medizinische Behandlung und ohne indikationsbezogenen Transport.

Die Ministerien haben zudem darauf hingewiesen, dass der Musterbeschluss im Zusammenhang mit einem Qualitätssicherungsprozess zur Zukunft des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen sowie mit der anstehenden bundesgesetzlichen Reform der Notfallversorgung steht.

Die Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung dient der rechtssicheren Umsetzung dieser Übergangslösung in der örtlichen Gebührenkalkulation für das Gebührenjahr 2026. Sie betrifft nicht die Gebührenjahre vor 2026. Insbesondere bleiben Gebührenüberdeckungen oder Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren durch diesen Beschluss unberührt.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen e.V. Nordrhein wurden nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG) am Verfahren beteiligt und haben ihr Einvernehmen zum vorgelegten Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler für das Gebührenjahr 2026 erteilt.

Anpassung der Gebührensätze in 2026:

- Rettungstransport (RTW) 1.020,42 €
- Kilometergebühr (unverändert): 3,50 €.

Ab dem 01.01.2027 tritt die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Eschweiler in der Fassung der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 02.07.2025 wieder in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2026.

Die Änderung der Gebührensätze führt zu einer Anpassung der zu erwartenden Gebührenerträge im kostenrechnenden Bereich Rettungsdienst. Da die Gebühren auf Grundlage der ansatzfähigen Kosten kalkuliert werden, ergibt sich hieraus grundsätzlich keine Auswirkung auf das Jahresabschlussergebnis 2026.

Durch die anteilige Mitfinanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen der Kategorie B kann sich eine teilweise Entlastung der Gebührenkalkulation ergeben. Diese Entlastung ist jedoch auf 50 Prozent der betreffenden Kategorie-B-Fehlfahrten und zugleich auf höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel begrenzt.

Nicht mitfinanzierte Fehlfahrten und Fehleinsätze, insbesondere der Kategorien A und C sowie Kategorie-B-Anteile oberhalb der 15-Prozent-Grenze, verbleiben kalkulatorisch bei der Stadt Eschweiler als Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben und werden weiterhin in den Maßstabseinheiten berücksichtigt.

Erträge aus Gebühren für Rettungstransporte werden im Produkt 021271701 – Rettungstransportdienst – vereinnahmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 - 14. Änderungssatzung 2026

Anlage 2 - Anpassung Gebührenkalkulation 2026

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 23.09.2026 die nachfolgende 14. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1-7 werden wie folgt ersetzt:

§ 1

Träger einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Eschweiler als mittlere regionsangehörige Stadt unterhält gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Eschweiler verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Eschweiler eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale berechnet.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	1.020,42 €
Kilometergebühr:	3,50 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2026 gültig. Im Anschluss tritt die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Eschweiler in der Fassung der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 02.07.2025 wieder in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Eschweiler wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .09.2026

Der Bürgermeister

Anpassung der Kalkulation - Stadt Eschweiler

Bereits einvernehmlich abgestimmte Gebührensätze

	RTW
Kosten	€ 5.588.405,57
/Bemessungseinheiten	<u>6.443</u>
ergibt Gebührensatz:	867,36 €

Befristet überarbeitete Gebührensätze ab 01.07.2026 - 31.12.2026

	RTW
Kosten	5.588.405,57 €
/Bemessungseinheiten	<u>5.476,55</u>
ergibt Gebührensatz:	1.020,42 €

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich	16.09.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 27.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.02.2026 hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschlossen, zur Überarbeitung der Geschäftsordnung einen Arbeitskreis einzurichten. Dieser tagte am 23.04.2026.

Teilnehmende Mitglieder waren Frau Essers (ACI), Frau Bejtullahi (ACI), Frau Behr (CDU), Herr Wollersheim (CDU), Herr Badura (SPD) und Herr Kaun (AfD); seitens der Verwaltung nahmen Herr Hagel (Amt50), Frau Klinkenberg (Amt50) und Frau Huth (Amt13) teil.

Die im Arbeitskreis erarbeiteten Änderungen wurden in die Geschäftsordnung eingepflegt und allen Teilnehmenden zur Prüfung zugesandt. Weitere Änderungen wurden nicht vorgebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

260716_gesanderte_Fassung_Geschaeftsordnung_ACI

260716_Synopse der wesentlichen Änderungen

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes NRW mit allen Angelegenheiten der Kommune, insbesondere wenn sie die Interessen der in Eschweiler lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen.

In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller in Eschweiler lebenden Menschen, sowie als kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Eschweiler stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potenziale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Präambel oder in den weiteren Regelungen Funktions- und Amtsbezeichnungen wie beispielsweise „Bürgermeister“, „Vorsitzender“ oder vergleichbare Begriffe verwendet werden, gelten diese geschlechtsneutral und beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter. Die Verwendung der männlichen Form erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Vorlagen
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzung für Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Wahlen
- § 17 Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 18 Ordnung in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- §20 Finanzen
- § 21 Niederschrift
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler hat aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), am 16.09. 2026 folgende Geschäftsordnung (Erstbeschluss Ausländerbeirat 05. 09. 1995) für sich beschlossen:

§1 Einberufung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beruft die Sitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter Angabe, der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) In der Einladung sind Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigelegt werden.
- (4) Von den Einladungen und den Vorlagen (§ 4) erhalten der Bürgermeister, sowie die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Eschweiler vertretenen Parteien zeitgleich mit den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ein Exemplar zur Kenntnis.

§2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens am vorletzten Freitag vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen, mit dem vom Bürgermeister bestellten Geschäftsführer die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm schriftlich spätestens am 16. Kalendarstag vor dem Sitzungstag von einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen, mit dem vom Bürgermeister bestellten, Geschäftsführer die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung ist jeweils als erster Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Beantwortung von Anfragen und das Geben von Mitteilungen durch den Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§4 Vorlagen

Sofern Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu fertigen sind, sollen sie grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden.

§5 Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind vom Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Eschweiler

§6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied derselben Liste der zugelassenen Wahlvorschläge sicherzustellen. Der Vorsitzende ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

§7 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen. Die Zuhörenden sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.
- (2) Als zweiter Punkt der Tagesordnung, für eine Dauer von max. 15 Minuten, einer jeden Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist der Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Jeder Einwohner der Stadt Eschweiler kann eine Frage mündlich und/oder schriftlich an den Vorsitzenden richten. Die Fragen, die klar und unmissverständlich gestellt werden, müssen sich auf relevante Themenfelder des ACI beziehen; sie dürfen keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Dies wird zur Niederschrift beantwortet.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Übrigen ausgeschlossen bei Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen verletzen könnte.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ausschussmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§8 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt der aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählte Vorsitzende.
Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d. zusätzliche Tagesordnungspunkte zur zunächst vorgesehenen Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (3) Durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann die Tagesordnung in der Sitzung nur dann erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind und keinen Aufschub dulden.

§11 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, der das Wort ergreifen will, hat sich beim Vorsitzenden zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Schluss der Aussprache (§ 13),
 - b. auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
 - c. auf Vertagung,
 - d. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs. 1 entsprechend.

§15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Die Stimmenzählung nimmt je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor, das vom Vorsitzenden auf Vorschlag aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration benannt wird.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§16 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Falls ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich zu formulieren und beim Vorsitzenden einzureichen.
Die Anträge können auch bei dem für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der Verwaltung zuständigen Geschäftsführer eingereicht werden. Von dort aus werden die Anträge an den Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weitergeleitet. Soweit eine Beratung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgen soll, müssen die Anträge spätestens am 16. Kalendertag vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Regelung in § 4 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden; es sei denn, dass zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Aufhebung beschließen.
- (3) Anträge, die abgelehnt sind, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18 Ordnung in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich verhält oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (4) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (5) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 3) oder einen Ordnungsruf (Abs. 4) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.
Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Jedem, der zur Ordnung gerufen oder dem das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat der Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen.

§19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung entzogen werden. Setzt das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 20 Finanzen

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt jährlich gegenüber dem Bürgermeister den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gem. § 27 Abs. 8 GO NRW durch den Rat bewilligten Mittel zur Erledigung seiner Aufgaben (Geschäftsaufwand) und der möglicherweise darüber hinaus durch den Rat bewilligten, zweckgebundenen Mittel.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister schlägt dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einen Verwaltungsmitarbeiter zur Protokollführung vor.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie soll sich auf die Angaben zu a) bis h) beschränken. Nur sofern erforderlich, ist knapp auf den Sitzungsverlauf einzugehen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Sitzungsbeginn, -ort und Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integrationsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse,
 - g) bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen, bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestimmt hat, bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens.
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Sofern ohne Verweigerung der Unterschrift der Vorsitzende das Protokoll ändert, hat er die Änderung schriftlich dem Protokoll beizufügen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet über das Änderungsbegehren bei Genehmigung der Niederschrift.
 - (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Arbeitstagen, allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und dem vom Bürgermeister bestellten Geschäftsführer zuzuleiten.
 - (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner nächsten Sitzung.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt worden ist.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.07.2007 außer Kraft.

Eschweiler, den 00.00.0000

Synopse der wesentlichen Änderungen

Bereich	Alte Geschäftsordnung (2007)	Neue Fassung	Änderung/Bewertung
Bezeichnung des Gremiums	Integrationsrat	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Vollständige Umbenennung und Anpassung der Begrifflichkeiten im gesamten Dokument.
Präambel	Nicht vorhanden	Neue ausführliche Präambel mit Aufgabenbeschreibung, Zielsetzung und Selbstverständnis des Ausschusses.	Neu eingeführt
Sprachliche Gleichbehandlung	Nicht vorhanden	Aufnahme einer Regelung zur geschlechtsneutralen Auslegung aller Funktions- und Amtsbezeichnungen.	Neu eingeführt
Einleitung	§27 Abs 7 Satz 2	§ 27 Abs 7 Satz 2	Anpassung
§ 2 Ladungsfrist	Zugang spätestens am vorletzten Samstag vor Sitzung	Zugang spätestens am vorletzten Freitag vor Sitzung.	Frist angepasst
§ 3 Abs. 1 Tagesordnung	Vorschläge mussten von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht werden	Vorschläge können von einzelnen Mitgliedern bis zum 16. Tag vor der Sitzung eingereicht werden.	Beteiligungsrechte erweitert
§ 6 Verhinderung	Nur Mitteilung der Verhinderung an den Vorsitzenden	Verpflichtung zur Sicherstellung einer Vertretung aus derselben Liste sowie Information der Vorsitzenden.	Präzisierung der Vertretungsregelung
§ 7 Öffentlichkeit	Öffentliche Sitzungen ohne Einwohnerfragestunde	Einführung einer Einwohnerfragestunde als zweiter Tagesordnungspunkt (max. 15 Minuten).	Wesentliche Neuerung
§ 9 Beschlussfähigkeit	Mehrheit der anwesenden Mitglieder	Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Klarstellung
§ 11 Redeordnung	Regelredezeit 10 Minuten	Regelredezeit 5 Minuten.	Straffung der Sitzungsführung
§ 15 Abstimmungen	Bezug auf Integrationsratsmitglieder	Bezug auf stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.	Anpassung an neue Struktur
§ 17 Anträge	Anträge von Integrationsratsmitgliedern	Anträge von Mitgliedern des Ausschusses; Einreichung auch über die Geschäftsstelle ausdrücklich geregelt. Frist: 16 Kalendertage.	Präzisierung des Verfahrens
§ 20 Finanzen	Bereits vorhanden	Neu gefasst und an § 27 Abs. 8 GO NRW angepasst; Verwaltung der Mittel durch die Geschäftsstelle ausdrücklich geregelt.	Aktualisierung
§ 21 Niederschrift	Inhaltlich ähnlich	Detailliertere Regelungen zur Protokollführung, Unterzeichnung, Änderungsbegehren und Fristen.	Präzisierung
Rechtsgrundlagen und Begriffe	Integrationsrat / Ausländerbeirat	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration / Menschen mit internationaler Familiengeschichte	Modernisierung und Anpassung an aktuelle Terminologie.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur	öffentlich	09.09.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 440.000,00 Euro bei Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund –, Sachkonto 5338 0400 – Sach- und Geldleistungen gem. § 3 AsylbLG, Kostenstelle 5010 0000

sowie

in Höhe von 55.000 Euro bei Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund –, Sachkonto 5338 0500 – Krankenhilfe gemäß § 4 AsylbLG, Kostenstelle 5010 0000

zu.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendung ist durch entsprechende Mehrerträge zu einem Teil in Höhe von 88.786,41 Euro in Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund –, Sachkonto 44110300 – Entgelte Unterbringung Asylbewerber

sowie zu einem Teil in Höhe von 354.213,59 Euro in Produkt 166110101 – Allgemeine Finanzwirtschaft –, Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer,

sowie zu einem Teil in Höhe von 52.000,00 Euro durch eine Mittelverlagerung von Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund –, Sachkonto 53380100 – Laufende Leistungen gem. § 2 AsylbLG,

gewährleistet.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 27.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	

☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund einer bei der Ermittlung des Mittelbedarfs bei den angeführten Sachkonten 53380400 und 53380500 für das Jahr 2026 nicht vorhersehbaren Entwicklung bei den abzudeckenden Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts inkl. Kosten der Unterkunft sowie Krankenbehandlungen und Arzneimitteln im Personenkreis des AsylbLG kommt es im HHJ 2026 prognostisch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verwaltungsvorlage zu übersteigenden benötigten Mitteln i.H.v. 495.000,00 Euro.

Zur Begründung ist zuvorderst anzuführen, dass diese Steigerung der benötigten Mittel ihren Grund im Anstieg der gem. AsylbLG zu versorgenden Personenzahlen der letzten Monate hat. Wenn man die Stichtage 01.06.25 und 01.06.26 bzgl. der zu versorgenden Personenzahl vergleicht, ergibt sich hier ein Anstieg von 33 % (01.06.25: 290 Personen im Leistungsbezug; 01.06.26: 388 Personen im Leistungsbezug).

Zur weiteren Begründung für die Notwendigkeit von zusätzlichen Mitteln ist anzuführen, dass für den Personenkreis des AsylbLG, so die einzelne Person nicht durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einen Krankenversicherungsanspruch über den Arbeitgeber bei einer gesetzlichen Krankenkasse hat, keine Möglichkeit einer Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung besteht. Aufgrund dessen ist durch die gesetzliche Regelung des § 4 AsylbLG der zuständige Leistungsträger gem. AsylbLG, in diesem Fall die Stadt Eschweiler, in der Funktion, sämtliche Krankenhilfekosten sowie Hilfe bei Geburt und Schwangerschaft in notwendiger Höhe zu übernehmen, sofern diese Kosten akut anfallen und somit nicht aufschiebbar sind oder zur Beseitigung von Schmerzzuständen nötig sind.

Bei Leistungsfällen gem. § 2 AsylbLG, in dessen Folge die Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog auf den Personenkreis des AsylbLG anzuwenden sind und generell seit dem 12.06.2026 bei minderjährigen Leistungsberechtigten, besteht die Pflicht der Anmeldung der fraglichen Person als Betreuungsfall bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Anwendung des § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Auch in diesem Fall hat der für das AsylbLG zuständige Leistungsträger die entstehenden Krankenhilfekosten in voller Höhe zu erstatten. Die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung als Betreuungsfall bewirkt lediglich, dass die beauftragte gesetzliche Krankenkasse die aufkommenden Forderungen nach den Richtlinien und Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen überprüft, Hilfen entsprechend danach bewilligt oder ablehnt und sodann quartalsmäßig mit dem zuständigen Leistungsträger gem. dem AsylbLG abrechnet. Die Zahlungslast liegt somit immer noch bei dem zuständigen Leistungsträger.

Aus diesen gesetzlichen Regelungen ergibt sich eine naturgemäße Unvorhersehbarkeit der tatsächlich erforderlichen Mittel, da niemand in der Lage ist, abschließend verlässlich im Vorhinein zu prognostizieren, wie viele Personen im kommenden Haushaltsjahr erkranken, verletzt werden bzw. Operationen benötigen oder auch bereits behandlungsbedürftig geboren werden.

Hinzu kommt, dass Eschweiler bevorzugt bei den Geflüchteten den Personenkreis von Familien aufnimmt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. AsylbLG bei vorliegenden Einschränkungen und Behinderungen von schulpflichtigen Kindern auch die Kosten für Maßnahmen, welche den Schulbesuch erst ermöglichen, durch die Stadt Eschweiler zu tragen sind. Wie auch bei nicht geflüchteten Kindern, ist derzeit ein Anstieg an Schulbegleitungen zu verzeichnen.

Gem. § 4 b) Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW) erstattet das Land NRW den zuständigen Gemeinden im Einzelfall außergewöhnlich hohe Krankenkosten im Nachhinein auf Antrag. Diese Regelung sieht jedoch vor, dass lediglich die Krankenkosten, welche im Einzelfall die Summe von 25.000 € übersteigen, erstattet werden. Ebenso sind von dieser Regelung lediglich Behandlungen bei Personen betroffen, welche zum maßgeblichen Behandlungszeitraum dem Personenkreis des § 2 FlüAG NRW anzurechnen gewesen sind. Dieser Personenkreis ist deckungsgleich mit dem Personenkreis, der auch für die monatlich pauschalierten Landeszuweisungen gem. § 4 FlüAG NRW maßgeblich ist. Dies bedeutet u.a., dass Personen, die lediglich im Besitz einer Duldung sind, nicht für die Erstattung von außergewöhnlichen Krankheitskosten herangezogen werden können. Nach aktuellem Sachstand trifft diese Konstellation, welche eine Erstattung ausschließt, bei fast 66 % der hilfebedürftigen Personen gem. AsylbLG im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Ausführungen im Sachverhalt ergibt sich für das restliche Jahr 2026 ein prognostizierter Mehrbedarf in Höhe von 495.000,00 Euro.

Der überplanmäßige Mittelbedarf ist erheblich und bedarf insoweit gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung 2026 der Zustimmung des Rates.

Die benötigten Mittel teilen sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:

Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Sachkonto 5338 0400 – Sach- und Geldleistungen gem. § 3 AsylbLG	
Haushaltsansatz	1.500.000,00 Euro
Fortgeschriebener Ansatz	1.500.000,00 Euro
Absehbarer Bedarf	440.000,00 Euro
Noch bereitzustellende Mittel	440.000,00 Euro

Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Sachkonto 5338 0500 – Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG	
Haushaltsansatz	500.000,00 Euro
Fortgeschriebener Ansatz	500.000,00 Euro
Absehbarer Bedarf	55.000,00 Euro
Noch bereitzustellende Mittel	55.000,00 Euro

Die Deckung der vorstehenden Mehraufwendungen ist gewährleistet durch Mehrerträge aus:

Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Sachkonto 4411 0300 – Entgelte Unterbringung Asylbewerber	
Haushaltsansatz	1.400.000,00 Euro
Fortgeschriebener Ansatz	1.400.000,00 Euro
Ergebnis (Stand 20.08.2026)	1.488.786,41 Euro
Mehrerträge (Stand 20.08.2026)	88.786,41 Euro
davon benötigte Mittel	88.786,41 Euro

Produkt 166 110 101 – Allgemeine Finanzwirtschaft Sachkonto 4013 0000 – Gewerbesteuer	
Haushaltsansatz	51.646.000,00 Euro
Fortgeschriebener Ansatz	51.741.234,24 Euro
Ergebnis (Stand 20.08.2026)	61.615.354,00 Euro
Mehrerträge (Stand 20.08.2026)	9.874.119,76 Euro
davon benötigte Mittel	354.213,59 Euro

Hinzu kommt eine Deckung aus Minderaufwendungen aus:

Produkt 05 313 0101 – Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Sachkonto 5338 0100 – Laufende Leistungen gem. § 2 AsylbLG	
Haushaltsansatz	700.000,00 Euro
Fortgeschriebener Ansatz (Stand 20.08.2026)	692.000,00 Euro
Absehbarer Bedarf bis 31.12.2026	640.000,00 Euro
Erwarteter Minderaufwand	52.000,00 Euro
davon benötigte Mittel	52.000,00 Euro

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur	öffentlich	09.09.2026
2.	Vorberatung	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich	16.09.2026
3.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
4.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Einführung der Bezahlkarte nach der Bezahlkartenverordnung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Antrag Fraktion CDU und BASIS sowie Einzelvertreter der FDP vom 17.06.2026 und Antrag der Fraktion AfD vom 18.06.2026

Beschlussvorschlag:

Beschlussalternative I (Antrag Fraktionen CDU und BASIS sowie Einzelvertreter der FDP):

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

- 1.) Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein. Von einer Opt-Out-Regelung soll künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen organisatorischen, technischen und rechtlichen Schritte einzuleiten.
- 3.) Soziale Härten, insbesondere bei Familien mit Kindern, sind im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Einzelfallentscheidung angemessen zu berücksichtigen.
- 4.) Die Verwaltung wird ferner beauftragt, bei der praktischen Ausgestaltung Lösungen zu prüfen, die notwendige Zahlungen an anerkannte soziale Einrichtungen und andere berechnigte Stellen – beispielsweise Sozialkaufhäuser und die Tafel – auch im Einzelfall ermöglichen (Ausstattung mit Kartenlesegeräten).

Beschlussalternative II (Antrag der AfD-Fraktion):

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

- 1.) Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte gemäß der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) als Regelform der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein.
- 2.) Die Stadt Eschweiler macht von der in § 4 BKV NRW vorgesehenen Opt-Out-Regelung ausdrücklich keinen Gebrauch.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen organisatorischen, technischen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Anbindung an das landesweite Bezahlkartensystem sicherzustellen.
- 4.) Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über den Stand der Einführung, die praktischen Erfahrungen, die Kostenentwicklung sowie mögliche Optimierungsbedarfe.

- 5.) Härtefallregelungen und gesetzlich vorgesehene Ausnahmen bleiben unberührt und sind im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden.

Beschlussalternative III:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

- 1.) Mit Bezug auf den Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler v. 02.07.2025 wird keine Änderung bzgl. der Entscheidung der Verwendung der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW vorgenommen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, weiterhin gem. dieser Opt-Out-Regelung die Auszahlungen gem. AsylbLG vorzunehmen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 28.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:
Ausgangslage:

Zuletzt beschäftigte sich der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.07.2025 mit einer Entscheidung über die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte gem. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Durch den Rat der Stadt Eschweiler wurde am 02.07.2025 beschlossen, rückwirkend ab dem 07.01.2025 von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen konnten bisher in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erbracht werden.

Am 16. Mai 2024 trat eine Änderung des AsylbLG in Kraft, wodurch die sog. Bezahlkarte ausdrücklich als neue Leistungsform aufgenommen wurde. Die konkrete Ausgestaltung dieser Form der Leistungserbringung obliegt den Ländern. Am 7. Januar 2025 trat in Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte (BKV NRW) im AsylbLG in Kraft, mit welcher das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung regelt. Danach sollen die Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel durch die Bezahlkarte erbracht werden. Bei der Leistungsgewährung ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von maximal 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen.

Die vorstehend genannte Verordnung enthält eine sog. Opt-Out Regelung (§ 4). Danach kann die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Die Entscheidung für einen optionalen Ausstieg aus dem System der Bezahlkarte kann jederzeit für die Zukunft beschlossen werden. Kommunen, die sich zunächst gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Nach intensiver politischer Beratung machte die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler v. 02.07.2025 von der Opt-Out-Regelung mit rückwirkender Wirkung zum 07.01.2025 Gebrauch (s. Beschlussvorschlag III). Auf die Niederschriften der Sitzungen und die inhaltlichen Erläuterungen der Vorlagen 276/24, 381/24, sowie den mündlichen Bericht in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 20.03.2025 und die Entscheidungsvorlage 176/25 wird an dieser Stelle verwiesen.

Änderungen seit der letzten Beratung:

Der als Anlage 1 beigefügte Antrag der Fraktionen CDU und Basis sowie des Einzelvertreters der FDP v. 17.06.2026 und der als Anlage 2 beigefügte Antrag der AfD-Fraktion v. 18.06.2026 wurden mit Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler v. 08.07.2026 in den dafür zuständigen Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur zur Vorberatung verwiesen.

Somit erfolgt nachfolgend auf Grundlage der nachstehenden politischen Anträge eine erneute Prüfung des Sachverhaltes.

Relevant ist insbesondere der Erlass der Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW vom 10. September 2025 (s. beigefügt), welcher die Umsetzung der Einführung konkretisierte. Eine entscheidende Neuerung ist, dass das Überweisungs- und Lastschriftverfahren innerhalb des Bezahlkartensystems ausschließlich mit einem sog. Whitelist-Verfahren zu implementieren sind.

Dabei müssen die zuständigen Leistungssachbearbeiter ermessensfehlerfrei prüfen, welche Bankverbindungen zur eigenständigen Überweisung durch die Leistungsempfänger freigegeben werden dürfen. Eine Ablehnung ist durch einen Verwaltungsakt zu begründen. Außerdem wurde klargestellt, dass von der Möglichkeit des Opt-Out nur einheitlich Gebrauch gemacht werden kann. Auch Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder sonstige Leistungsberechtigte, die bereits seit vielen Jahren in Eschweiler leben, müssten ihre Leistungen via Bezahlkarte erhalten. Einerseits gewährleistet das beschriebene Whitelist-Verfahren eine

Einschränkung der Überweisungsmöglichkeiten und Geldtransfers. Hierdurch können Auslandsüberweisungen eingeschränkt werden.

Für die tägliche Arbeit in der Praxis bedeutet das Whitelist-Verfahren jedoch zunächst eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. In einem ersten Schritt müssen jegliche Überweisungen bzw. Daueraufträge von Leistungsberechtigten (Zahlungen von Miete, Strom, Energiekosten, sonstige Vertragskosten, etc.) von der Stadt Eschweiler systemseitig eingepflegt werden. Es müssten Abläufe für Kartenausgabe, Aktivierung, Aufladung, Ersatzkarten, Sperrungen, Beratung, technischen Support und Einzelfallprüfungen eingerichtet werden. Zusätzlicher Prüfbedarf kann insbesondere entstehen, wenn notwendige Zahlungen nicht oder nur eingeschränkt über die Karte möglich sind.

Bei der Ablehnung zusätzlicher Barauszahlungen, der Nichtfreigabe bestimmter Zahlungen oder Einschränkungen der Kartennutzung können Widersprüche und Klageverfahren ausgelöst werden. Die Verwaltung müsste dann im Einzelfall begründen, dass der notwendige Lebensunterhalt gleichwohl gesichert ist. Dies kann insbesondere bei besonderen persönlichen Lebenslagen, Erkrankungen, Behinderungen, familiären Konstellationen, dezentraler Unterbringung oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen relevant werden. Datenschutzrechtlich ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz einer Bezahlkarte zusätzliche Verarbeitungen personenbezogener Daten mit sich bringt und Abrufe von Kartentransaktionsdaten durch Leistungsbehörden einer tragfähigen Rechtsgrundlage bedürfen.

Fragestellungen der politischen Anträge:

Bargeldlose Zahlung/ Digitalisierung:

In Eschweiler erfolgt die Auszahlung der Leistungen in der Regel gem. AsylbLG bereits aktuell digital per Kontoüberweisung (dies umfasst 200 Leistungsfälle). Nur in Einzelfällen erfolgt eine Auszahlung per Barscheck oder per Lebensmittelgutschein bei persönlicher Vorsprache (dies umfasst 2 Leistungsfälle).

Eine solche Art der Auszahlung erfolgt jedoch nur bei begründetem Verdacht der regelmäßigen Ortsabwesenheit, sowie bei regelmäßig geltend gemachten Mittellosigkeiten. In diesen Fällen würde auch bei Einführung der Bezahlkarte weiterhin die Auszahlung über Lebensmittelgutschein erfolgen.

Bezahlung bei karitativen und „preiswerten“ Einrichtungen:

In vielen Geschäften des täglichen Lebens ist in Eschweiler keine kartengebundene Zahlung möglich. Auch eine Bezahlung bei den ortsansässigen sozialen Kaufhäusern wie z.B. Eschweiler Tafel e.V. kann z.B. nur durch Vorlage von Bargeld erfolgen. Die Bereitschaft ein entsprechendes System einzuführen, müsste bei den ortsansässigen sozialen Kaufhäusern wie z.B. WABe e.V. oder Tafel e.V. nach Beschluss erfragt werden. Voraussichtlich ist die Einführung mit Mehrkosten verbunden, welche ggf. in Form von Zuschüssen durch die Stadt Eschweiler erstattet werden können/ müssen. Alternativ könnte die pauschale Erhöhung des Barzahlungsbetrages oder die Einführung von Bezugs- und Berechtigungsscheinen in Abstimmung mit den Trägern geprüft werden. Diese wäre jedoch noch rechtlich und organisatorisch abschließend zu prüfen.

Beratungsstand anderer Kommunen:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat im Juni 2026 aktuelle Zahlen zu der Einführung der Bezahlkarte mitgeteilt.

Demnach haben 111 Kommunen die Einführung der Bezahlkarte beschlossen, weitere 13 Kommunen interessieren sich für die Einführung. 208 Kommunen haben sich dahingegen für den Opt-Out ausgesprochen, davon 200 Kommunen mit entsprechenden Rats- bzw. Ausschussbeschlüssen. 63 Kommunen hatten nach der letzten Information des MKJFGFI weder die Opt-Out-Lösung noch die Einführung der Bezahlkarte zurückgemeldet.

Von den 111 Kommunen mit unterschriebenem Verwaltungsvertrag haben bereits 110 Kommunen die für den Zugang zum Socialcard-Navigator abrufberechtigten Personen gemeldet.

Von den 110 abrufberechtigten Kommunen haben 8 Kommunen von ihrer Berechtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Als Gründe gegen die Einführung der Bezahlkarte führen die Städte insbesondere fehlende finanzielle Sicherheit, zusätzliche Verwaltungskosten und eine unklare technische Umsetzung an.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land NRW übernimmt die Kosten bzgl. der grundlegenden Leistungen des Bezahlkartendienstleisters.

Weitere einmalige Kosten, etwa für Schulungen, Systemeinrichtung oder Schnittstellen zum Fachverfahren trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bezirksregierung und Vorleistung der Kommunen.

Sonstige Aufwendungen für Verwaltung, Systempflege und zusätzliche Personalkapazitäten sind von der Stadt Eschweiler zu tragen. Eine Kostenschätzung gestaltet sich hier schwierig, zumal bisher kaum Referenzwerte von anderen Kommunen vorliegen. Im Einführungsjahr der Bezahlkarte würden die nicht ersatzfähigen Aufwendungen bzgl. der technischen Einführung auf einen niedrigen fünfstelligen Betrag geschätzt.

Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Eruiierung mit anderen Kommunen wird aktuell davon ausgegangen, dass mit einem Mehraufwand von 2 Std. im Jahr pro Leistungsfall im laufenden Verwaltungsgeschäft gerechnet werden kann

Bei aktuell 200 Leistungsfällen ist somit von einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von circa 400 Stunden auszugehen. Insbesondere in den ersten Monaten der Einführung ist darüber hinaus von einem zusätzlichen Aufwand zur Einführung und Einrichtung auszugehen.

Der zusätzliche laufende Mehraufwand (ohne Einführung) entspricht einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ. Dies führt zu jährlichen Personalmehrkosten i.H.v. ca. 40.000,00 Euro ab dem Datum der Einführung der Bezahlkarte. Aufgrund der im letzten Jahr ohne personelle Kompensation erfolgten Fallzahlensteigerung um 30 % ist der Mehraufwand nicht mit dem bestehenden Personal zu decken.

Entgegenzustellende Einsparungen im städtischen Haushalt sind durch die Einführung der Bezahlkarte nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund, dass die Bankgebühren für ausgestellte Barschecks bei circa 1,65 Euro pro Scheck liegen, sind die dadurch eingesparten Gebühren pro Jahr lediglich marginal. Die hierbei eingesparten Personalkosten werden aufgrund der geringen Höhe nicht separat ausgewiesen.

Personelle Auswirkungen:

Wie bereits im Bereich „finanzielle Auswirkungen“ beschrieben, kann die Einführung und laufende Durchsetzung der Bezahlkarte nicht allein durch das aktuell mit der Leistungsgewährung gem. AsylbLG befasste Personal erfolgen, da sich ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ergibt. Dies geht einher mit dem Umstand, dass sich in den letzten 12 Monaten die Anzahl von Personen, welche gem. dem AsylbLG durch die Stadt Eschweiler zu versorgen sind um ca. 33 % angestiegen ist, was bisher durch das bereits mit der Aufgabe betraute Personal ohne personelle Aufstockung aufgefangen werden konnte.

Eine Durchführung der hier in Frage stehenden Maßnahme würde zu einem geschätzten Personalmehraufwand i.H.v. 0,5 VZÄ führen.

Sofern vakante Personalstellen aus anderen Bereichen der Stadt Eschweiler nicht verlagert werden können, sind zusätzliche Stellenplananteile einzurichten.

Anlagen:

Aktuelle Fassung Bezahlkartenverordnung NRW - Stand 09.2025

Anlage 1 - Antrag CDU, BASIS, FDP vom 17.06.2026

Anlage 2 - Antrag AfD-Fraktion vom 18.06.2026



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 02.01.2025

Fassung

Gültig ab: 19.09.2025

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW)

Vollzitat

Bezahlkartenverordnung NRW vom 2. Januar 2025 (GV. NRW. S. 40), die durch Verordnung vom 10. September 2025 (GV. NRW. S. 773) geändert worden ist,

Vom 2. Januar 2025

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1232](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Anwendungsbereich

Fußnoten zu § 1 Anwendungsbereich

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 1 neu gefasst durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

(2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

§ 2

Berechtigtenkreis

(1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

(3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.

(5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

§ 3

Form der Leistungserbringung

Fußnoten zu § 3 Form der Leistungserbringung

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 2 geändert und Absatz 3 (alt) durch die Absätze 3 und 4 ersetzt durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die

1. Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, oder

2. sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben.

Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden. Dies gilt nicht, wenn sie der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). Im Fall des fehlenden Nachweises erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1.

(4) Wird eine nach Absatz 3 Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

§ 4

Opt-Out Regelung

Fußnoten zu § 4 Opt-Out Regelung

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 2 (alt) ersetzt durch die Absätze 2 und 3 durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück. Er kann auch nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst werden. Die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte bleibt auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen.

(3) Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden; ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ist unzulässig.

§ 5

Bargeldauszahlung

(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausbezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

§ 6

Einsatzmöglichkeiten

Fußnoten zu § 6 Einsatzmöglichkeiten

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absätze 3 und 4 angefügt durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
- b. Glücksspielangebote,
- c. sexuelle Dienstleistungen.

(3) Das für den Bereich Flucht zuständige Ministerium trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Handelspartner der in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen für Transaktionen mit der Bezahlkarte als Consumer Card technisch zu sperren.

(4) Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugebenden Handelspartner.

§ 7

Abweichende Bedarfe

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

§ 8

Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG

Fußnoten zu § 8 Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG

Veröffentlichung [GV. NRW. 2025 S. 773](#)

Absatz 1 neu gefasst durch Verordnung vom 10. September 2025, in Kraft getreten am 19. September 2025.

(1) Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden

1. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG befunden haben, abweichend von § 3 Absatz 1 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht oder

2. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2027 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.

§ 9

Evaluierungsklausel

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

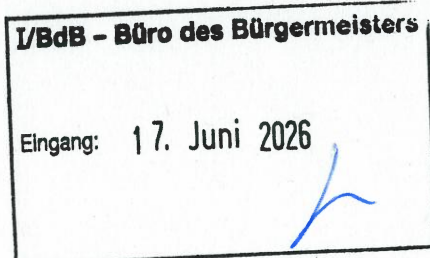
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Stadt Eschweiler
Bürgermeister Patrick Nowicki
über Mail: buergermeister@eschweiler.de



Eschweiler, den 17.06.2026

**Einführung der Bezahlkarte nach der Bezahlkartenverordnung:
Erneute Befassung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nowicki,

die Fraktionen von CDU und BASIS sowie der Einzelvertreter der FDP beantragen, folgenden Beschlussvorschlag im Rat der Stadt Eschweiler auf die Tagesordnung des Rates zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

1. Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein. Von einer Opt-Out-Regelung soll künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen organisatorischen, technischen und rechtlichen Schritte einzuleiten.
3. Soziale Härten, insbesondere bei Familien mit Kindern, sind im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Einzelfallentscheidungen angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, bei der praktischen Ausgestaltung Lösungen zu prüfen, die notwendige Zahlungen an anerkannte soziale Einrichtungen und andere berechnigte Stellen – beispielsweise Sozialkaufhäuser und die Tafel – auch im Einzelfall ermöglichen (Ausstattung mit Kartenlesegeräten).

Begründung:

Die CDU-Fraktion hat sich bereits mit Antrag vom 16.05.2024 für die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen. Die damaligen Bedenken bezogen sich im Wesentlichen auf rechtliche, technische, organisatorische und finanzielle Unsicherheiten. Diese Ausgangslage hat sich zwischenzeitlich wesentlich verändert.

Mit der Bezahlkartenverordnung NRW besteht inzwischen ein verbindlicher landesrechtlicher Rahmen. Die Einführung erfolgt landesweit. So werden die Geflüchteten in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes, in denen die Menschen zunächst ankommen, bevor sie auf die Kommunen verteilt werden, bereits mit den Karten ausgestattet. Auch in der unmittelbaren Umgebung wird die Bezahlkarte inzwischen anders bewertet. So haben sich zum Beispiel Baesweiler und jüngst Langerwehe für die Einführung ausgesprochen.

Die Bezahlkarte ermöglicht die praktikable Teilhabe im Alltag. Inhaberinnen und Inhaber einer Bezahlkarte können – wie andere Kundinnen und Kunden auch – bargeldlos bezahlen. Uns ist wichtig, dass vor Ort auch der Zugang zu niederschweligen Angeboten erhalten bleibt, weshalb die Verwaltung um Prüfung gebeten wird, anerkannte soziale Einrichtungen wie zum Beispiel die Tafel mit Kartenlesegeräten auszustatten. Hierfür sollte geprüft werden, ob zum Beispiel lokale Kreditinstitute hierfür als Sponsoren gewonnen werden können.

Die Einführung stellt zudem einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und Bürokratieabbau dar. Regelmäßige Bargeldauszahlungen können reduziert und häufige persönliche Vorsprachen vereinfacht werden. Zwar ist die Einführung zunächst mit organisatorischem Aufwand verbunden. Perspektivisch wird die Bezahlkarte jedoch Verwaltungsabläufe durch das automatische Aufladen der Karten und deren digitale Administration vereinfachen.

Die Bezahlkarte ist damit ein geeignetes Instrument, um Bargeldzahlungen zu reduzieren sowie Fehlanreize zu begrenzen, und kann zugleich durch Härtefallregelungen sozial verantwortbar ausgestaltet werden.

Damit sind die tragenden Gründe der damaligen Ablehnung aus Sicht der Beantragenden nicht mehr in gleicher Weise belastbar. Insbesondere der pauschale Hinweis auf erheblichen Verwaltungsmehraufwand überzeugt nicht mehr. Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass die Einführung organisatorisch handhabbar ist und der Aufwand durch landeseinheitliche Vorgaben, technische Weiterentwicklungen und standardisierte Verfahren begrenzt werden kann. Auch rechtliche Bedenken stehen einer

Einführung nicht grundsätzlich entgegen, da die Verordnung ausdrücklich Einzelfallentscheidungen und Abweichungen zugunsten der Leistungsberechtigten ermöglicht.

Eine frühere Beschlussfassung gegen die Einführung hindert den Rat nicht daran, die Frage auf Grundlage neuer Erkenntnisse erneut zu bewerten und anders zu entscheiden. Gerade weil sich die Sach- und Rechtslage weiterentwickelt hat, ist eine erneute Entscheidung nicht nur zulässig, sondern sachlich geboten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Thomas Schlenter*
CDU-Fraktionsvorsitzender

gez. *Christoph Häfner*
Fraktionsvorsitzender BASIS

gez. *Stefan Schulze*
FDP-Einzelvertreter

gez. *Frank Meyers*
CDU-Stadtverbandsvorsitzender
Ratsmitglied

gez. *Michael Cremer*
Ratsmitglied

gez. *Marcel Bach*
FDP-Stadtverbandsvorsitzender

Von: Michael Winterich

Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026 15:37

An: Buergermeister, (Eschweiler) <Buergermeister@eschweiler.de>

Cc: Ratsbuero, (Eschweiler) <Ratsbuero@eschweiler.de>; Fraktion, AfD

Betreff: Antrag zur nächsten Ratssitzung am 08.07.2026

Sehr geehrter Herr Nowicki,

hiermit stellt die AfD Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler folgenden Antrag.

Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

1. Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte gemäß der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) als Regelform der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein.
2. Die Stadt Eschweiler macht von der in § 4 BKV NRW vorgesehenen Opt-Out-Regelung ausdrücklich keinen Gebrauch.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen organisatorischen, technischen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Anbindung an das landesweite Bezahlkartensystem sicherzustellen.
4. Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über den Stand der Einführung, die praktischen Erfahrungen, die Kostenentwicklung sowie mögliche Optimierungsbedarfe.
5. Härtefallregelungen und gesetzlich vorgesehene Ausnahmen bleiben unberührt und sind im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch mittels einer Bezahlkarte auszuzahlen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf dieser Grundlage eine landesweite Bezahlkartenregelung geschaffen und die Bezahlkarte als Regelform der Leistungsgewährung vorgesehen.

Ziel der Bezahlkarte ist die Vereinheitlichung und Modernisierung der Leistungsgewährung sowie die Sicherstellung, dass staatliche Unterstützungsleistungen dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

Die Bezahlkarte stellt keine Leistungskürzung dar. Die gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bleiben vollständig erhalten. Lediglich die Form der Auszahlung wird angepasst.

Die Einführung der Bezahlkarte dient insbesondere folgenden Zielen:

- Vereinheitlichung der Leistungsgewährung in Nordrhein-Westfalen,
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Bargeldauszahlungen,
- Verbesserung der Nachvollziehbarkeit von Zahlungsströmen,
- Verringerung von Missbrauchsmöglichkeiten,
- Verhinderung von Geldtransfers ins Ausland aus staatlichen Transferleistungen,
- Vermeidung von Pull-Faktoren innerhalb Deutschlands und Europas,
- Erhöhung der Akzeptanz des Asylsystems in der Bevölkerung.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich wiederholt für eine landesweit einheitliche Einführung ausgesprochen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass kommunale Sonderwege zu einem uneinheitlichen Vollzug führen und damit die Zielsetzung des Landes unterlaufen.

Die Stadt Eschweiler sollte deshalb keinen Sonderweg beschreiten.

Gerade bei bundes- und landesweit geregelten Sozialleistungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer möglichst einheitlichen Anwendung. Eine kommunale Abweichung würde weder zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten führen noch einen erkennbaren Vorteil für die Stadt Eschweiler schaffen.

Auch finanzielle Gründe sprechen nicht gegen die Einführung. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die technische Infrastruktur zentral ausgeschrieben und eingeführt. Die Nutzung eines landeseinheitlichen Systems vermeidet Insellösungen und reduziert langfristig Verwaltungsaufwand sowie organisatorische Mehrbelastungen.

Häufig vorgebrachte verfassungsrechtliche oder menschenrechtliche Bedenken greifen nicht durch. Die Höhe der Leistungen wird durch die Bezahlkarte nicht verändert. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klargestellt, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Sozialleistungen ein Gestaltungsspielraum zusteht, solange das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet bleibt. Dies ist durch die Bezahlkarte unstrittig weiterhin der Fall.

Ebenso bleiben gesetzlich vorgesehene Härtefallregelungen bestehen. Die zuständigen Behörden können in begründeten Einzelfällen von den Regelungen der Bezahlkarte abweichen, wenn dies zur Sicherstellung besonderer Bedarfe erforderlich ist.

Die Bezahlkarte stellt damit einen rechtssicheren, praktikablen und sachgerechten Weg dar, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszugestalten.

Der Rat der Stadt Eschweiler bekennt sich daher zu einer konsequenten und landeseinheitlichen Umsetzung der Bezahlkarte und verzichtet auf die Möglichkeit eines kommunalen Opt-Outs.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Michael Winterich

1. Sprecher Stadtverband Eschweiler

Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler

stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Telefon: +49 2403 71-509

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026
3.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur	öffentlich	02.12.2026

Betreuungskonzept für die städtische Notunterkunft wohnungsloser Menschen in der Grachtstraße 14/16; hier: Durchführung eines Beauftragungsverfahrens für die Sicherheitsdienstleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Verwaltung eine Beauftragung für die Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen in der städtischen Notunterkunft Grachtstraße 14/16 für den Leistungszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 einleiten darf.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 14.09.2026 gez. Nowicki gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Zuge der Sitzungsvorlage 076/25 Betreuungskonzept für die städtischen Notunterkunft für wohnungslose Menschen in der Grachtstraße 14/16 wurden verschiedene Punkte hinsichtlich der Betriebsabläufe in der o.g. Unterkunft beschlossen.

Wichtige Säule in diesem Konzept ist die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes täglich von 18 h – 22 h im nahtlosen Übergang zu den Dienstzeiten der städtischen Hausmeister.

Bereits seit dem 01.07.2025 ist zu den o.g. Zeiten ein beauftragter Sicherheitsdienst vor Ort.

Seit Einrichtung des Sicherheitsdienstes hat sich die Situation vor Ort und die Beschwerdelage deutlich verbessert, sodass es der zuständigen Fachdienststelle mit Hilfe des Sicherheitsdienstes fortan besser möglich ist, die Einhaltung der Hausordnung und anderer Vorschriften entsprechend zu kontrollieren.

Ein Wegfall der Sicherheitsdienstleistungen würde die Problematiken vor Ort erneut verstärken. Zur Aufrechterhaltung der vor Ort gültigen Hausordnung ist es daher auch für das Haushaltsjahr 2027 zwingend erforderlich, die Sicherheitsdienstleistungen zu vergeben.

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Bewirtschaftungsregelung für das Haushaltsjahr 2026 und der mit der Ausschreibung einhergehenden rechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren, erscheint diese Ausschreibung unumgänglich.

Bei der durchgeführten Vergabe für das Jahr 2026 (vgl. VV 392/25) wurde der Sicherheitsdienst bis zum 31.12.2026 beauftragt. Es ist daher für das Jahr 2027 notwendig, eine entsprechende Vergabe durchzuführen.

Da für das Jahr 2027 noch kein eingebrachter bzw. genehmigter Haushalt vorliegt, jedoch ein Beauftragungsverfahren immer mit entsprechenden vertraglichen bzw. finanziellen Verpflichtungen einhergeht, bedarf es insofern der Zustimmung des Stadtrates das geplante Beauftragungsverfahren für den Leistungszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 entsprechend durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Durchführung des Beauftragungsverfahrens wird für den entsprechenden Leistungszeitraum mit Schätzkosten in Höhe von ca. 100.000,00 Euro inkl. MwSt. gerechnet.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung sind die entsprechenden Kosten im Produkt 053510101 – Sonstige soziale Angelegenheiten, Sachkonto 52910000 – Aufwendungen sonstige Dienstleistungen, berücksichtigt worden.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2026
2.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
3.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026
4.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	24.11.2026

Tiergestützte Pädagogik an der Willi-Fährmann-Schule

Beschlussvorschlag:

Der Durchführung und Fortsetzung der Tiergestützten Pädagogik an der Willi-Fährmann-Schule wird, wie im Sachverhalt dargestellt, zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge zur Anpassung des Personal- und Sachkostenzuschusses gemäß den finanziellen Rahmenbedingungen ab dem 01.01.2027 abzuschließen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zunächst befristet bis zum 31.12.2028. Vor Ablauf dieser Frist wird die weitere Fortführung der Tiergestützten Pädagogik erneut den zuständigen politischen Gremien zur Kenntnis und Beschlussfassung vorgelegt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 27.08.2026 gez. Nowicki gez. Duikers	
1 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	2 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	3 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	4 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2003 wird an der Willi-Fährmann-Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache die pädagogische Arbeit mit Tieren angeboten (vgl. VV 145/19).

Grundlage ist die Beziehungsanbahnung von Schülern/Schülerinnen und Tier. Tiere können in dieser Beziehung authentische Partner sein. Verschiedene Bedürfnisse, wie das Bedürfnis nach Nähe und Akzeptanz können im Tierkontakt erfüllt werden. Anders als unsere Mitmenschen werten Tiere nicht, was besonders für Kinder und Jugendliche, die vermehrt Ablehnung erfahren haben, eine wertvolle und stärkende Erfahrung darstellen kann.

Die „Tiergestützte Pädagogik“ unterstützt dabei den Lernprozess an der Schule durch den gezielten Einsatz von ausgewählten Tieren im Schulalltag. Besonders wichtig sind hier die Bereiche, in denen der Einsatz der Tiere besonders förderlich ist, wie zum Beispiel in der Sozialentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf. Die Tiere werden dabei entweder direkt als Lernsubjekt eingesetzt oder sie dienen als Medium, um den pädagogischen Prozess und den Aufbau der pädagogischen Beziehung zu unterstützen. Im Laufe der Jahre etablierte sich die Tiergestützte Pädagogik zu einem wichtigen Bestandteil der pädagogischen Arbeit an der Willi-Fährmann-Schule.

So wirken Tiere als sogenannte „soziale Katalysatoren“. Durch ihre Anwesenheit verbessert sich Kommunikation und Interaktion unter den Schülern und Schülerinnen, es entsteht ein freundliches Miteinander und eine gesteigerte soziale Aufmerksamkeit. Darüber hinaus trägt die Anwesenheit der Tiere zur Steigerung von Konzentration, Motivation, sozialem Vertrauen und emotionaler Sicherheit bei – wesentliche Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen und zur Erreichung einer angemessenen Schulbildung!

Die Einbindung im Schulbetrieb erfolgt auf verschiedenen Ebenen:

- Schülerinnen und Schüler versorgen während den Pausen Tiere im vorgesehenen Tierbereich.
- In der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe erhalten sie individuell abgestimmte Stunden im Kontakt mit den Tieren.
- In Gruppenprojekten werden gemeinschaftliche Aktivitäten im Tierbereich realisiert, welche das Gemeinschaftsgefühl und soziale Kompetenzen fördern.

Im 1:1 – Kontakt können über den „Türöffner Tier“ individuelle Problemlagen angesprochen und weitere Schritte entwickelt werden. Durch den Kontakt zum Tier fällt es vielen Kindern oder Jugendlichen leichter, über ihre Belastungen zu sprechen.

Die Tiere assistieren bei Gesprächen mit den Schülern und Schülerinnen als Brückenbauer. Schüler und Schülerinnen, die temporär dem Unterricht nicht folgen können, bauen zu den Tieren Vertrauen auf, um Stress abzubauen und soziale Kompetenzen zu trainieren.

Globalziele der tiergestützten Arbeit sind:

- Verbesserung des Selbstwertgefühls
- Abbau von Ängsten und Zulassen von Körpernähe
- Motivationssteigerung durch Kompetenzerfahrung
- Anregen selbstmotivierten Handelns und Lernens und Aktivierung eigener Ressourcen
- Förderung eines Verantwortungsbewusstseins
- Spiegeln des eigenen Verhaltens durch sofortige, klare Reflexion des Tieres
- Zurücknehmen eigener Bedürfnisse, Einstellen auf Bedürfnisse des Tieres
- Regeleinhaltung (Umgangsregeln mit dem Hund)
- Förderung von Grob- und Feinmotorik, Koordinationsleistungen und sensomotorischer Fähigkeiten aufgrund komplexer Abläufe im Umgang mit den Tieren

Aufgrund der verheerenden Flutschäden im Jahr 2021 an der Willi-Fährmann-Schule musste das ursprüngliche und langjährig bewährte Konzept zur Tiergestützten Pädagogik erheblich eingeschränkt werden. Durch das Hochwasser wurde die gesamte Infrastruktur der Schule zerstört und etwa 30 Tiere, darunter Ziegen, Kaninchen, Meerschweinchen und ein Hängebauchschwein, gingen verloren. Da die Tiergestützte Pädagogik wichtiger Baustein des Schulkonzepts ist, soll nach erfolgtem Neubau der Schule der „Bauernhof“ wieder mit vielen Tieren fortgeführt werden (vgl. VV 224/23).

Die Flutsituation war für viele Schülerinnen und Schüler stark belastend, viele von ihnen waren auch privat betroffen. Erschwerend kam hinzu, dass eine Auslagerung der Schule an einen Container-Standort erforderlich war, der die Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Schule nur eingeschränkt ermöglicht. Seitens der Schulleitung wurde versucht, die Tiergestützte Pädagogik dennoch aufrecht zu erhalten, da sie eine deutlich stabilisierende Funktion auf die Schülerinnen und Schüler hat und die dazugehörige Mitarbeiterin großes Vertrauen genießt. Aktuell wird das Konzept mit Kleintieren und einem Hund fortgeführt, von dem zahlreiche Schülerinnen und Schüler profitieren. Die tierpflegerische Betreuung wird über städtische Mittel durch den Beschäftigungsträger VabW Alsdorf e.V. sichergestellt, auch außerhalb der Schulzeiten.

Das Projekt wird als offene pädagogische Maßnahme gemäß § 74 SGB VIII gefördert, da es der Entwicklung sozialer Handlungskompetenzen dient und eine Hilfe im Sinne des § 35a i.V.m. § 29 SGB VIII darstellt. Aufgrund der weiterhin bestehenden sozialen Belastungen infolge des Hochwassers wurde die Tätigkeit bisher ungekürzt fortgeführt.

Der aktuelle Vertrag läuft zum 31.12.2026 aus. Aufgrund des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist eine rechtzeitige Beschlussfassung über die Verlängerung sowie die Anpassung der Vertragsbedingungen erforderlich. Anderenfalls wäre die Stelleninhaberin verpflichtet, sich arbeitssuchend zu melden.

Im Rahmen der Erstellung von Konsolidierungsoptionen für den städt. Haushalt wurde die Maßnahme als beeinflussbare Position deklariert. Auf die VV 237/26 wird ergänzend verwiesen. Aus fachlicher Sicht wird eine Reduzierung des Personaleinsatzes um 50 % für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 als vertretbar angesehen. Die Schule stimmt dieser Maßnahme zu. Dies führt zu Einsparungen von jeweils ca. 20.000 Euro/Jahr in der mittelfristigen Finanzplanung. Nach Fertigstellung des Neubaus und Eröffnung des Tiergeheges sollte die Betreuung wieder in vollem Umfang stattfinden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird rechtzeitig zur Entscheidung vorgelegt.

.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem gemeinnützigen Verein VabW Alsdorf e.V. wird eine jährliche Zuwendung in Höhe der tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten gewährt; diese beträgt für 2026 insgesamt ca. 37.000,00 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2026 im Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - entsprechend berücksichtigt. Durch die Verlängerung und Anpassung des Vertrages ergibt sich für den Zeitraum von zwei Jahren ein befristeter Minderaufwand. Pro Haushaltsjahr ergeben sich voraussichtliche Einsparungen in Höhe von jeweils 20.000,00 Euro.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
			22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich
			23.09.2026

**Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 - nordwestlich abzweigend von "Hüchelner Straße", Lage "In den Hüchelner Benden";
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung**

- Beschlussvorschlag:**
- Die Beschlussfassungen des Rates der Stadt Eschweiler vom 17.04.2024 zur Vorlage 111/24 sowie vom 04.09.2024 zur Vorlage 242/24 werden aufgehoben.
 - Die öffentlichen Bekanntmachungen der Absicht auf Aufhebung der auf den Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 – nordwestlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ – ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer werden beschlossen.
- Die öffentlichen Bekanntmachungen (Anlagen 1 & 3) sowie die Lagepläne (Anlagen 2 & 4) sind Bestandteil des Beschlusses.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 04.08.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

1. Es wird beabsichtigt, dass die Ratsbeschlüsse vom 17.04.2024 zur Vorlage 111/24 „Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Flur 39, Nr. 16 – westlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung“ sowie vom 04.09.2024 zur Vorlage 242/24 „Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 und Flur 39 Nr. 16 – westlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“; hier: Erlass einer Satzung“ aufgehoben werden.

In den damaligen Beschlussfassungen wurden die Einziehung der genannten Grundstücke gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der gültigen Fassung veranlasst. Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 11/2024 vom 14.05.2024 öffentlich bekannt gemacht, um vor dem Erlass der Aufhebungssatzung den Beteiligten aus dem o. a. Auseinandersetzungsverfahren – und deren Rechtsnachfolgern – Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Im Jahre 2007 wurde die Flurbereinigung Dürwiss 16041 vollzogen. Diese Flurbereinigung betrifft auch die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16. Insofern hatte sich die Rechtsgrundlage für die Einziehung dieser Parzelle geändert und entspricht nicht der berücksichtigten Rechtsgrundlage aus den Ratsbeschlüssen vom 17.04.2024 bzw. 04.09.2024. Nunmehr gilt für die Einziehung der Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16, dass eine Einziehung nach § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes mittels einer durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung vorzunehmen ist.

Die geänderte Rechtsgrundlage war aus der damaligen Aktenlage nicht bekannt.

Durch die geänderte Rechtsgrundlage für die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39 Nr. 16 sind daher neue Ratsbeschlüsse unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen aus Rechtssicherheitsgründen notwendig.

Somit ist festzuhalten, dass die o. g. Ratsbeschlüsse aufzuheben sind.

2. Insofern wird beabsichtigt,
 - a) die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12, Nr. 170 – nordwestlich abzweigend von der Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ – ruhenden Festsetzungen für den derzeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung aufzuheben.

Die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 ist im Rezess über die Umlegungssache W 70 aus dem Jahre 1925 entstanden. Sie ist wie folgt ausgewiesen: Wirtschaftsweg „In den Hüchelner Benden“.
 - b) die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 – nordwestlich abzweigend von der „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“ – welche im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahr 2007 entstanden ist, aufzuheben. Die Aufhebung dieser Festsetzung ist nach § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mittels einer durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung vorzunehmen.

Die Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 ist derzeit im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahr 2007 wie folgt ausgewiesen: Wirtschaftsweg „In den Hüchelner Benden“.

Die genannten Parzellen liegen im Bereich des Baugebiets B-Plan 305 – „Hüchelner Straße/Stadionstraße“.

Die derzeit auf den Parzellen ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Erlass von Satzungen aufgehoben werden.

Vor Erlass der Aufhebungssatzungen muss den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Die Verwaltung empfiehlt daher, im vorliegenden Fall ein Anhörungsverfahren in Form von öffentlichen Bekanntmachungen (Anlagen 1 & 3) durchzuführen. Im Rahmen dieses in einem ersten Schritt durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird nicht nur den vorgenannten Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, sondern sowohl die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Aachen – als auch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – werden schriftlich um Stellungnahme zu den beabsichtigten Einziehungen gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung (WE, Fl. 12, Nr. 170)
- 2.) Lageplan (WE, Fl. 12, Nr. 170)
- 3.) Öffentliche Bekanntmachung (WE, Fl. 39, Nr. 16)
- 4.) Lageplan (WE, Fl. 39, Nr. 16)

Anlage 1

Einziehung von einer Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 – nordwestlich abweigend von „Hüchelter Straße“, Lage „In den Hüchelter Benden“

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 12 Nr. 170 – nordwestlich abweigend von „Hüchelter Straße“ Lage „In den Hüchelter Benden“. – ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache - W 70 - aus dem Jahre 1925 entstandenen vorgenannten Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen „Wirtschaftsweg“ „In den Hüchelter Benden“ für das Grundstück Gemarkung Weisweiler, Flur 12, Nr. 170 für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache - W 70 - aus dem Jahre 1925 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



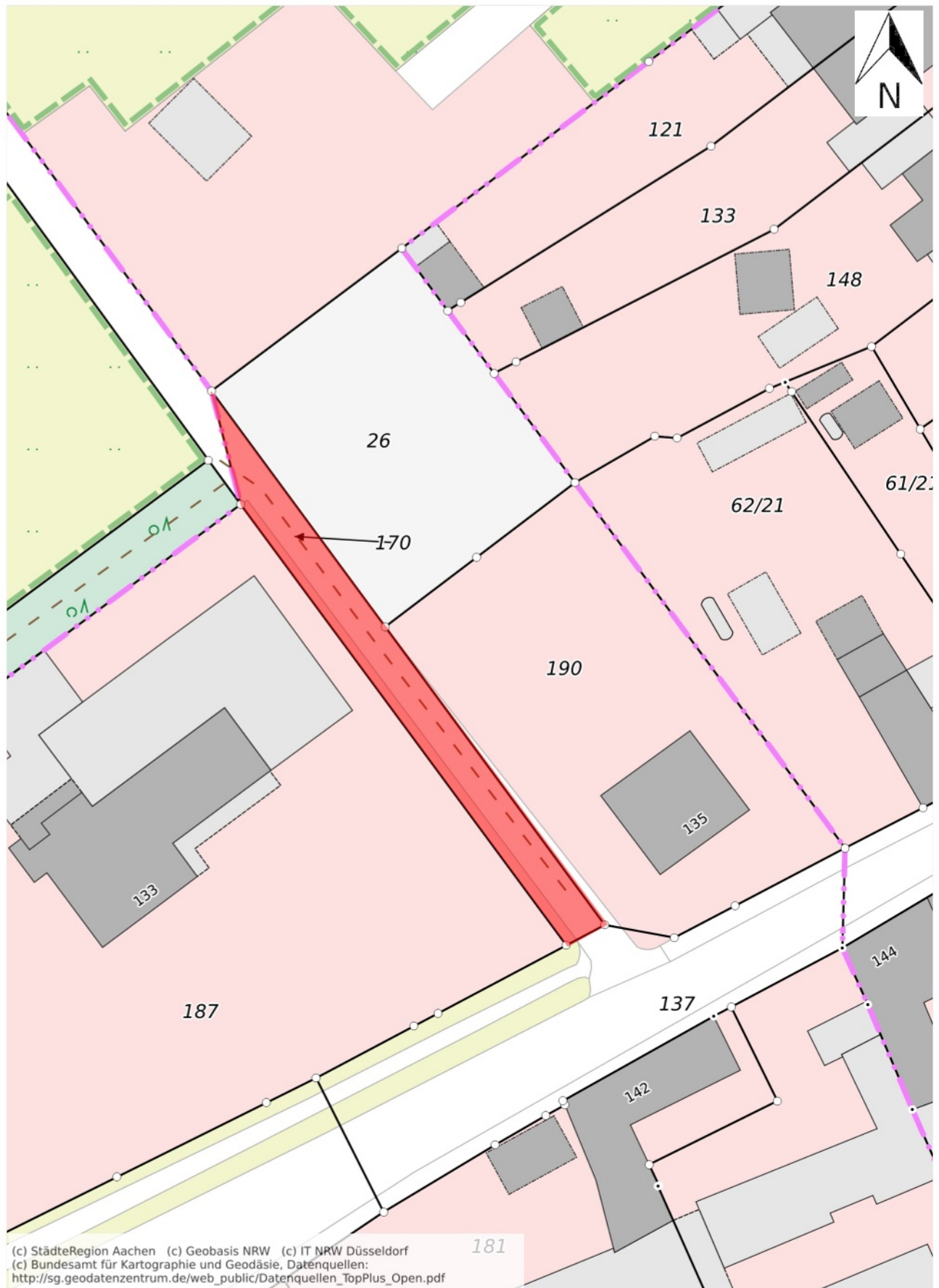
(Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 474, 4. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, .09.2026

Nowicki
Bürgermeister



Einziehung von einer Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 – nordwestlich abzweigend von „Hüchelner Straße“, Lage „In den Hüchelner Benden“

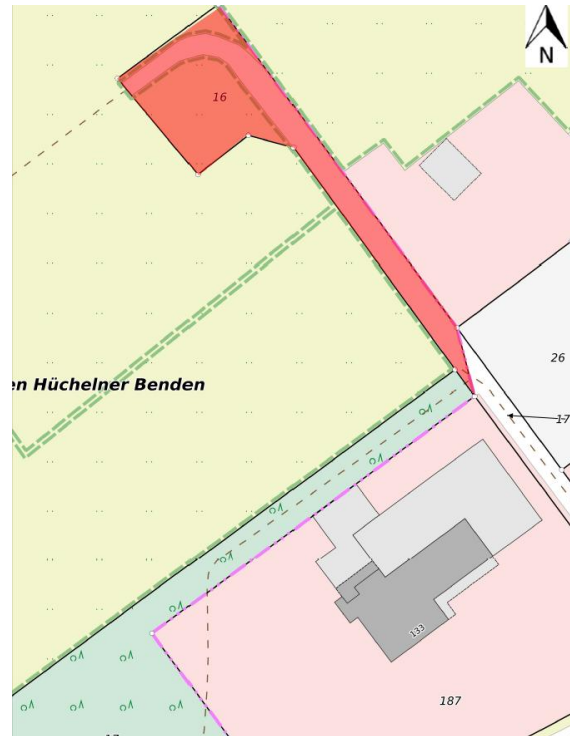
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Parzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 – nordwestlich abzweigend von „Hüchelner Straße“ Lage „In den Hüchelner Benden“ –, welche im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahr 2007 entstanden ist, aufzuheben. Die Aufhebung dieser Festsetzung ist nach § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes mittels einer durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung vorzunehmen.

Für die im Rahmen der Flurbereinigung Dürwiss 16041 aus dem Jahre 2007 entstandenen vorgenannte Parzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen „Wirtschaftsweg“ „In den Hüchelner Benden“ für das Grundstück Gemarkung Weisweiler, Flur 39, Nr. 16 für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



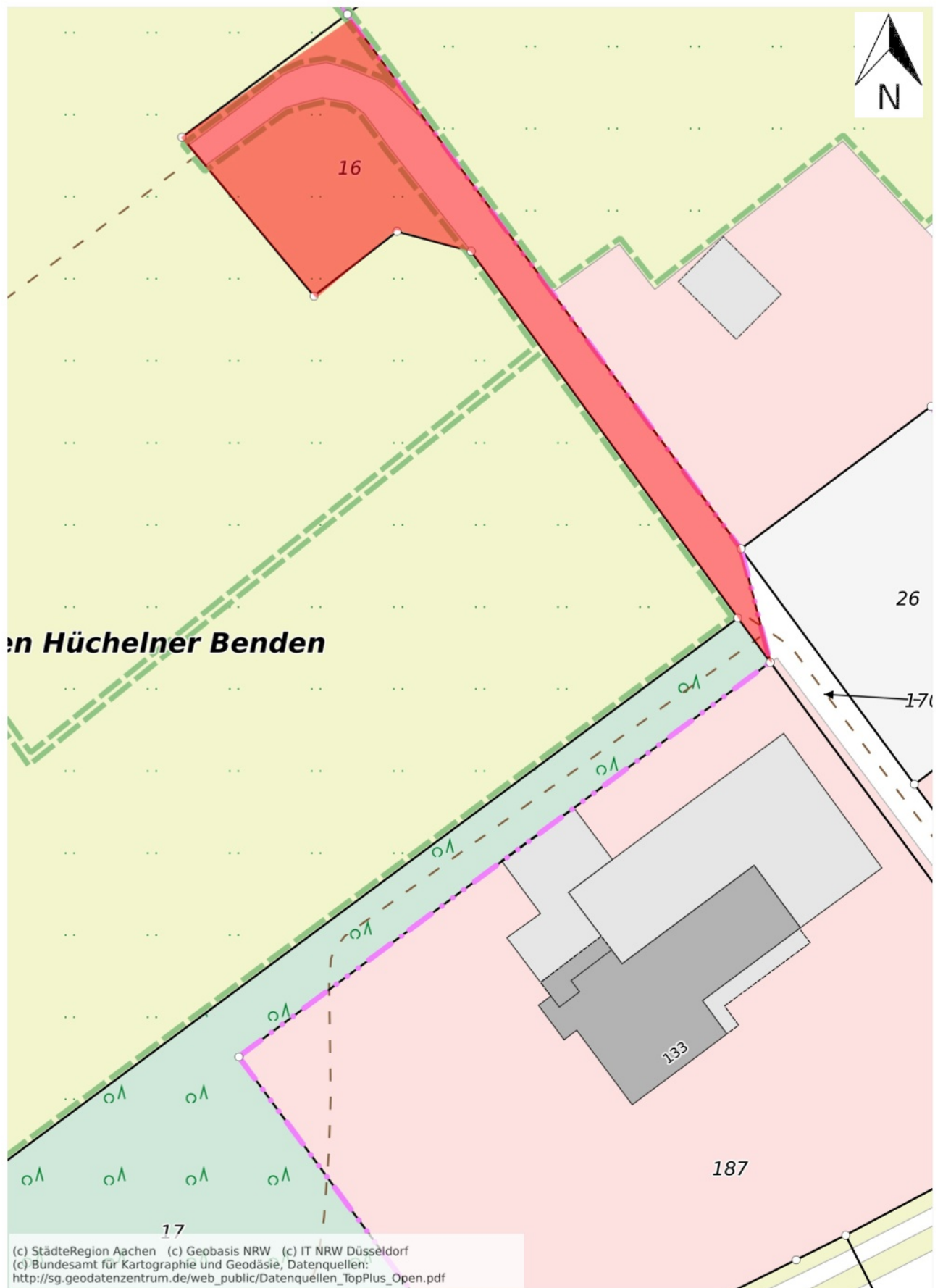
(Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 474, 4. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, .09.2026

Nowicki
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße,, in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Flurstück 555 tlw.; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Flurstück 555 tlw. gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung zu veranlassen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung (Anlage 1) und ein dazugehöriger Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteile des Beschlusses.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 09.09.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Flurstück 555 ist Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die vorgenannte Parkfläche liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 313 – Rathausquartier.

Der Bebauungsplan sieht für die Realisierung im Bereich der Parkfläche in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage vor, dass diese Fläche eine Fläche für den Gemeinbedarf ist. Weiterhin ist diese Fläche als „Stellplätze“ kategorisiert, sodass es erforderlich ist, die vorgenannte öffentliche Parkfläche einzuziehen.

Die Parkraumbewirtung der vorgenannten Stellplätze erfolgt grundsätzlich weiterhin wie bisher, nunmehr jedoch als private „Stellplätze“ der Stadt Eschweiler. Es ergeben sich somit letztendlich keine Änderungen für die Nutzer der Flächen.

Da aufgrund der vorherigen Ausführungen davon auszugehen ist, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung der Parkfläche vorliegen, soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Parkfläche gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW verfügen.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Insofern wird vorgeschlagen, die Einziehung der vorgenannten Parkfläche gemäß § 7 StrWG NRW in Form einer öffentlichen Bekanntmachung (Anlage 1) einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Öffentliche Bekanntmachung
2. Lageplan

Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Nr. 555 tlw.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am xx.xx.2026 beschlossen, die Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Nr. 555 tlw. gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung zu veranlassen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

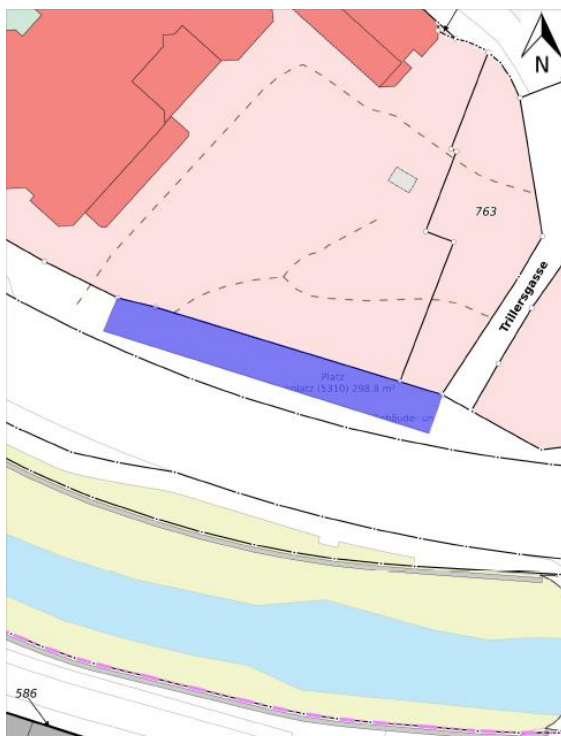
Die Lage der einzuziehenden Fläche des öffentlichen Parkplatzes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

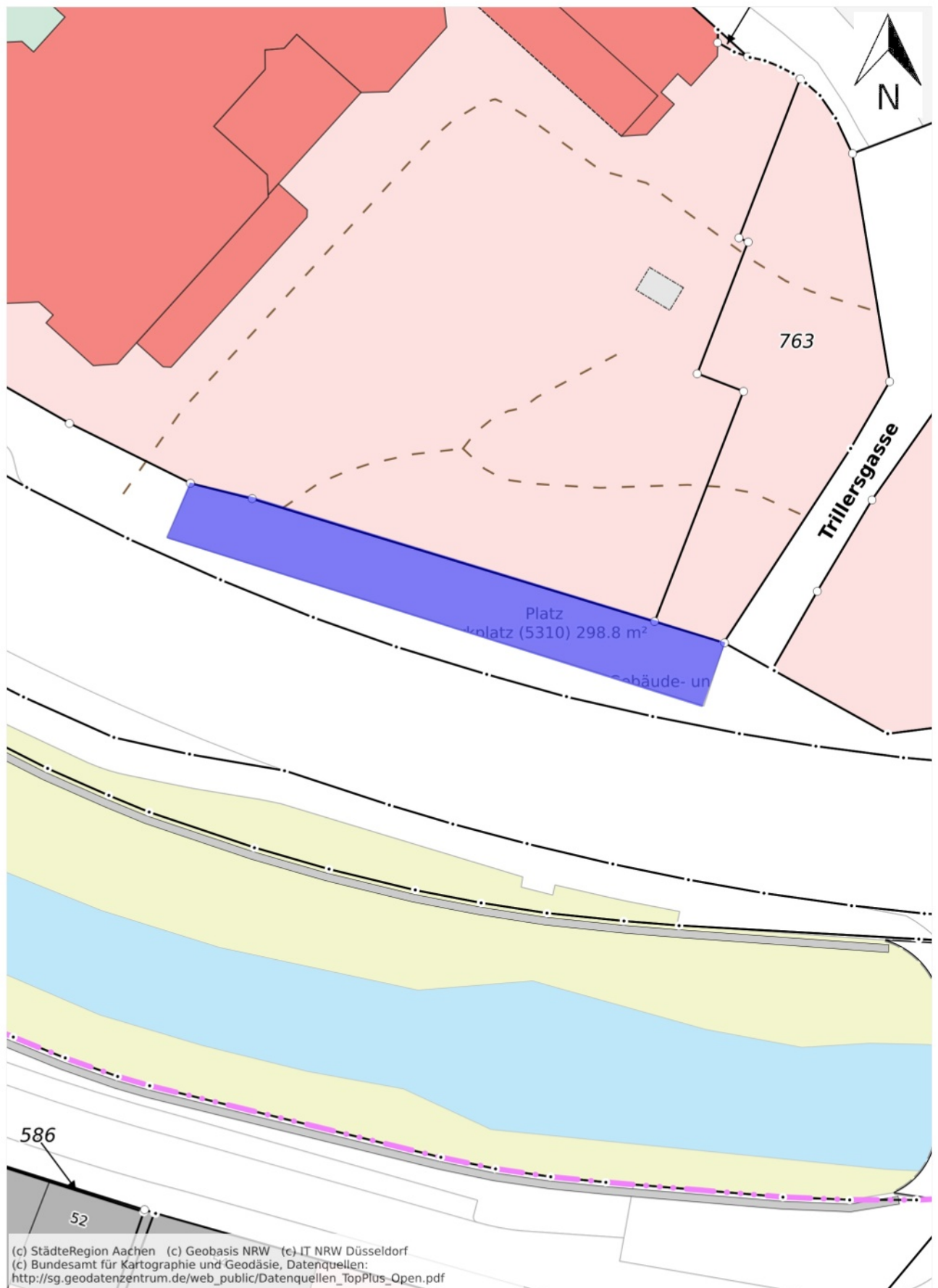
Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 474, 4. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, .09.2026

Nowicki
Bürgermeister



(Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026
3.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität	öffentlich	01.10.2026

Marktstraße 9 hier: Nutzungskonzept

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der Polizei NRW und dem Citymanagement Eschweiler e.V. Nutzungsverträge für das städtische Gebäude Marktstraße 9 mit einer zunächst zehnjährigen Laufzeit abzuschließen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 28.08.2026 gez. Nowicki _____					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Das Grundstück und das historische Gebäude Marktstraße 9 wurde im Jahr 2017 von der Stadt Eschweiler gekauft. Nach einigen Jahren des Leerstands hat die Verwaltung im Oktober 2020 Fördermittel aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) beantragt, die im August 2022 bewilligt wurden.

Ziel der Fördermaßnahme ist es, das Gebäude aus dem Jahr 1900 ressourceneffizient und klimagerecht zu sanieren, als Alternative zum Abriss und Neubau.

Da bei der Flut im Juli 2021 auch die Marktstraße betroffen war, musste das Objekt auch in die Förderung des Wiederaufbauplans (WAP) aufgenommen werden.

Die Sanierung des Gebäudes läuft derzeit. Die Fertigstellung ist für das 1. Quartal 2027 geplant.

Die Sanierungskosten werden anteilig gefördert über NKI und den WAP. Ein nicht förderfähiger Eigenanteil verbleibt bei der Stadt. (s. auch VV 259/25)

Ursprünglich war die Umnutzung der Marktstraße 9 zum „Haus des Strukturwandels“ geplant, mit einem noch nicht abgestimmten Angebot von Beratungs- und Informationsdienstleistungen zur nachhaltigen Entwicklung und dem laufenden Strukturwandel in Eschweiler. Zudem sollten die Büroflächen und Besprechungsräume unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen der Stadt, um die Organisation der geplanten vielfältigen Nutzungen zu gewährleisten, wurde zwischenzeitlich nach anderen Nutzungsmöglichkeiten gesucht.

Dabei waren die Bemühungen der Stadtverwaltung, über die zentral gelegene Immobilie eine Polizeipräsenz in Eschweiler zu erhalten, erfolgreich. Das Gebäude soll zukünftig überwiegend vom Bezirksdienst der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt als zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger genutzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dem Citymanagement e.V. ein Büro im DG für die Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

Nach Verhandlungen und Gesprächen mit den Fördergebern, die dem Ansinnen der Stadt zustimmten, der Polizei, dem Ordnungsamt der Stadt und dem Citymanagement e.V., konnte die folgende, nachhaltige Nutzung der Marktstraße 9 vereinbart werden.

Geschoss	Raumnummer / Bezeichnung	Größe	Nutzer / Nutzung
EG	R 0.01 „Ladenlokal“ R 0.02 „Teeküche“	26,95 m ²	Vorrangig Bezirksdienst (BD) der Polizei für Bürgerkontakte und -sprechstunden; Mitnutzung KOD
EG	R 0.03 „Flur und Treppenhaus“	13,00 m ²	Für alle Nutzer; evtl. Wartebereich (wird geprüft)
EG	R 0.04 „WC barrierefrei“	6,24 m ²	Für Besucher und BD, KOD
1.OG	R 0.01 „Büro groß“ R 0.02 „Büro klein“	42,58 m ²	Alleinige Nutzung durch BD
1.OG	R 1.04+R 1.05 „WC“	7,88 m ²	Für alle Nutzer
2.OG	R 2.01 „Büro groß“	27,47 m ²	Für den KOD zur alleinigen Nutzung
2.OG	R 2.02 „Büro klein“	9,84 m ²	Für den BD zur alleinigen Nutzung
3.OG	R 3.01 „Besprechungsraum“	34,02 m ²	Für die Stadt allgemein, den KOD, den Citymanagement e.V. und die Polizei. Nutzung nach Absprache
1.-3.OG	Flur, Treppenhaus	9,70 m ²	Für alle Nutzer
Kellergeschoss	Lagerraum	40,90 m ²	Für alle Nutzer
Außenbereich	Terrasse und Garten	32 m ²	Vorrangig für den BD zur alleinigen Nutzung
insgesamt		218,58 m ²	

Neben den geplanten Nutzungen durch den Bezirksdienst der Polizei sowie dem Ordnungsamt der Stadt, ist auch eine Mitnutzung durch die Wache Süd geplant und von weiteren Polizeikräften zu speziellen Anlässen möglich.

Vor der Liegenschaft werden zwei feste Stellplätze für die Dienstfahrzeuge des BD vorgesehen. Ausstattungen im Gebäude, die speziell für das Polizeipräsidium Aachen (PPA) geschaffen werden sollen, werden über das PPA finanziert.

Die Liegenschaft erhält eine entsprechende Beschilderung bzw. ein beleuchtetes Polizeischild, um die Sichtbarkeit der Anlaufstelle zu erhöhen sowie die Präsenz der Polizei in diesem Bereich zu verdeutlichen.

Da während der Bindungsfrist der Fördermaßnahme – 10 Jahre nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. Ende des Bewilligungszeitraumes – eine Vermietung des Gebäudes mit einer Gewinnerzielungsabsicht nicht erlaubt ist, wird das Gebäude Marktstraße 9 zunächst für 10 Jahre mietfrei verpachtet. Im Anschluss ist eine ortsübliche Miete zu vereinbaren. Die laufenden Nebenkosten des Gebäudes werden anteilig von den Nutzern übernommen. Entsprechende Nutzungsverträge werden abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nutzung der Marktstraße 9 wird im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung mit dem BD der Polizei und dem Citymanagement e.V. geregelt. Die finanziellen Auswirkungen werden im Zuge der gesonderten Beschlussvorlage für die Nutzungsvereinbarungen betrachtet.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung der Nutzungsvereinbarungen sowie die Verwaltung der Liegenschaft bindet personelle Kapazitäten bei der Abteilung 602.

Anlagen:

Anlage zu **Tagesordnungspunkt 15.1**

**Dramatische finanzielle Lage der Kommunen
(VV 234/26);
hier: Antwortschreiben**



Bundeskanzleramt

Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

[Signature] 020

Eing.: 31. Aug. 2026

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Herrn Patrick Nowicki
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

[Signature]

Philipp Amthor MdB

Staatsminister beim Bundeskanzler

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-2800
Philipp.Amthor@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Berlin, *17.* August 2026
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, *Friedrich Merz*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. August 2026 an
Herrn Bundeskanzler Friedrich Merz. Der Bundeskanzler hat mich
gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Kommunen insbesondere
im Hinblick auf ihre finanzielle Handlungsfähigkeit unter
erheblichem Druck stehen.

Die Zuständigkeit für die auskömmliche Finanzierung der
Kommunen liegt bei den Ländern. Dennoch und trotz der ebenfalls
sehr angespannten Haushaltslage des Bundes wurden etwa mit dem
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), aus dem
Ländern und Kommunen allein 100 Milliarden Euro flexibel für
Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung gestellt wurden,
mit der vollständigen Übernahme der temporären kommunalen
Steuerausfälle des steuerlichen Investitionssofortprogramms sowie



Seite 2 von 3

mit dem Länder- und Kommunalentlastungsgesetz vom Bund bereits starke Zeichen zur Entlastung der Kommunen gesetzt.

Durch einen Beschluss vom 25. Juni 2026 bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder („BK-MPK“) wurde zudem eine wichtige Grundlage für den Ausgleich finanzieller Auswirkungen künftiger Gesetze des Bundes auf die Haushalte von Ländern und Kommunen vereinbart. Dabei wurde ebenfalls bereits der Grundstein für eine nachhaltige Entlastung bei den Sozialausgaben gelegt. Bund und Länder haben Eckpunkte für einen effizienten Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen beschlossen, die geeignet sind, Belastungen in den kommunalen Haushalten insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei der Eingliederungshilfe zu reduzieren.

Im Rahmen der Föderalen Modernisierungsagenda wurden zudem Maßnahmen vereinbart, die insbesondere die Kommunen durch Entbürokratisierung und Digitalisierung entlasten sollen. Der Austausch mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zu einer fairen Aufgaben- und Finanzverteilung soll mit Blick auf die langfristige Sicherung der Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen zudem im Rahmen des Prozesses des „Zukunftspaktes“ fortgesetzt werden.



Seite 3 von 3

Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger in Ihrer Stadt und kann Ihnen versichern, dass die Bundesregierung bei ihren Reformvorhaben auch weiterhin die Kommunen im Blick behalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Amthor



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Dienststelle

Amt 20/Stadtkämmerin und Leiterin
Finanzbuchhaltung

Auskunft erteilt

Frau Merx
Zimmer 540 b
Telefon 02403/71-231
Fax 02403/60999-183
bettina.merx@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen Me/Phi

Datum 06.08.2026

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag – Mittwoch und Freitag
8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 – 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODE1RSC

Volksbank im Rheinland eG
IBAN: DE93 3106 0517 6103 9480 19
BIC: GENODE1MRB



Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

Bundeskanzleramt
Herrn Bundeskanzler Friedrich Merz
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

06/08 24

Dramatische finanzielle Lage der Kommunen

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler/Ministerpräsident,

wie fast alle Städte in Deutschland ist auch die Stadt Eschweiler mit einer dramatischen Haushaltslage konfrontiert. Uns stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, als wir benötigen, um all unsere kommunalen Aufgaben – schon die Pflichtaufgaben – zufriedenstellend zu erledigen und die Kosten zu decken.

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion hat sich der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eschweiler mit der dramatischen finanziellen Lage der Kommunen allgemein und im Besonderen mit der Haushaltssituation der Stadt Eschweiler befasst und mich mehrheitlich beauftragt, Ihnen stellvertretend für die gesamte Bundesregierung/Landesregierung mitzuteilen:

Die Kommunen insbesondere in NRW, auch Eschweiler, stehen finanziell mit dem Rücken zur Wand. Aus der Vorstellung der Eckpunkte des Haushalts 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung durch die Kämmerlei im Dezember 2025 wurde abermals deutlich, wie ernst die Lage ist. Nach dem Verlassen des Haushaltssicherungskonzeptes 2010–2017 konnte die Stadt Eschweiler den Haushaltsausgleich in den Jahren 2017 und 2018 sowie 2020 bis einschließlich 2022 aus eigener Finanzkraft herstellen. In den Folgejahren verschlechterten sich die finanziellen Rahmenbedingungen jedoch rapide.

Trotz der Berücksichtigung von globalem Minderaufwand schwankt laut Eckpunkten in den Jahren 2026 bis 2029 das Jahresergebnis nach Abzug von globalem Minderaufwand zwischen -17 Mio. und -23,6 Mio. Euro. Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt schon zum Ende des Jahres 2026 ein Aufzehren der Ausgleichsrücklage und ab 2027 einen bilanziellen Verlustvortrag, der ab 2029 die Allgemeine Rücklage übersteigt, sodass eine bilanzielle Überschuldung der Stadt Eschweiler resultiert.

Der „Kommunale Finanzreport 2025“ der Bertelsmann Stiftung beschreibt das sich für das Jahr 2024 ergebende Finanzierungsdefizit der Kommunen von 24,8 Mrd. Euro als in seiner Dimension beispiellos. Diese Haushaltskrise lässt sich dabei nicht einnahmeseitig erklären, vielmehr ist das zentrale Problem, das die

Ausgaben zum Beispiel für Personal, Energie und Bauleistungen sowie insbesondere Sozialausgaben insgesamt im Jahresvergleich zu 2023 doppelt so schnell gestiegen sind wie die Einnahmen. Wenn sich nicht alsbald ein wirtschaftlicher Aufschwung einstellt, drohen perspektivisch auch stagnierende oder sogar rückläufige Einnahmen.

Die Finanzierungslage spiegelt sich auch in einem immer weiter steigenden Investitionsstau wider. In ihrem KfW-Kommunalpanel nennt die KfW für 2024 einen Investitionsstau der Kommunen von 215,7 Mrd. Euro. Den größten Investitionsrückstand sehen die Kommunen demnach bei den Schulgebäuden. Hier beträgt die Lücke 67,8 Mrd. Euro oder 31 Prozent des gesamten Investitionsstaus. Darauf folgt die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur mit 53,4 Mrd. Euro oder 25 Prozent des Investitionsrückstands.

Für NRW meldet der Landesbetrieb IT.NRW: Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Kernhaushalten lagen Ende 2024 bei 55,4 Mrd. Euro (plus 12,3 Prozent gegenüber 2023). Die Liquiditätskredite stiegen auf 23,4 Mrd. Euro (plus 12 % gegenüber 2023).

Das Land NRW hat mit dem Altschuldenentlastungsgesetz einen Schritt getan und 167 Kommunen anteilig mit rd. 8,9 Mrd. Euro entlastet. Eine entsprechende Initiative des Bundes zur Beteiligung an einer Entschuldung der Kommunen und die dafür nötige Grundgesetzänderung wurde zwar 2025 angestoßen, jedoch aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht mehr beschlossen und offenbar bislang nicht weiterverfolgt. Eine einmalige/teilweise Entlastung ersetzt dabei keine strukturelle Reform der Kommunalfinanzierung und keine auskömmliche Finanzierung übertragener Aufgaben. Andernfalls steuern die Kommunen unmittelbar weiter in die Überschuldung.

Die Lage der kommunalen Haushalte ist sehr angespannt und das merken wir auch in Eschweiler. Die Defizite, die sich in der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, sind derart groß, dass sie kaum mehr mit Einzelmaßnahmen oder kurzfristigen Programmen korrigiert werden könnten. Schlimmer noch: Wir steuern einer Entwicklung entgegen, bei der allein die Pflichtaufgaben die finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Sogenannte Freiwillige Ausgaben, die unerlässliche freie Spitze zur verfassungsgemäßen Finanzausstattung, sind nahezu vollständig „weggespart“. Die subsidiäre Aufgabenerfüllung ist nachhaltig gefährdet, ehrenamtlich getragene Strukturen stehen vor dem Aus.

Dieser prekären Lage zu begegnen, bedarf es der Unterstützung nicht nur der Länder, sondern mit Blick insbesondere auf die bundesgesetzlichen Sozialleistungen auch des Bundes. Die in der jüngsten Vergangenheit vorgestellten Planungen des Kabinetts und der Ministerpräsidenten – Stichwort Veranlassungskonnexität – sind ein erster Schritt, sie lösen jedoch die bestehende Unterfinanzierung nicht und können – allenfalls – neue finanzielle Belastungen eingrenzen.

Aus diesem Grund bin ich durch den Rat der Stadt Eschweiler beauftragt, folgende Forderungen zu übermitteln:

- übertragene Aufgaben auch auskömmlich zu finanzieren (Konnexität) sowie weniger neue bzw. keine weiteren (sozialen) Aufgaben mehr auf die Kommunen zu übertragen,
- eine dauerhafte Entlastung der Kommunen bei den bundesrechtlich veranlassten Sozialausgaben,
- einen weiteren, nachhaltigen Altschuldenabbau durch Beteiligung des Bundes, um erdrückende Zinslasten im Kernhaushalt abzubauen,
- Finanzmittel pauschal den Kommunen zur Verfügung zu stellen, statt immer mehr Förderprogramme mit teilweise hohen Eigenanteilen aufzulegen, deren Abrufen oft aus finanziellen, personellen und bürokratischen Gründen nicht möglich ist,
- wirkungsvolle Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft: ohne eine echte konjunkturelle Erholung drohen die kommunalen Haushalte weiter in Schieflage zu geraten,



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

- die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung: Kommunen brauchen Entscheidungsspielräume vor Ort.

Entsprechend dem oben genannten Beschluss des Rates ergeht gleichlautendes Schreiben auch an den Bundeskanzler, Herrn Friedrich Merz, /Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Hendrik Wüst, an die zuständigen Bundestagsabgeordneten Catharina Dos Santos-Wintz (CDU), Claudia Moll (SPD) und Manuel Krauthausen (AfD) sowie an die NRW-Landtagsabgeordneten Daniel Scheen-Pauls (CDU) und Stefan Kämmerling (SPD) sowie den Städte- und Gemeindebund.

Mir ist durchaus bewusst, dass Sie viele solcher und ähnlicher Schreiben erhalten. Ich biete Ihnen den noch den konstruktiven Austausch als Bürgermeister einer Stadt mit 58.000 Einwohnern an. Die Kommunale Familie ist das Fundament unserer Demokratie, die es mehr denn je zu verteidigen gilt. Dabei setze ich auch auf Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen

Patrick Nowicki
Bürgermeister

Anlage

Verwaltungsvorlage 234/26

Gleichlautendes Schreiben an:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerpräsidenten Hendrik Wüst MdL
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

06/08 PH

Durchschrift an:

Örtliche Landtags- und Bundestagsabgeordnete sowie kommunale Spitzenverbände

06/08 PH

Verteiler:

Frau Claudia Moll MdB
Frau Catarina dos Santos-Wintz MdB
Herrn Manuel Krauthausen MdB

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herrn Stefan Kämmerling MdL
Herrn Daniel Scheen-Pauls MdL

Postfach 101143
Platz des Landtags 1
400002 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.04.2026
----	------------------	----------------------------	------------	------------

Dramatische finanzielle Lage der Kommunen; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2026

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Drei wesentliche Sachverhalte aufzuzeigen, bei welchen Kosten im laufenden Haushalt der Stadt Eschweiler auf Aufgabenzuweisungen des Landes und Bundes durchzuführen sind und nicht vollständig refinanziert sind.
2. Diese aufgezeigten Sachverhalte hinsichtlich derer das Konnexitätsprinzip folglich nicht gewahrt ist, der Landesregierung NRW bzw. der Bundesregierung zusammen mit dem Begründungstext dieses Antrags mitzuteilen.
3. Dabei mit Nachdruck auf die miserable finanzielle Situation der Kommunen hinzuweisen.
4. Den kommunalen Spitzenverbänden sowie den örtlichen Landtags- und Bundestagsabgeordneten eine Durchschrift zur Kenntnis zu geben und um Unterstützung zu bitten.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 22.04.2026 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der als Anlage beigefügte Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.03.2026 wurde mit Beschluss des Rates vom 25.03.2026 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz können Bund und Länder die Kommunen zur Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten und die Art und Weise der kommunalen Aufgabenerfüllung vorgeben. Dabei wird häufig auf das sogenannte „Konnexitätsprinzip“ verwiesen, welches den Verursacher der Kosten in die finanzielle Pflicht nimmt. Dennoch übertragen Bund und Länder zahlreiche gesetzliche Aufgaben, ohne diese mit einem entsprechenden finanziellen Ausgleich für die Kommunen zu verbinden;

Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bereiche:

- **Kinderbetreuung und Offener Ganztag**
- **Hilfen zur Erziehung mit steigenden Fallzahlen**
- **Eingliederungshilfe und Schulbegleitung mit steigenden Bedarfen**
- **Geplante Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (IKJHG)**

In diesen Bereichen, die im Folgenden noch weiter erläutert werden, entstehen strukturelle Defizite, die auf eine fehlende Gegenfinanzierung durch Bund und Land zurückzuführen sind.

OGS-Rechtsanspruch

Ab dem 1. August 2026 besteht ein OGS-Rechtsanspruch, der jährlich aufbauend ab 2026 den Kindern der jeweils ersten Klasse einen Anspruch auf einen OGS-Platz sichert. Zum Schuljahr 2026/27 haben die Erstklässler einen Anspruch auf einen OGS-Platz, im darauffolgenden Jahr die Erst- und Zweitklässler, usw.

Aktuell nutzen 62 % der Eschweiler Grundschüler*innen das OGS-Angebot. Da es eine individuelle Entscheidung der jeweiligen Familie ist, ob ein Platz in Anspruch genommen wird, gestaltet sich eine Prognose schwierig. Realistisch erscheint ein kontinuierlich steigender Zuwachs in den nächsten 5 Jahren um jeweils mindestens 1 %.

Nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger bereits seit 2005 mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerschulische Angebote vorzuhalten (offene Ganztagsschule). Es handelt sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von OGS wird auch vor dem Hintergrund des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) für Kinder im Grundschulalter ab dem 1.8.26 stufenweise eingeführten Individualrechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung festgehalten.

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des GaFöG vom 2.10.2021 hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der 5. Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von 8 Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote Ganztagsgrundschulen einschließlich der OGS als erfüllt. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 79 Abs.1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gewährleistungsverpflichtung). Das heißt konkret: Die Träger der örtlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagsschulen nicht zur Verfügung stehen.

Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert bestehen. Im Rahmen von Runderlassen gibt das Ministerium für Schule und Weiterbildung Empfehlungen zur Gestaltung und den Inhalten von offenen Ganztagsgrundschulen. Danach sollen OGSen folgende Merkmale aufweisen:

- Die Anmeldung ist verpflichtend für 1 Schuljahr
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure der OGS als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter,
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- Ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vor- und Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
- Die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,
- Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal,
- Förderkonzepte und -angebote für Schüler*innen mit besonderen Bedarfen,
- Förderung der Interessen der Schüler*innen durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,
- Zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen und AGs sowie sozialpädagogischer Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht (Lernzeiten),
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und selbstbestimmte Aktivitäten,
- Ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestalteten Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung ...
- Vielfältige Bewegungsanreize und Sportangebote,
- Die Einbindung von Eltern sowie Schüler*innen an Konzeption und Durchführung von Angeboten und
- Unterstützungsangebote für Eltern, z.B. zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie z.B. Familiengrundschulzentren

Offene Ganztagsgrundschulen sollen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten umsetzen.

Darüber hinaus erstreckt sich der Rechtsanspruch auch auf bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten.

Wie man anhand der Vielzahl der Merkmale sehen kann, braucht es dazu einen Raum, zusätzliche Räume als die, die rein unterrichtlich genutzt werden: Mensa, Differenzierungsräume, unterschiedlich gestaltete Aufenthaltsräume für Ruhephasen, Spiel und Sport und vielfältige AGs. Zum anderen braucht es einen Kooperationspartner, der das erforderliche hinreichend qualifizierte Personal zur Verfügung stellt. Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder. Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, staatlich geprüfte Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder, Musiklehrkräfte, Künstler*innen, Übungsleiter*innen im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

Beides ist auch zu finanzieren. Angedacht ist die Finanzierung über Landesmittel und Elternbeiträge (bis zu 235 mtl. Euro). Nicht nur in Eschweiler, sondern grundsätzlich ist eine solche Finanzierung nicht auskömmlich, um einen gewissen Standard zu sichern.

Seitens der Landesregierung wurden im GaFöG bewusst keine Standards gesetzt. In den entsprechenden Runderlassen wurde die Umsetzung der Anforderungen und Merkmale unter den Vorbehalt der Ressourcen und Möglichkeiten gestellt. In Eschweiler wurde daher bereits im Vorgriff auf die Einführung des Rechtsanspruchs ein Rahmenkonzept entwickelt, welches Standards setzt, sowohl räumlich als auch personell. Dieses Rahmenkonzept wurde in einem partizipativen Prozess entwickelt, löst aber in der Umsetzung Kosten aus. Allein aus den Elternbeiträgen und den Landesmitteln ist eine Finanzierung des bisherigen (bis 2022 bestandenen) status quo schon nicht umsetzbar, erst recht nicht die Umsetzung der Standards aus dem Rahmenkonzept.

Zum einen wurde durch die OGS-Satzung der rechtlich bestehende finanzielle Rahmen für die Höhe der Elternbeiträge nicht ausgeschöpft. Eltern zahlen in Eschweiler max. 180 Euro in höchster Einkommensstufe. Zudem wurde ein Kombiangebot für Eltern implementiert, die sowohl Kinder in der Kita als auch an der OGS angemeldet haben. Zum anderen sind die tatsächlichen Einnahmen im Bereich der Elternbeiträge auch nicht in der Höhe generierbar, da viele Eltern der unteren und mittleren Einkommensgruppe angehören. Zum Stand 14.4.2026 beläuft sich der durchschnittlich monatliche festgesetzte Elternbeitrag pro Kind auf 62,70 Euro, bei einer Spanne von 0 bis 180 Euro. Dies kommt daher, dass für ein Viertel aller Kinder aufgrund des zu niedrigen Einkommens der Eltern oder durch sonstige Befreiungstatbestände entweder kein Beitrag gezahlt wird bzw. von Ermäßigungen aufgrund der Geschwisterregelung oder des Kombibetrags profitiert wird. Die soziale Staffelung der Beiträge und die Geschwisterermäßigung ist im RdErl. vorgegeben.

Die Finanzierung des laufenden Betriebs der OGS setzt sich – wie bereits ausgeführt – aus Elternbeiträgen, Landesmitteln und einem freiwilligen Anteil der Stadt zusammen. Im letzten Jahr betrugen bei Gesamtaufwendungen von 4,22 Mio. Euro die Landeszuweisungen rund 2,8 Mio. Euro und die Elternbeiträge rund 1 Mio. Euro, so dass rund 400.000 Euro aus städt. Eigenmitteln übernommen wurden. Damit ist aber eine optimale personelle Ausstattung der OGS weder von der Anzahl noch von der Qualifikation des Personals gegeben.

Darüber hinaus konnten in der Vergangenheit für den Ausbau von Schulen Fördermittel für die baulichen Investitionen in Anspruch genommen werden. Zum einen sind diese Förderungen an Fristen gebunden, die in der Praxis oftmals nicht eingehalten werden können, zum anderen sind in der Regel Eigenmittel in nicht unerheblichem Umfang mit dem Ausbau verbunden.

Erstmals durch die aktuellen Förderprogramme des rheinischen Reviers sind Förderquoten von 95 % Förderung generierbar. Diese Förderprogramme wurden aber erst zur Jahreswende veröffentlicht und Antragsschluss ist der 30.4.2026. Mit Blick auf die im Rahmen des Antragsverfahrens beizubringenden Unterlagen (Planungsgrundlagen) ist die Beantragung nur möglich, wenn bereits entsprechende Planungsleistungen erbracht sind. In Eschweiler kommen hierfür der Umbau und die Erweiterung der KGS Bergrath und der Umbau der KGS Dürwiß in Betracht.

Aus Sicht der Kommunen verstößt hier das Land klar gegen das Konnexitätsprinzip, so dass auch die Stadt Eschweiler sich bereit erklärt hat, an den derzeit laufenden Klageverfahren einzelner Städte, die dem Städte- und Gemeindebund angeschlossen sind und über diesen eine Musterklageschrift erhalten haben, an den Kosten der Klageschrift zu beteiligen.

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Mit der Einführung des Achten Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – im Jahr 1991 erfolgte eine erste deutliche Kostenverlagerung von der überörtlichen auf die örtliche Ebene. Während der Bund damals nur noch eine geringe Kostenbeteiligung trug, lastet die finanzielle Verantwortung heute hauptsächlich auf den Kommunen. So betrugen die Aufwendungen der Stadt Eschweiler im Bereich erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen im Haushaltsjahr 1991 rund 750.000 Euro. Im Vergleich dazu liegen die Gesamtaufwendungen im Jahr 2025 voraussichtlich bei ca. 18 Mio. Euro.

Die Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in den vergangenen Jahren zeigt einen erheblichen Anstieg:

Aufwendungen Gesamt HzE/ EGHL	2018 in €	2024 in €	2025 in €
Kommunaler Nettoaufwand	13.280.524	16.397.794	17.980.071 (vorläufig)

*Quelle: Jahresbericht des Jugendamtes

Die aktuell beabsichtigte Zusammenführung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Eingliederungshilfe im Rahmen eines Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe „Erstes Kinder- und Jugendhilfe- strukturreformgesetz“ (1. KJHSRG) stellt einen wichtigen Fortschritt für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie unterstreicht den Anspruch aller Kinder auf Unterstützung – unabhängig von einer Behinderung. Die Kommunen sind verpflichtet, sich auf die notwendigen Anpassungen vorzubereiten, um die Umsetzung bis zum Jahr 2028 gewährleisten zu können.

Vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Finanzsituation stellt sich daher die dringliche Frage nach einer fairen Finanzierung dieser Aufgaben und der Vereinbarkeit mit dem Konnexitätsprinzip.

Kostenprognosen aus dem aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23.03.2026:

Die Gesamtkosten setzen sich aus einmaligen Umstellungskosten und dauerhaften jährlichen Mehrausgaben zusammen. **Für Länder und Kommunen** entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. **44,6 Millionen** Euro durch einmalige Umstellungskosten. Es entstehen jährlich Erfüllungskosten in Höhe von ca. **4,3 Millionen** Euro.

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels entstehen bei **Ländern und Kommunen** weitere Kosten durch einmalige Umstellungsprozesse in Höhe von ca. **36,4 Millionen** Euro. Ab dem 1. Januar 2028 können jährlich ca. **12 Millionen Euro** Mehrkosten entstehen als Folge der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen, die bisher nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geleistet wurden.

Nach aktueller Rechtslage belasten die Mehraufwendungen durch das 1.KJHSRG die Jugendämter bzw. Kommunen, obwohl es sich hierbei um ein Bundesgesetz handelt, welches den Kommunen neue Aufgaben – unter anderem zur Förderung der Teilhabe von Kindern mit körperlichen und geistigen Behinderungen – zuweist. Neben dem erheblichen finanziellen Mehraufwand ist auch eine personelle Aufstockung unumgänglich. Frühere Schätzungen gingen von einer Verdoppelung der erforderlichen Finanzmittel und des Personals in den Jugendämtern aus.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist, wurden erste Vorbereitungen der "Inklusiven Lösung" vorgenommen. Als zweiten Schritt wurde am 1.1.2024 die Funktion des Verfahrenslotsen eingeführt. § 10b SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, die dort umschriebenen Aufgaben als Verfahrenslotse zu erfüllen. Diese Stelle wurde 2024 in Eschweiler eingerichtet, ohne zusätzliche Kostenübernahme durch den Bund.

Zum 1. Januar 2023 ist die Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weitgehend entfallen. Hierdurch entstanden der Kommune Mindereinnahmen.

Auch im Bereich der Kindertagesbetreuung besteht dringender Handlungsbedarf. Trotz hoher Qualitätsstandards, die das Land festgelegt hat, ist keine dauerhafte adäquate Finanzierung gesichert. Dies führt zu einer starken Kostensteigerung und einem zunehmenden kommunalen Anteil an der Gesamtfinanzierung der Betreuungslandschaft.

Die kommunalen Nettoaufwendungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entwickelten sich wie folgt:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

	2018 in €	2024 in €	2025 in €
Kommunaler Nettoaufwand	10.999.059	17.292.719	19.960.476 (vorläufig)

*Quelle: Jahresbericht des Jugendamtes

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen ohne entsprechende finanzielle Gegenleistung zu erheblichen strukturellen Defiziten führt. Für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendhilfe ist eine angemessene Finanzierung durch Bund und Länder unabdingbar. Nur so kann das Konnexitätsprinzip gewahrt und die Aufgabenerfüllung auf kommunaler Ebene langfristig gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Personelle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2026

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1 - 52249 Eschweiler

An
Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister
Patrick Nowicki

SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ausschließlich per E-Mail

Eschweiler, 07.03.2026

Antrag: Dramatische finanzielle Lage der Kommunen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Stadtratssitzung beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes mit dem Titel „Dramatische finanzielle Lage der Kommunen“.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. drei wesentliche Sachverhalte aufzuzeigen, bei welchen Kosten im laufenden Haushalt der Stadt Eschweiler auf Aufgabenzuweisungen des Landes und Bundes zurückzuführen sind und nicht vollständig refinanziert sind;
2. Diese Sachverhalte hinsichtlich derer das Konnexitätsprinzip folglich nicht gewahrt ist, der Landesregierung NRW bzw. der Bundesregierung zusammen mit dem Begründungstext dieses Antrags mitzuteilen.
3. dabei mit Nachdruck auf die miserable finanzielle Situation der Kommunen hinzuweisen.
4. den kommunalen Spitzenverbänden sowie den örtlichen Landtags- und Bundestagsabgeordneten eine Durchschrift zur Kenntnis zu geben und um Unterstützung zu bitten.

Begründung:

Die Kommunen in NRW, auch Eschweiler, stehen finanziell mit dem Rücken zur Wand. Aus der Vorstellung der Eckpunkte des Haushalts 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung durch die Kämmerei im Dezember 2025 wurde abermals deutlich, wie ernst die Lage ist. Nach dem Verlassen des Haushaltssicherungskonzeptes 2010-2017 konnte die Stadt Eschweiler den Haushaltsausgleich in den Jahren 2017-2018 sowie 2020 bis einschließlich 2022 aus eigener Finanzkraft herstellen. In den Folgejahren verschlechterten sich die finanziellen Rahmenbedingungen rapide.

Trotz der Berücksichtigung von globalem Minderaufwand schwankt laut Eckpunkten in den Jahren 2026 bis 2029 das Jahresergebnis nach Abzug von globalem Minderaufwand zwischen -17 Mio. und -23,6 Mio. Euro. Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt schon zum Ende des Jahres 2026 ein Aufzehren der Ausgleichsrücklage und ab 2027 einen bilanziellen Verlustvortrag, der ab 2029 die Allgemeine Rücklage übersteigt, sodass eine bilanzielle Überschuldung der Stadt Eschweiler resultiert.

Der „Kommunale Finanzreport 2025“ der Bertelsmannstiftung beschreibt das sich für das Jahr 2024 ergebende Finanzierungsdefizit der Kommunen von 24,8 Mrd. Euro als in seiner Dimension beispiellos.¹ Diese Haushaltskrise lässt sich dabei nicht einnahmeseitig erklären, vielmehr ist das zentrale Problem, das die Ausgaben zum Beispiel für Personal, Energie und Bauleistungen sowie insbesondere Sozialausgaben insgesamt im Jahresvergleich zu 2023 doppelt so schnell gestiegen sind wie die Einnahmen. Wenn sich nicht alsbald ein wirtschaftlicher Aufschwung einstellt, drohen perspektivisch auch stagnierende oder sogar rückläufige Einnahmen.

Die Finanzierungslage spiegelt sich auch in einem immer weiter steigenden Investitionsstau wider. In ihrem KfW-Kommunalpanel nennt die KfW für 2024 einen Investitionsstau der Kommunen von 215,7 Mrd. Euro. Den größten Investitionsrückstand sehen die Kommunen demnach bei den Schulgebäuden. Hier beträgt die Lücke 67,8 Mrd. EUR oder 31 % des gesamten Investitionsstaus. Darauf folgt die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur mit 53,4 Mrd. EUR oder 25 % des Investitionsrückstands.²

Für NRW meldet der Landesbetrieb IT.NRW: Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Kernhaushalten lagen Ende 2024 bei 55,4 Mrd. Euro (plus 12,3 % gegenüber 2023). Die Liquiditätskredite stiegen auf 23,4 Mrd. Euro (plus 12% gegenüber 2023).³

Das Land NRW hat mit dem Altschuldenentlastungsgesetz einen Schritt getan und 167 Kommunen anteilig mit rd. 8,9 Mrd. Euro entlastet. Eine entsprechende Initiative des Bundes zur Beteiligung an einer Entschuldung der Kommunen und die dafür nötige Grundgesetzänderung wurde zwar 2025 angestoßen, jedoch aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht mehr beschlossen und offenbar bislang nicht weiter verfolgt. Eine einmalige/teilweise Entlastung ersetzt dabei keine strukturelle Reform der Kommunalfinanzierung und keine auskömmliche Finanzierung übertragener Aufgaben. Andernfalls steuern die Kommunen unmittelbar weiter in die Überschuldung.

Die Lage der kommunalen Haushalte ist sehr angespannt und das merken wir auch in Eschweiler. Die Defizite, die sich in der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, sind derart groß, dass sie kaum mehr mit Einzelmaßnahmen oder kurzfristigen Programmen korrigiert werden könnten. Schlimmer noch: Wir steuern einer Entwicklung entgegen, bei der allein die Pflichtaufgaben die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Aus diesem Grund fordert der Rat der Stadt Eschweiler:

- übertragene Aufgaben auch auskömmlich zu finanzieren (Konnexität) sowie weniger neue bzw. keine weiteren (sozialen) Aufgaben mehr auf die Kommunen zu übertragen,
- eine dauerhafte Entlastung der Kommunen bei den bundesrechtlich veranlassten Sozialausgaben,
- einen weiteren, nachhaltigen Altschuldenabbau durch Beteiligung des Bundes, um erdrückende Zinslasten im Kernhaushalt abzubauen,
- Finanzmittel pauschal den Kommunen zur Verfügung zu stellen, statt immer mehr Förderprogramme mit teilweise hohen Eigenanteilen aufzulegen, deren Abrufen oft aus finanziellen, personellen und bürokratischen Gründen nicht möglich ist,

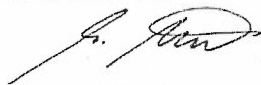
¹ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Monitor_Nachhaltige_Kommune/Finanzreport2025.pdf

² <https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/KfW-Research/KfW-Kommunalpanel.html>

³ <https://www.it.nrw/nrw-kommunale-verschuldung-2024-gestiegen>

- wirkungsvolle Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft: ohne eine echte konjunkturelle Erholung drohen die kommunalen Haushalte weiter in Schieflage zu geraten,
- die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung: Kommunen brauchen Entscheidungsspielräume vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen



Aaron Möller
Fraktionsvorsitzender



Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

Eing.: 10. Sep. 2026

L/Ber - Büro des Bürgermeisters

Eingang: 11. Sep. 2026

Stefan Kämmerling

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Stefan Kämmerling MdL • Platz des Landtags 1 • 40221 Düsseldorf

Bürgermeister der Stadt Eschweiler
Herrn Patrick Nowicki
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stefan Kämmerling MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

E-Mail: buero@stefankaemmerling.de
Telefon: (0211) 884 2665

Düsseldorf, 08.09.2026

Ihr Schreiben vom 06. August 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 06. August 2026, in dem Sie auf die schwierige finanzielle Lage der Stadt Eschweiler hinweisen und sich für eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation aussprechen.

Wir stellen derzeit fest, dass immer mehr Kommunen in eine ähnliche Situation wie die Stadt Eschweiler kommen: Eine immer weiter steigende Aufgabenlast muss mit kontinuierlich sinkenden finanziellen Mitteln bewältigt werden. Allein 2025 stieg die Verschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen um 15,7 Prozent. Bereits 2024 erwarteten nur noch 18 von 360 Kommunen in einer Befragung des Städte- und Gemeindebunds NRW, einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können.

Die schwarz-grüne Landesregierung lässt jedoch tragfähige Lösungen für dieses Problem vermissen. Mit dem 2024 verabschiedeten 3. NKFVG NRW wurde ein sog. Verlustvortrag eingeführt, welcher jedoch keine finanzielle Entlastung mit sich bringt, sondern Jahresfehlbeträge erst mit dreijähriger Verzögerung mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Damit verschiebt sich die Überschuldung der Kommunen, wird jedoch nicht verhindert.

Gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen kämpfen wir dafür, dass die finanzielle Situation der Kommunen im Land strukturell verbessert wird. Deshalb fordern wir, dass die Landesregierung den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsgesetz Nordrhein-Westfalen erhöht und so den Kommunen einen größeren Anteil an den Steuereinnahmen des Landes zukommen lässt. Die nun von der Landesregierung geplante Erhöhung des Verbundsatzes

Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

Eing.: 10. Sep. 2020

Umschlag - Büro des Bürgermeisters

Eingang: 11. Sep. 2020

um 0,5 Prozent ist zwar endlich ein erster Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch bei Weitem nicht aus.

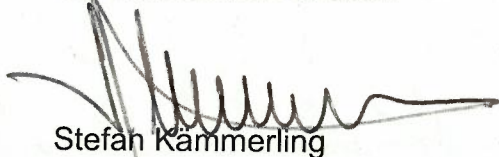
Zudem verschärft sich die Finanzsituation zunehmend, da das Land Aufgaben an die Kommunen überträgt, diese jedoch nicht mit einer entsprechenden Finanzierung hinterlegt. Aus Sicht der SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen muss klar gelten: Wer bestellt, bezahlt. Auf Bundesebene wird dieses Prinzip dank des Einsatzes der SPD nun umgesetzt, damit Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben auch finanziell bewältigen können.

Auch die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Investitionen der Kommunen müssen direkt bei den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ankommen. Wir haben uns als SPD im Landtag dafür eingesetzt, dass 80 Prozent der Mittel direkt an die Kommunen ausgeschüttet werden, denn sie tätigen auch 80 Prozent der Investitionen in Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hat jedoch lediglich 47 Prozent der Mittel direkt an die Kommunen weitergegeben und erschwert damit zusätzlich schnelle Investitionen in Schulen, Sporthallen, Schwimmbäder und andere kommunale Infrastruktur.

Die Altschuldenregelung des Landes Nordrhein-Westfalen adressiert ein zentrales Problem der kommunalen Haushalte, doch das Entlastungsvolumen ist deutlich zu gering, um die Altschulden der Kommunen spürbar zu reduzieren. Hier ist auch der Bund in der Pflicht, seinen Teil zur Altschuldenentlastung beizutragen. Unter Bundeskanzler Olaf Scholz wurde bereits eine Altschuldenentlastung vorbereitet, die von der neuen Bundesregierung jedoch nicht in der notwendigen Form umgesetzt wurde. Hier sind die Bundesregierung und der Bundeskanzler in der Pflicht, einen substanziellen Beitrag zur Altschuldenentlastung beizutragen.

Als SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen stehen wir klar an der Seite der Städte und Gemeinden in unserem Land und kämpfen dafür, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen strukturell verbessert wird. Ich danke Ihnen und den Mitgliedern des Rates der Stadt Eschweiler für den Einsatz in dieser Thematik und stehe bei Rückfragen gerne für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kammerling



**Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler**

Eing.: 15. Sep. 2026

An den
Bürgermeister der
Stadt Eschweiler
Herrn Patrick Nowicki
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

MA September 2026
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. August 2026 an Herrn Ministerpräsidenten Hendrik Wüst, in dem Sie die sehr angespannte finanzielle Lage der Kommunen in ganz Deutschland und die schwierige Haushaltslage der Stadt Eschweiler im Besonderen schildern. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Situation, in der sich viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen derzeit befinden, ist uns sehr bewusst und wir betrachten sie mit großer Sorge. Die finanziellen Belastungen, die Kreise, Städte und Gemeinden tragen müssen, sind in den vergangenen Jahren stetig gewachsen – oftmals schneller, als es durch eigene Steuerkraft oder durch Zuweisungen des Landes ausgeglichen werden konnte. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass Sie vor der bilanziellen Überschuldung der Stadt Eschweiler ab dem Jahr 2029 sowie der Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Kommunen warnen.

Die Landesregierung hat auf diese Situation bereits reagiert und im Umfang von fast neun Milliarden Euro besonders hochverschuldete Kommunen von Altschulden entlastet. Diese Schulden sind jetzt Schulden des Landes. Auch der Bund beteiligt sich in einem ersten Schritt an der Altschuldenentlastung. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält von 2026 bis 2029 jährlich rund 164 Millionen Euro.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Dieses Geld leitet das Land vollständig und bürokratiearm an die betroffenen Kommunen weiter. Wir hoffen, dass auch zukünftige Bundesregierungen dem Beispiel folgen werden und sich der Bund auch über die aktuelle Legislaturperiode hinaus am Abbau der kommunalen Altschulden beteiligen wird.

Mit dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ hat die Landesregierung zudem das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm in der Geschichte des Landes auf den Weg gebracht. Insgesamt stehen verlässlich 31,2 Milliarden Euro für Investition in Kitas, Schulen, Straßen, Brücken, Krankenhäuser und Sportanlagen bereit. Aus diesen Mitteln erhalten die Kommunen 10 Milliarden Euro schnell und unbürokratisch als Pauschale. Auf die Stadt Eschweiler entfallen davon über 25 Millionen Euro. Dieses Geld kann die Stadt einfach und rein digital über das Förderportal „Nordrhein-Westfalen fördert“ abrufen.

Zusätzlich hat das Landeskabinett am 14. Juli beschlossen, mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 den Verbundsatz in einem ersten Schritt dauerhaft um 0,5 Prozentpunkte auf 23,5 Prozent zu erhöhen. Das ist die erste Erhöhung des Verbundsatzes seit Mitte der 1970er Jahre. Gleichzeitig stellt diese Erhöhung den Einstieg in einen gemeinsamen mit den Kommunalen Spitzenverbänden gestalteten Prozess einer „Kommunalen Modernisierungsagenda“ dar. Damit sollen die Kommunen nicht nur finanziell besser ausgestattet, sondern zugleich organisatorisch und administrativ spürbar entlastet werden. Dazu gehören beispielsweise höhere pauschale Zuweisungen statt der von Ihnen angesprochenen komplexen Förderprogramme, mehr Vertrauen in kommunale Eigenverantwortung sowie einfachere und digitale Verwaltungsverfahren.

Dennoch können das Land und die Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht alle Finanzprobleme allein lösen. Die zentrale strukturelle Ursache für die derzeitig bundesweit erkennbare kommunale Finanzkrise ist die seit Jahren fehlende Gegenfinanzierung des Bundes bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunen, insbesondere bei den von Ihnen benannten Sozialleistungen.

Die in der letzten Ministerpräsidentenkonferenz gemeinsam mit dem Bundeskanzler beschlossene Veranlassungskonnexität ist vor diesem Hintergrund ein Schritt in die richtige Richtung, weitere Schritte zur Entlastung der Kommunen müssen jedoch folgen.

Daher setzen wir uns als Landesregierung gegenüber dem Bund weiter mit Nachdruck für eine spürbare und dauerhafte Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben ein.

Innerhalb der Landesregierung liegt die fachliche Zuständigkeit für Ihr Anliegen beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung. Ihr Einverständnis voraussetzend habe ich Ihr Schreiben dorthin weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Schulte



Daniel Scheen-Pauls

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag NRW • Daniel Scheen-Pauls MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Patrick Nowicki
Persönlich
Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884-2735
E-Mail: daniel.scheen-
pauls@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 15.09.2026

Finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Eschweiler –

Stellungnahme zum Ratsbeschluss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nowicki, lieber Patrick,

vielen Dank für die Übersendung des Beschlusses des Rates der Stadt Eschweiler zur finanziellen Lage der Kommunen und die damit verbundene Bitte um Unterstützung.

Die darin beschriebene Situation nehme ich sehr ernst. Gerade als unmittelbar gewählter Landtagsabgeordneter für Eschweiler weiß ich, vor welchen finanziellen Herausforderungen unsere Stadt steht. Steigende Sozialausgaben, wachsende Anforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Ausbau des Offenen Ganztags und erhebliche Investitionsbedarfe treffen auf eine ohnehin angespannte Haushaltslage.

Die von der Stadt vorgelegten Zahlen machen dies deutlich. Allein der kommunale Nettoaufwand für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen ist von rund 13,3 Millionen Euro im Jahr 2018 auf voraussichtlich knapp 18 Millionen Euro im Jahr 2025 gestiegen. Bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhöhte sich der kommunale Nettoaufwand im selben Zeitraum von rund 11 Millionen auf nahezu 20 Millionen Euro.

Diese Entwicklung können und dürfen wir nicht kleinreden. Wenn Kommunen dauerhaft einen immer größeren Anteil ihrer finanziellen Möglichkeiten für gesetzlich gebundene Aufgaben einsetzen müssen, schwinden ihre Spielräume für die Gestaltung vor Ort. Kommunale Selbstverwaltung braucht aber nicht nur rechtliche Zuständigkeiten, sondern auch die finanzielle Fähigkeit, diese tatsächlich wahrzunehmen.

Zugleich gehört zu einer vollständigen Betrachtung, was Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren zur Entlastung seiner Kommunen auf den Weg gebracht hat:

Ein besonders wichtiger Schritt ist die Altschuldenlösung. Mit dem Altschuldenentlastungsgesetz übernimmt das Land 50 Prozent der übermäßigen kommunalen Liquiditätskredite. Landesweit gehen damit fast neun Milliarden Euro

kommunaler Schulden auf das Land über. Alle 167 anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden profitieren davon.

Für Eschweiler bedeutet dies konkret eine Entlastung um 20.103.835,61 Euro. Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist bereits ergangen. Neben der unmittelbaren Verringerung der Liquiditätskredite wird die Stadt dadurch dauerhaft bei ihren Zinsaufwendungen entlastet. Das ist für unsere Stadt eine erhebliche strukturelle Verbesserung. Gerade deshalb halte ich es für wichtig, diesen Schritt bei der Bewertung der gegenwärtigen kommunalen Finanzpolitik des Landes angemessen zu berücksichtigen.

Hinzu kommt eine weitere grundlegende Entscheidung: Ab 2027 erhöht Nordrhein-Westfalen den Verbundsatz von 23 auf 23,5 Prozent. Es ist die erste Erhöhung seit der Absenkung im Jahr 1986. Damit stärken wir bewusst die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen und nicht lediglich einzelne Förderprogramme. Die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2027 beträgt nach derzeitiger Planung rund 17,1 Milliarden Euro.

Gerade die Forderung nach einer stärkeren pauschalen und verlässlichen Finanzierung der Kommunen ist deshalb nachvollziehbar – und sie findet sich bereits in konkreten Entscheidungen der Landesregierung wieder.

Daneben steht der Nordrhein-Westfalen-Plan, mit dem über zwölf Jahre 21,3 Milliarden Euro für die kommunale Infrastruktur mobilisiert werden sollen. Altschuldenentlastung, höherer Verbundsatz, das Gemeindefinanzierungsgesetz und der Nordrhein-Westfalen-Plan müssen deshalb im Zusammenhang gesehen werden.

All dies bedeutet allerdings nicht, dass damit sämtliche strukturellen Finanzierungsprobleme unserer Städte und Gemeinden gelöst wären. Gerade die Entwicklung der Sozialausgaben zeigt, dass wir über die grundsätzliche Aufgaben- und Finanzierungsverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sprechen müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Kommunale Modernisierungsagenda von Bedeutung. Tobias Stockhoff, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, hat dazu erklärt: „Die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte ‚Kommunale Modernisierungsagenda‘ werden wir daher konstruktiv und im Vertrauen auf eine lösungsorientierte und dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Land unterstützen. Das gemeinsame Ziel ist es, dass die kommunale Ebene wieder aktiv gestalten und ihre Aufgaben im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erfüllen kann.“

Das betrifft auch die von Eschweiler angesprochenen Bereiche: Beim Offenen Ganztag wächst der Rechtsanspruch seit dem 1. August 2026 schrittweise. Damit verbunden sind erhebliche Anforderungen an Plätze, Räume, Personal und pädagogische Qualität. Die Stadt weist darauf hin, dass bereits die Finanzierung des bisherigen Angebots eine kommunale Eigenbeteiligung erforderlich macht und zusätzliche Standards weitere Kosten verursachen. Diese Fragen nehmen wir ernst. Gleiches gilt für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe. Hier erleben die Kommunen seit Jahren steigende Fallzahlen und Kosten. Bei der Weiterentwicklung

hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe besteht zugleich Einigkeit über das fachpolitische Ziel: Kinder und Jugendliche sollen unabhängig von einer Behinderung die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Eine solche Reform muss aber auch finanziell so ausgestaltet sein, dass die Kommunen ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen können.

Gerade an dieser Stelle ist allerdings eine klare Differenzierung notwendig: Nicht jede kommunale Mehrbelastung ist automatisch eine vom Land verursachte Mehrbelastung. Zahlreiche kostentreibende Sozialleistungen beruhen auf bundesgesetzlichen Regelungen. Wer über die kommunale Finanzlage spricht, muss deshalb die Verantwortlichkeiten von Bund und Land gleichermaßen in den Blick nehmen.

Die Landesregierung hat gegenüber dem Bund genau dies deutlich gemacht. Die vorgesehene Beteiligung des Bundes von 250 Millionen Euro jährlich für sämtliche Länder kann lediglich ein erster Schritt sein. Nordrhein-Westfalen fordert deshalb ein stärkeres Engagement des Bundes über 2029 hinaus und insbesondere eine strukturelle Entlastung bei den bundesgesetzlich veranlassten Soziallasten.

Ich begrüße deshalb ausdrücklich, dass sich die Stadt Eschweiler in der kommenden Woche auch an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wenden will. Die kommunale Finanzfrage lässt sich nicht allein in Düsseldorf beantworten. Gerade bei bundesgesetzlich begründeten Sozialleistungen muss Berlin stärker Verantwortung für die finanziellen Folgen seiner Gesetzgebung übernehmen.

Dabei sollte aus meiner Sicht ein Grundsatz gelten: Wer eine Leistung gesetzlich bestellt, muss deren Finanzierung von Anfang an mitdenken. Es kann auf Dauer nicht funktionieren, politische Leistungsversprechen auf Bundes- oder Landesebene zu beschließen und die daraus resultierenden strukturellen Kosten anschließend überwiegend bei den Kommunen zu belassen.

Ebenso unterstütze ich die Forderung, die kommunale Finanzierung stärker auf verlässliche und möglichst frei verfügbare Mittel auszurichten. Förderprogramme bleiben für bestimmte Investitionen sinnvoll und notwendig. Sie können eine solide kommunale Grundfinanzierung jedoch nicht ersetzen. Kommunen müssen eigene Prioritäten setzen und vor Ort entscheiden können, wo Investitionen am dringendsten benötigt werden.

Auch eine wirtschaftliche Erholung ist für die kommunalen Haushalte von zentraler Bedeutung. Eine starke Wirtschaft, Investitionen und Beschäftigung schaffen die Einnahmen, aus denen letztlich auch kommunale Handlungsfähigkeit erwächst. Deshalb gehören Wirtschafts-, Standort- und Kommunalpolitik für mich unmittelbar zusammen.

Die gegenwärtige Situation Eschweilers zeigt zugleich, dass wir uns trotz der bereits erreichten Fortschritte nicht zurücklehnen können. Die aktuelle Haushaltsentwicklung bleibt angespannt. Insbesondere zusätzliche Belastungen bei den gesetzlichen Pflichtleistungen in den Bereichen Soziales sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe verschärfen die Lage weiter.

Mein Fazit ist deshalb eindeutig:

Die Problembeschreibung der Stadt Eschweiler ist in wesentlichen Punkten nachvollziehbar. Bei der Frage nach den politischen Konsequenzen muss allerdings das Gesamtbild betrachtet werden.

Nordrhein-Westfalen hat gehandelt. Das Land entlastet Eschweiler um mehr als 20 Millionen Euro von Altschulden, erhöht erstmals seit über vier Jahrzehnten den Verbundsatz, stellt über das Gemeindefinanzierungsgesetz rund 17,1 Milliarden Euro bereit und stärkt mit dem Nordrhein-Westfalen-Plan langfristig die kommunale Infrastruktur.

Das sind keine abstrakten Ankündigungen. Es sind konkrete Entscheidungen, von denen auch Eschweiler profitiert.

Gleichzeitig bleiben strukturelle Herausforderungen bestehen. Deshalb werde ich mich weiterhin dafür einsetzen, dass die Kommunen eine ihrer Aufgaben angemessene Finanzausstattung erhalten und neue Belastungen nicht ohne tragfähige Finanzierung auf die kommunale Ebene verlagert werden.

Dazu gehört jetzt aber ebenso eine klare Erwartung an den Bund. Wer die Handlungsfähigkeit unserer Städte und Gemeinden dauerhaft sichern will, muss insbesondere bei den bundesgesetzlich verursachten Sozialausgaben zu einer verlässlichen und strukturellen Beteiligung kommen.

Ich werde die Interessen Eschweilers in dieser Frage weiterhin mit Nachdruck vertreten und bin gerne bereit, den weiteren Austausch zwischen Stadt, Land und Bund konstruktiv zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Scheen-Pauls', with a stylized, cursive script.

Daniel Scheen-Pauls MdL



Claudia Moll
Mitglied des Deutschen Bundestages

Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

Eing.: 1. / Sep. 2026

Claudia Moll, MdB, Markt 9, 52249 Eschweiler
Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister
Patrick Nowicki
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Eschweiler, 10.09.2026

Claudia Moll, MdB
Wahlkreisbüro
Markt 9
52249 Eschweiler
Telefon: +49 02403-8386780
claudia.moll.wk@bundestag.de

Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-75515
claudia.moll@bundestag.de

**Kommunalfinanzen – Resolution des Rates der Stadt Eschweiler
auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion, Ihr Schreiben vom
06.08.2026**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nowicki,

ich danke für Ihr Schreiben vom 06.08.2026 an den Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten, in dem Sie die Resolution des Rates der Stadt Eschweiler übermitteln und auf die dramatische finanzielle Lage der Stadt Eschweiler hinweisen sowie Verbesserungen der kommunalen Finanzsituation einfordern. Sie beschreiben am Beispiel der Stadt Eschweiler eine Situation, die auf die allermeisten Kommunen im ganzen Land zutrifft. Überall im Land leiden die kommunalen Haushalte unter immensen Defiziten. Teilweise sind freiwillige Leistungen bereits gänzlich gestrichen oder Kommunen gar nicht mehr in der Lage, Haushalte aufzustellen.

Für die Kommunalfinanzierung ist originär die Landesregierung zuständig, es ist dem Bund sogar per Verfassung untersagt, direkte Finanzbeziehungen zu den Kommunen zu unterhalten. Für eine Änderung der Verfassung, was in der Vergangenheit gelegentlich vorgeschlagen wurde, wäre eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, die aktuell nicht gesehen wird.

Schon vor einigen Jahren hat der damalige Finanzminister Olaf Scholz eine Altschuldenhilfe des Bundes für die Kommunen unter Beteiligung der Länder vorgeschlagen. Eine Einigung dazu gelang lange Zeit nicht. Jetzt hat der Deutsche Bundestag im Juli 2026 eine Kommunale Altschuldenhilfe beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat die gesetzlichen Grundlagen dafür am 9. Juli 2026 geschaffen, der Bundesrat hat am 10. Juli 2026 zugestimmt. Die kommunalscharfe Berechnung ist ganz aktuell bekanntgegeben worden. Von 2026 bis 2029 erhält das Land Nordrhein-Westfalen jährlich 164 Mio. Euro vom Bund, für die Entlastung der Kommunen bei ihren Altschulden. Der jährliche Entlastungsbetrag Eschweilers liegt bei rund 896.000€.

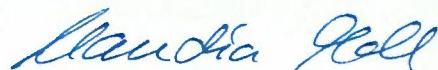
Zudem hat der Bund beschlossen, über das Sondervermögen auch Investitionen in den Ländern und Kommunen zu unterstützen. Leider gibt das Land Nordrhein-Westfalen nur einen Teil dieser Mittel für die kommunale Infrastruktur an die Kommunen weiter. So werden in Eschweiler über das Sondervermögen des Bundes in den nächsten 12 Jahren immerhin rund 25 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Mir ist bewusst, dass diese Schritte allenfalls der Anfang bei weiteren Entlastungsmaßnahmen sein können. Der Bundeshaushalt steht bedauerlicherweise ebenfalls unter enormem Druck und weist ein erhebliches Defizit auf – die Haushaltsberatungen im Deutschen Bundestag stehen gerade unmittelbar bevor. Ich selbst kenne die finanzielle Situation aus meiner eigenen Ratstätigkeit gut und nehme die Hilferufe aus allen Rathäusern der Städteregion Aachen und darüber hinaus außerordentlich ernst. Neben den bereits angestoßenen Entlastungsmaßnahmen ist daher aus meiner Sicht eine grundlegende Neustrukturierung der Kommunalfinanzierung

notwendig und eine grundlegende Klärung darüber, wie Geld den Kommunen zur Verfügung gestellt wird. Jede Bekämpfung von Altschulden wird sich in Luft auflösen, wenn das strukturelle Problem dahinter nicht gelöst wird, da alle Kommunen innerhalb kürzester Zeit wieder in die gleiche Situation hineinlaufen. Neben der unmittelbaren Lösung des kommunalen Finanzproblems muss es daher auch unsere Aufgabe sein, die Deutsche Wirtschaft wieder anzukurbeln und wird ein adäquates Wirtschaftswachstum zu ermöglichen.

Die Anregungen der SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler, die auch Grundlage für diese Resolution des Rates der Stadt Eschweiler waren, habe ich zudem persönlich an Bundesfinanzminister Lars Klingbeil überreicht. Ich danke Ihnen und den Mitgliedern des Rates der Stadt Eschweiler. Insbesondere das kommunalpolitische Ehrenamt leistet einen unermesslich wichtigen Beitrag für die Aufrechterhaltung unserer Demokratie und für die öffentliche Daseinsvorsorge.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Claudia Moll'.

Claudia Moll MdB

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Bericht über die aktuelle Entwicklung des Haushaltsjahres 2026 sowie Bewirtschaftungsregelung ab 01.09.2026

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 10.09.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 den Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 27.07.2026 wurde die Haushaltssatzung im Amtsblatt Nr. 22 vom 29.07.2026 öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wurde die Haushaltssatzung 2026 rückwirkend zum 01.01.2026 bestandskräftig.

Der geplante Fehlbedarf für das Jahr 2026 beträgt -23.400.350 Euro, darin enthalten ist ein globaler Minderaufwand von rd. 5,1 Mio. Euro. Das heißt, nur wenn aus den geplanten Ansätzen Einsparungen (oder Mehrerträge) in Höhe von rd. 5,1 Mio. Euro erwirtschaftet werden, kann das geplante Defizit von rd. 23,4 Mio Euro erreicht und eingehalten werden.

Aktuell ergeben sich unvorhersehbare und erhebliche Aufwandssteigerungen bei den gesetzlichen Pflichtleistungen – insbesondere in den Bereichen Soziale Leistungen und Kinder- Jugend- und Familienhilfe. Diese belaufen sich nach aktuellen Prognosen auf insgesamt 3,5 Mio. Euro. Auf die in gleicher Sitzung zur Beschlussfassung vorliegende Verwaltungsvorlage 362/26 zum Mehrbedarf im Produktbereich Soziale Leistungen wird ergänzend verwiesen.

Perspektivisch ergeben sich aus dem mit Datum vom 24.08.2026 eingeleiteten Verfahren der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlage ab 2027 dramatische Haushaltsverschlechterungen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 392/26 ergänzend verwiesen.

Wenngleich die Mehraufwendungen, die sich im lfd. Haushaltsjahr abzeichnen, unter Berücksichtigung der weiterhin positiven Entwicklung der Erträge aus Gewerbesteuer (Stand 31.08.2026 rd. 10,2 Mio. Euro über Ansatz) kompensiert werden können, wurde der Aufruf an die Budgetverantwortlichen zur restriktiven Mittelbewirtschaftung noch einmal intensiviert. Zur Stabilisierung des geplanten Jahresdefizites wurden dafür mit Datum 01.09.2026 interne Bewirtschaftungsregelungen aufgestellt, mit dem Ziel, die Entstehung zusätzlicher Fehlbeträge zu verhindern und das geplante Defizit des Haushaltsjahres 2026 nicht auszuweiten. Nach diesen Regelungen stehen den Budgetverantwortlichen die zugewiesenen Bewirtschaftungsermächtigungen für das restliche Haushaltsjahr in den Bereichen

Ergebnisplan-Position 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Ergebnisplan-Position 15 – Transferaufwendungen; beschränkt auf freiwilligen Bereich
Ergebnisplan-Position 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

nur auf Antrag und Freigabe durch die Stadtkämmerin zur Verfügung.

Die Regelung bezieht sich auf die zum Stichtag 01.09.2026 noch nicht rechtlich gebundenen oder im Finanzverfahren in Anspruch genommenen Mittelansätze.

Unberührt von dieser Regelung bleiben insbesondere folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr
- bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen

Investitionsmaßnahmen sind ebenfalls nicht betroffen.

Über die vorgenannten Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes wurden die Fraktionsvorsitzenden und Einzelvertreter des Stadtrates am 02.09.2026 schriftlich informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ausführungen im Sachverhalt.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

01 Bewirtschaftungsregelung Haushalt 2026

An alle
Amtsleiter
Nachrichtlich: Dez I, Dez. II, Dez III, I/BdB, I/GB, III/RF, PR, 14

Bewirtschaftungsregelung für das Haushaltsjahr 2026

Die aktuelle finanzielle Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr macht eine unmittelbare, restriktive Steuerung des Haushaltsvollzugs in allen Organisationseinheiten der Kernverwaltung sowie der nachgeordneten Bereiche notwendig.

Aufgrund unvorhersehbarer und erheblichen Aufwandssteigerungen bei den gesetzlichen Pflichtleistungen, insbesondere in den Bereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, droht eine Verschlechterung des Jahresergebnisses. Ebenso ergeben sich aus dem mit Datum vom 24.08.2026 eingeleiteten Verfahren der Benennungsherstellung zur Festsetzung der Regionumlage ab 2027 erhebliche Haushaltsverschlechterungen. Aus diesem Grunde wird hiermit eine **gezielte Bewirtschaftungsregelung** erlassen, mit dem Ziel, die Entstehung zusätzlicher Fehlbeträge zu verhindern und das geplante Defizit des Haushaltsjahres 2026 nicht auszuweiten.

Zur Stabilisierung des geplanten Jahresdefizites stehen den Budgetverantwortlichen die zugewiesenen Bewirtschaftungsermächtigungen für das restliche Haushaltsjahr in den Bereichen

- **Ergebnisplan-Position 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
- **Ergebnisplan-Position 15 – Transferaufwendungen** (beschränkt auf freiwilligen Bereich)
- **Ergebnisplan-Position 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen**

grundsätzlich **nicht mehr zur Verfügung**.

Die Regelung bezieht sich auf die zum Stichtag 01.09.2026 noch nicht rechtlich gebundenen oder im Finanzverfahren in Anspruch genommenen Mittelansätze.

Um eine Ausweitung des Defizites abzuwenden, gelten ab sofort folgende Vorgaben für alle Budgetverantwortlichen:

- Die Finanzbuchhaltung wird ermächtigt, die Budgetwerte im Finanzverfahren entsprechend zu sperren bzw. einzubehalten, um die Einhaltung des Defizitdeckels systemseitig abzusichern.
- Die verfügbaren Mittel dürfen nur für **Maßnahmen eingesetzt werden, die sachlich und zeitlich absolut unaufschiebbar** sind. Dies ist vor jeder Neubestellung, Auftragserteilung oder dem Abschluss von Verträgen durch die Amtsleitung zu prüfen und über den „Antrag Freigabe Haushaltsmittel 2026“ zu dokumentieren.
- Von dieser pauschalen Kürzung bleiben unberührt solche Aufwendungen, die zur **Erfüllung unaufschiebbarer rechtlicher oder vertraglicher Pflichten** zwingend notwendig sind. Dies umfasst insbesondere die gesetzlichen Pflichtleistungen im Sozial- und Jugendhilfebereich sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr im Verzug). **Verträge**, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung rechtsverbindlich geschlossen wurden, bleiben ebenfalls unberührt. Bitte dokumentieren Sie dies ebenfalls über die begründenden Unterlagen im Rahmen des Kontierungsbelegs oder alternativ über den „Antrag Freigabe Haushaltsmittel 2026“.



- In jedem Fall ist für sämtliche vorgenannte Aufwendungen **rechtzeitig vor Auftragserteilung ein Antrag auf Freigabe** über den zentral bereitgestellten Vordruck „Antrag Freigabe Haushaltsmittel 2026“ zu stellen und an die Stadtkämmerin bzw. die Finanzbuchhaltung zu senden.
- Verpflichtungen zur **Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren** dürfen nur auf der Grundlage besonderer Ermächtigungen eingegangen werden. Im konsumtiven Bereich bedürfen Ermächtigungen, mit denen Verbindlichkeiten für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden der Abstimmung mit I/SK. Ebenfalls ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich. Im investiven Bereich bedarf es einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung, welche in der Haushalts-satzung 2026 veranschlagt ist.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben liegt bei den zuständigen Budget-verantwortlichen bzw. Fachdezernenten.

Diese Verfügung, die Übersicht zum Einbehalt im Rahmen der Bewirtschaftungsregelung sowie der Antrag auf Freigabe von Haushaltsmitteln für das Jahr 2026 sind zentral unter

- **Y:\Haushalt\Haushalt 2026\Bewirtschaftungsregelung Haushalt 2026**

abrufbar.

Für Ihre verantwortungsvolle Mitwirkung danke ich Ihnen.



Merx
Stadtkämmerin



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen

Die im Sachverhalt aufgeführten Umbesetzungen werden vom Rat der Stadt Eschweiler zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 09.09.2026 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Umbesetzungen werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus teilte die BASIS-Fraktion mit Schreiben vom 01.07.2026 folgende Änderung mit:

Arbeitsgruppe Kinderspielplätze und Jugendtreffpunkte:

Vertretung von Herrn Lambert Sauerbier:

Frau Antonia Fischer.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW bestimmt die Fraktion, der das Ausschussmitglied angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, wenn eine Fraktion eine Umbesetzung beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 CDU_Umbesetzung_JHA

Anlage 2 BKJ - Umbesetzung JHA

CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeister Patrick Nowicki
über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, den 06.07.2026

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nowicki,

die CDU-Fraktion hat in ihrer heutigen Sitzung folgende Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss beschlossen:

Persönliche Stellvertreterin von **RM Claudia Behr** soll ab sofort **RM Renée Stühlen** sein (bisher RM Frank Meyers).

Wir bitten freundlich darum, diese Änderung dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schlenter
Fraktionsvorsitzender

Ratsbüro**Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss**

In der Sitzung der Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ nach § 78 SGB VIII am 16.04.2026 wurden neue Sprecher*innen gewählt.

Sprecherin: Frau Yvonne Sons, BKJ der Stadt Eschweiler

Vertreterin: Frau Samira Vontein-Lalee, Kindertagesstätte Meragel, Martin-Luther-Straße 12

Diese übernehmen die beratende Funktion im Jugendhilfeausschuss als Vertreterinnen der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Buchstabe m).

Frau Bianca Schmitz und Frau Susanne Antunes scheiden somit aus.

Es wird um weitere Veranlassung gebeten.

17.04.

Su.

17.14
14.2014